Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1921)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

bom 1. Januar bis 31. Dezember

1922.

Vorschläge des Regierungsrafes.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1921						
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 192	١.	•	٠	٠		" 10,284,884
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1921.						
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in 1929	2.	•	•	•	•	, 10,166,210
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1922.		•				Fr. 32,200,148

Rechnung	3	Porans dla	tg	Managhia Siin Sas Walan 4000	Ro	h •	Re	in.
1920.*)		1921.*)		Voranschlag für das Jahr 1922.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				Eunjende Setwartung.				
				26 0 4 0 6	1			
				Nebersicht.				
1,786,171			_	I. Allgemeine Verwaltung	87,000	1,702,175		1,615,175
	87	2,234,750	-	II. Gerichtsverwaltung		2,224,218	_	2,224,218
80,142 2,443,026	98	80,095 2,626,473		III.ª Juftiz	2,484,670	79,757 5,264,873		79,757
473,714	85	591,355	_	IV. Militär	1,020,555	1,665,575		2,780,203 645,020
				V. Rirdenwesen	1,561	2,036,206		2,034,645
		15,469,217	_	VI. Unterrichtswesen		17,787,626		15,696,620
30,555	50	25,733	_	VII. Gemeindewesen		32,900	_	32,900
	17	4,843,265		VIII. Armenwesen	378,270		_	5,363,112
1,065,444				IX.ª Boltswirtschaft	460,746	1,642,962	_	1,182,216
2,640,249	99		-	IX.b Gefundheitswesen	3,486,140	5,883,460	_	2,397,320
5,097,109	00	4,623,435	-	X. Bau= und Gisenbahnwesen	213,000	4,818,553		4,605,553
8,323,819 689,793				XI. Anleihen		10,095,956 914,169	_	10,095,956
1,684,586		1,616,970		XIII. Landwirtschaft	1,767,586	3,631,779	_	914,169 1,864,193
	42		_	XIV. Forstwesen	154,122	435,570	_	281,448
1,006,735				XV. Staatswaldungen	1,887,570	994,462	893,108	201,440
1,429,497			_	XVI. Domänen	1,733,661	253,949	1,479,712	
190,356		188,000	_	XVII. Domänentasse	12,000	260,000		248,000
1,716,343	19		-		21,411,750		1,650,000	
1,950,000	-	2,100,000	-		23,700,000		2,400,000	_
		1,522,650		XX. Staatstaffe	2,978,000	1,585,500	1,392,500	_
9,335	40	3,100	_	XXI. Bußen und Konfistationen .	137,600	134,500	3,100	
97,628 373,611	24	77,150		XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau .	297,000 2,651,530	182,500 2,315,280	114,500	
1,531,544				XXIII. Salzhandlung	1,130,000	97,425	336,250 1,032,575	_
	13			XXV. Gebühren	1,928,300	2,500	1,925,800	
	12	936,500		XXVI. Erbicafts: und Schentungs:	1,020,000	2,000	1,020,000	
_,,		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		Steuer	1,803,000	401,000	1,402,000	
128,534				XXVII. Bafferrechtsabgaben	150,000	15,500	134,500	
947,453	88	936,000	-	XXVIII. Wirtschafts: und Rleinverkaufs:				
1 105 000		040.000		patentgebühren	1,115,000	165,000	950,000	_
1,165,023	-	810,000		XXIX. Anteil am Ertrage des Altohols	912,040	102,040	810,000	
831,970	85	494,407		monopols	912,040	102,040	910,000	_
001,010	9	404,401		Nationalbank	536,000		536,000	_
937,041	30	<i>583,425</i>		XXXI. Militärsteuer	1,367,800	800,950	566,850	
34,289,830	15	26,755,500		XXXII. Dirette Steuern	29,650,500		27,767,400	_
6,854,566	75	1,700,000	_	XXXIII. Unvorhergesehenes		1,500,000		1,500,000
52,993,208	90	41,454,815	_	Einnahmen	105, 546, 407	_	43,394,295	
56,321,543				Ausgaben	-	115,712,617		53,560,505
_	-	_	<u>-</u>	Nebericuk der Ginnahmen	40 400 010			_
		10,284,884		Nebericus der Ausgaben	10,166,210		10,166,210	
56,321,543	01	51,739,699		8	115,712,617	<u>115,712,617</u>	53,560,505	53,5 60,505
	•			ā.	e e		х е	
						(*)		

^{*)} Die Ausgaben find mit ftehenden, die Ginnahmen mit Rurfivgahlen angegeben.

Rechnung 1920.	3	Yoranshla 1921.	g	Poranschlag für das Jahr 1922.	R s Einnahmen.	h . Ausgaben.		in . Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr.	Ħ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				Spezielle Rechnungen.				,
×				l. Allgemeine Verwaltung.			a a	
				A. Großer Rat.				
159,715	55	150,000	-	1. Sigungsgelber, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten	_	150,000		150,000
159,715	55	150,000	_		. —	150.000		150,000
	_		_					
								25
				B. Regierungsrat.				
114,750	_	118,000	_	1. Befoldungen der Regierungsrate		118,000		118,000
114,750	_	118,000	_	*		118,000		. 118,000
*								
3				S. M. (01) - 5.1				
				C. Ratsfredit.				
18,981 891				1. Ratstoften, Bibliothet		15 000		15.000
16,033			-	3. Förderung von Wiffenschaft und Kunft		15,000	_	15,000
35,905	~	15 000		(4. Unterftügungen und Gulfeleiftungen)		15 000	_4	15 000
<u> </u>	10	15,000	=			15,000		15,000
				D. Ständerate und Rommiffare,				
6,433	_	6,000	_	1. Ständeräte		6,000	· <u></u>	6,000
872	_	1,000	_	2. Rommiffare	. —	1,000		1,000
6,305		7,000	_			7,000		7,000
				,				
				-				
04 550	,	04.055		E. Staatstanzlei.				46.05=
34,572 83,235	10 70	34,875 74,475	_	1. Befoldungen der Beamten		41,687 64,119	_	41,687 64,119
10,842	24	7,000	-	3. Bureaukosten	-	7,000		7,000
151,217 34,369	70	16,000		5. Bedienung und Beheizung des Rathaufes .	3 0,000 4, 000	120,000 20,000		90,000 16,000
19,890	_	19,890	_	6. Mietzins		19,890		19,890
334,127	<u>33</u>	232,240	=		34,000	272,696		238,696
<				•			-	
				4				

Rechnung 1920.		Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Jusgaben.
Fr.	R.	Fr. H	,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr
			Laufende Berwaltung.			ä	
			I. Allgemeine Verwaltung.				
×		2	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefete-				
12,000 27,111 8,125		13,000 - 25,000 - 6,000 -	1. Pachtzins des Umtsblattes laut Bertrag . 2. Abonnemente der Wirte 3. Redaktionskoften des Tagblattes	14,000 26,000 —	<u> </u>	14,000 26,000 —	
77,513		18,000 -	4. Druckfosten bes Tagblattes und der Geset= fammlung	40,000	60,000		60,000 27,000
5,000		5,000 -	G. Franzöfisches Amtsblatt nebst Beilagen. 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	5,000		5,000	
7,943 21,992	-	7,500 10,000 –	2. Abonnemente der Wirte	8,000	_	8,000	_
2,120	_	2,600	fammlung	_	14,000 2,500		14,000 2,500
11,169	70	100	Grand Consen.	13,000	16,500]	3,500
			H. Regierungsstatthalter.			*	ai
216,569 7,300	4 0	216,238 – 7,300 –	1. Besoldungen der Regierungöstatthalter	_	215,425 7,300	1	215,425 7,300
2,980 30,903 23,055			Bern	· —	3,000 25,000 23,055	_	3,000 25,000 23,055
280,808	28	274,593			273,780		273,780
			J. Amtsfdreibereien.	:			
210,913 497,978 36,404 19,580	 65	2,000 - 492,000 -	1. Besoldungen der Amtsschreiber		220,619 2,000 511,000 29,000 19,580	_	220,619 2,000 511,000 29,000 19,580
764,876	<u>66</u>	759,387 —	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		782,199		782,199

Rechnun 1920.	g	Yoranshla 1921.	g	Voranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ŋ		8		Laufende Berwaltung.	0	0	0	0
e				1. Allgemeine Verwaltung.			,	6
159,715 114,750 35,905 7,305 334,127 77,513	70 33	118,000 - 15,000 - 7,000 - 232,240 -	_	A. Großer Rat		150,000 118,000 15,000 7,000 272,696	 	150,000 118,000 15,000 7,000 238,696
11,169			_	gammlung	40,000	67,000		27,000
280,808 764,876			_	fetsammlung	13,000 — —	16,500 273,780 782,199	_	3,500 273,780 782,199
1,786,171		-			87,000	1,702,175		1,615,175
				II. Gerichtsverwaltung.				,
000 207	95	991 000		A. Obergericht.		221,000		221,000
229,307 2,228	10	1,500		1. Besolbungen der Oberrichter	-	3,000		3,000
231,535	45	222,500	=			224,000		224,000
45,267 59,929 9,520	60 70	60,250 6,200	_	B. Obergerichtstanzlei. 1. Besoldungen der Beamten		46,812 59,975 6,200		46,812 59,975 6,200
24,533 23,850 1,542 1,379	_ 83	23,850 - 1,500 - 2,800 -		4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes		20,000 23,850 1,500		20,000 23,850 1,500
166,023	58	166,850		und Bureautosten		4,000 162,337		4,000 162,337
				C. Amtsgerichte.				
255,589 5,976 56,151	65	256,982 - 9,000 - 65,000 -		1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter	_	254,600 7,500	_	254,600 7,500
41,982 39,640 851 148 400,340	73 65 40	45,000 - 39,665 - 1,500 - 500 - 417,647 -		pleanten ,		65,000 42,000 39,665 1,000 500 410,265		65,000 42,000 39,665 1,000 500 410,265
100,010	_0	***************************************				710,200		*10,209

Rechnung 1920.		Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.		h.	R e Cinnahmen.	i n
Fr.	R.	Fr. A.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.			es.	
	1		D. Gerichtsschereien.	a a			
197,078 5 676 5 262,669 4 21,146 8 12,779 - 496,350 3	50 45 35	197,394 — 2,000 — 260,000 — 18,000 — 12,804 — 490,198 —	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse	_	194,894 1,500 265,000 18,000 12,804 492,198	_ _ _	194,894 1,500 265,000 18,000 12,804 492,198
61,949 8 438 9 7,135 3	93	63,000 — 500 — 6,400 —	E. Staatsanwaltschaft. 1. Besolbungen der Beamten	_ 	63,000 450 6,400	_	63,500 450 6,400
525 -	_	525 —	4. Mietzins		525		525
70,049	<u> </u>	70,425 —			70,375		70,375
22,955 5	sol	25,000 —	F. Geschwornengerichte. 1. Entschädigungen der Geschwornen	2000000	25,000		25,000
7,434 1 1,560 -		6,500 — 2,000 —	2. Reisekosten und Unterhalt der Afsisenkammer 3. Entschäbigungen der Ersakmänner, Dol-	_	6,500	_	6,500
9,131 4 12,900 -	19	8,000 — 12,900 —	metscher und Weibel		2,000 8,000 12,900		2,000 8,000 12,900
53,981)9	54,400 —	· '		54,400		54,400
1,754 0 208,244 6 727 5 147,831 2 283,395 3 35,197 3 21,904 4 19,430 -	55 50 80 83 10	1,500 — 215,332 — 2,000 — 140,000 — 307,000 — 26,000 — 15,000 — 500 —	G. Betreibungs- und Konfursämter. 1. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde 2. Besoldungen der Beamten 3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Besoldungen der Betreibungsgehülsen 5. Besoldungen der Angestellten 6. Bureaukosten 7. Formulare und Kontrollen 8. Mietzinse 9. Kosten in Ehrensolgensachen		1,500 215,778 1,500 140,000 297,000 26,000 15,000 20,250 500		1,500 215,778 1,500 140,000 297,000 26,000 15,000 20,250 500
718,484	39	726.802 —	*		717,528		717,528
							9 R

Rechnung 1920.	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ansgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		II. Gerichtsverwaltung.				
		H. Gewerbegerichte.				
19,538 75		1. Kostenanteile des Staates		15,000		15,000
19,538 45	20,000 —			15,000	· —	15,000
		J. Berwaltungsgericht.				
19,500 — 4,250 — 8,513 10 3,823 90 3,440 —	19,500 — 4,344 — 5,000 — 2,000 — 3,440 —	1. Befoldungen der Beamten 2. Befoldung des Angestellten 3. Entschädigungen der Mitglieder 4. Bureaukosten 5. Mietzins	=	19,500 4,625 15,000 4,000 3,440		19,500 4,625 15,000 4,000 3,440
39,527 —	34,284 —			46,565		46,565
6,541 45 5,437 50 10,796 80 5,482 24 254 25 28,512 24	5,344 — 14,000 — 5,000 — 300 —	K. Handelsgericht. 1. Besolbung des Sekretärs 2. Besolbung des Angestellten 3. Entschädigungen der Mitglieder 4. Burean= und Reisekosten 5. Bibliothek	, <u>—</u>	6,625 5,625 14,000 5,000 300 31,550	<u> </u>	6,625 5,625 14,000 5,000 300 31,550
231,535 45 166,023 58 400,340 28 496,350 35 70,049 04 53,981 09 718,484 39 19,538 45 39,527 — 28,512 24 2,224,341 87	222,500 — 166,850 — 417,647 — 490,198 — 70,425 — 54,400 — 726,802 — 20,000 — 34,284 — 31,644 —	A. Obergericht B. Obergerichtstanzlei C. Amtsgerichte D. Gerichtsschreibereien E. Staatsanwaltschaft F. Geschworr engerichte G. Betreibungs- und Kontursämter H. Gewerbegerichte J. Berwaltungsgericht K. Handelsgericht		224,000 162,337 410,265 492,198 70,375 54,400 717,528 15,000 46,565 31,550 2,224,218	- - - - - - -	224,000 162,337 410,265 492,198 70,375 54,400 717,528 15,000 46,565 31,550 2.224,218

Rechnung	,	Yoranf h lag	Voranschlag für das Jahr 1922.	9	ţ.	Re	in.
1920.		1921.	արսասիայաց իու սա» ցայւ 1922.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			an a				
			Laufende Verwaltung.				
			III.ª Justiz.				
			A. Berwaltungstoften der Justizdirettion.				
9,821			1. Befoldungen ber Beamten		11,000		11,000
14,843 8,225	65 17	15,125 — 6,800 —	2. Befoldungen der Angestellten		13,500 6,300		13,500 6,300
4,420 2,145		5,500 — 2,145 —	3. Bureautosten	<u>-</u>	5,500 2,145		5,500 2,145
1,230	-	1,000 —	5. Mietzinse		1,000		1,000
40,686	<u>87</u>	40,770 —			39,445		39,445
			, ,				
		-	B. Gefetgebungstommiffion und Gefetz-				
2,620	80	2,000 –	1. Revisions=, Redaktions= und Druckfosten .		2,000		2,000
2,620	80	2,000			2,000		2,000
			*		8		
		8	C. Inspettorat.				
23,912			1. Befoldungen der Beamten	_	24,800		24,800
3,712 4,450	65 35	3,700 — 4,000 —	2. Befoldung des Angestellten		3,812 4,000	_	3,812 4,000
32,075		32,125			32,612	. —	32,612
					,		
e							
			D. Lehrlingswefen,				
1,600	_	2,000	1. Unterricht		2,500		2,500
3,159	70	3,200 —	2. Prüfungen		3,200		3,200
4,759	70	5,200 —			5.700	<u> </u>	5,700
						1	

Rechnung 1920.	3	Poranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	-	h . Ausgaben.		in . Ausgaben.
Fr.	H.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		·	Laufende Verwaltung.	4			
			III.ª Buftiz.				
40,686 2,620		2,000 —	A. Berwaltungstoften ber Juftizdirektion B. Gefetgebungskommission und Gefetprevision	_ 	39,445 2,000		39,445 2,000 32,612
32,075 4,759		32,125 — 5,200 —	C. Inspektorat	_	32,612 5,700		5,700
80,142	<u>37</u>	80,095 —			79,757		79,757
				-			
		* · ·	III. ^b Polizei.				
			A. Berwaltungstoffen der Polizeidirettion.	ļ I			
32,793 66,889		36,000 — 73,705 —	1. Befoldungen der Beamten	_	36,750 87,775		36,750 87,775
21,151 4,5 4 5			3. Bureautosten	_	20,000 4,545		20,000 4,545
125,378	<u>80</u>				149,070		149,070
			B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.		٠		
10,570 24,527	60	25,000 —	1. Paß= und Fremdenpolizei	<u></u>	13,000 25,000	_	13,000 25,000
28,529 63,627	_		3. Transport- und Armenfuhrköften		30,000 68,000		30,000 68,000
00,021	Ĩ	31,000			00,000	s	00,000
			C. Polizeitorps.		2		
17,000 1,394,737 58,720 5,212 1,474 4,808 95,481	05 35 90 55 25	31,840 — 2,000 — 1,500 — 4,000 — 99,515 —	1. Befolbungen ber Beamten 2. Solb ber Landjäger 3. Bekleibung 4. Bewaffnung und Außrüftung 5. Erkennungsdienst 6. Bureaukosten 7. Mietzinse		17,000 1,562,138 122,250 2,000 1,500 4,000 99,515	,	17,000 1,562,138 122,250 2,000 1,500 4,000 99,515
23,554 7,000 5,982	70 50 84	23,800 —	8. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 9. Arztkosten 10. Berschiedene Berwaltungskosten 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse	<u>-</u>	23,800 7,000 5,000 13,500		23,800 7,000 5,000 13,500
40,000		40,000 —	12. Beitrag aus dem Ertrage der Gelbbußen	40,000		40,000	
1,585,627	64	1,727,298 —		40,000	1,857,703		1,817,703

Rechnung 1920.		Poranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. ^b Polizei,	20			
			D. Gefängniffe.				
44,399 6 29,550 8 18,640 -		40,000 — 30,000 — 18,640 —	1. In der Hauptstadt: a. Nahrung der Gesangenen b. Berschiedene Berpslegungskosten c. Mietzinse 2. In den Bezirken:	- - -	44,000 30,000 18,640		44,000 30,000 13,640
117,373 9 29,934 5 35,140 -	57	28,500 — 35,140 —	a. Nahrung der Gesangenen b. Berschiedene Berpstegungskosten c. Mietzinse	<u>-</u>	122,000 28,500 35,140	_	122,000 28,500 35,140
275,038 9	Ψ.	274,280 —			278,280	_	278,280
31,857 2		32,300 —	E. Strafanstalten. 1. Strafanstalt Thorberg. a. Berwaltung	 	32,300		32,300
3,084 4 158,104 3 94,045 4 16,080 - 185,440 9	5	3,500 — 150,000 — 95,000 — 16,380 — 142,000 —	b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Gewerbe	5,500 414,000	3,800 140,000 95,500 16,380 267,000	 147,000	3,800 140,000 90,000 16,380
53,120 2	3	40,000 -	g. Landwirtschaft	150,000	110,000	40,000	
64,610 3 1,481 9	0	115,180 -	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	569,500	664,980 —		95,480 —
55,675 4 7,452 9	-1-	45,180 — 70,000 —	i. Roftgelder	47,480 616,980	2,000 666,980	45,480	50.000
1,102	<u> </u>	10,000		010,000	000,000		90,000
						8	e
37,232 1 1,415 9 123,577 5 113,898 2 10,590 –	7	35,200 — 1,660 — 98,225 — 46,900 — 10,815 —	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen=Jns. a. Verwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins		38,000 1,660 121,000 61,525 10,815	_ _ _ _	38,000 1,660 120,000 61,525 10,815
55,419 7 224,083 5		25,200 — 133,600 —	f. Gewerbe	79,000 306,000	42,000 148,000	37,000 158,000	
7,210 5 20,111 5	7	34,000 —	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	386,000	423,000	=	37,000
17,009 7	5	14,000 —	i. Kostgelber	17,000 403,000	423,000	17,000	20,000
10,312 3	4	20,000 —		400,000	±20,000		20,000

Rechnung 1920.	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	K 1 Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in . Ansgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		III.b Polizei.				
		E. Strafanstalten.				
64,558 52 11,247 16 267,510 05 251,297 35 18,983 65 100,263 75 942,155 34 428,822 36 340 90 34,387 16	10,000 — 235,500 — 145,000 — 75,000 — 385,150 — 15,000 —	3. Strafanftalt Wigwil. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienft. c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Gewerbe. g. Landwirtschaft Betriebsergebnis h. Inventarveränderung. i. Koftgelder	2,000 2,000 45,000 856,150 903,150 15,000	63,250 10,000 222,500 135,000 21,400 366,000 818,150	45,000 490,150	63,250 10,000 220,500 135,000 21,400 ———————————————————————————————————
462,869 16		k. Neubauten	918,150	818,150	100,000	
22,349 99 4,033 11 54,295 04 27,943 23 1,500 8,404 92 31,410 30 70,306 15 92,084 05 14,109 95 148,280 25	4,700	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg. a. Verwaltung b. Unterricht und Gottesdienst. c. Rahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Inventarveränderung i. Kostgelber	300	16,120 4,700 60,300 33,980 1,500 22,500 49,150 188,250	7,500 15,000 — 13,800	16,120 4,700 60,000 33,980 1,500 — — — — — — — — — — — 80,000
24,100 72 715 66 47,509 26 28,097 90 5,380 — 39,978 72 6,833 22 58,991 60 3,454 70 7,750 — 3,245 — 51,451 30	700 — 42,500 — 21,715 — 5,380 — 25,400 — 8,000 — 64,595 — 6,000 — 3,245 —	5. Straf= und Arbeitsanftalt Hindelbank. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst. c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe. g. Landwirtschaft h. Inventarveränderung i. Kostgelber k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	100 36,285 32,000 68,385 6,000 3,245 77,630	28,000 700 42,400 25,000 5,380 7,500 24,000 132,980 — — —	28,785 8,000 — 6,000 3,245	28,000 700 42,300 25,000 5,380 — — 64,595 — — 55,350

Rechnung Poranschlag 1920. 1921.			MOTOMINION INT ONE BONY INTO			ranschlag für das Jahr 1922. Einnahmen. Zusgaben.		i n • Jusgaben.
Fr.	¥.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Bankanka Bankankian				
				Laufende Verwaltung.				٠
				III.b Polizei.		٠		
				E. Strafanstalten.				
7,452 10,312	98 32	70,000 - 20,000 -		1. Strafanstalt Thorberg	616,980 403,000	666,980 423,000		50,000 20,000
148,280	-	38,200	-	3. Strasanstalt Wigwil	918,150	818,150	100,000	_
				berg	108,250	188,250	-	80,000
51,451 217,496		55,350 183,550		5. Straf= und Arvensanflatt Hinderbant	77,630 2,124,010	$\frac{132,980}{2.229.360}$		$\frac{55,350}{105,350}$
						_,		
				*				
The statement				F. Betämpfung des Alfoholismus.				
9,606 9,606	15 15	9,660 9,660		1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	9,660		9,660	
			_	Schuhaufficht		9,660		9,660
	=		=		9,660	9,660		
		8						
		1				3		
101 500	00			G. Juftig- und Polizeitoften.		115 000		115 000
131,780 200,771		115,000		1. Kosten in Strafsachen	310,000	115,000 195,000		115,000
300 4,791	 65	300 1,000	킈	3. Bergütungen für Gebührenanteile 4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000	300	 1,000	300
18,424 800	12	24,000 800		5. Polizeikosten		24,000	-	24,000
50,711			_	Frembe		1,500 150,000		1,500 150,000
1,574	_			8. Roften in Streitsachen				
1,972	04	64,100	=		311,000	485,800		174,800
						1		
174 400	20	154 500		H. Zivilstand. 1. Entschädigung der Zivilstandsbeamten		100 500		182,500
174,488 3,340	30 40	174,500 3,500		2. Inspettionstoften und Anschaffungen .		182,500 4,500		4,500
177,828	70	178,000				187,000		187,000
6							8	9
6.		8				9		
					-	*		,

Rechnung 1920.	Poranschlag 1921.	Voranschlag für das Lahr 1922.		h . Ausgaben.		in : Ansgaben.
Fr. R.	Fr. F	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		III. ^b Polizei.				
125,378 80 63,627 43 1,585,627 64 275,038 90 217,496 85 ————————————————————————————————————	67,000 — 1,727,293 — 274,280 — 183,550 — — 64,100 — 178,000 —	F. Bekämpfung bes Alkoholismus	40,000 40,000 2,124,010 9,660 311,000 — 2,484,670	9,660 485,800 187,000	= = = = =	149,070 68,000 1,817,703 278,280 105,350 174,800 187,000 2,780,203
		IV. Militär.				
		A. Berwaltungstoften der Direttion.			,	
17,000 — 35,476 10 10,457 12 3,000 — 9,683 35 75,616 57	17,500 — 33,525 — 8,500 — 3,000 — 65,525 —	1. Befoldunger: der Beamten 2. Befoldunger: der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Mobilmachungsvorbereitungen	5,500 — — — — 5,500	18,000 41,470 8,500 3,000 3,000 73,970		18,000 35,970 8,500 3,000 3,000 68,470
6,000 — 7,125 — 76,384 45 7,596 10 6,000 — 1,319 85 17,508 65 26,263 — 626 55 61,280 30	6,000 — 7,500 — 78,300 — 9,000 — 6,000 — 1,500 — 1,300 — 9,200 — 27,575 — 700 — 73,525 —	B. Kantonstriegstommissariat. 1. Besoldung des Kantonstriegskommissärs. 2. Besoldungen der Angestellten. 3. Besoldungen der Angestellten. 4. Bureaukosten. 5. Mietzinse. 6. Einkleidungs= und Organisationskosten. 7. Berschiedene Berwaltungskosten. 8. Kostenanteil der Konsektion, ½(IV. F. 6.) 9. Kostenanteil der Werkstätten, ¼ (IV. G. 6) 10. Unsallversicherung.	3,500 — — — — — 8,810 26,425 — — 38,735	9,500 7,500 74,900 9,000 4,800 1,500 1,300 — — — — — — — — — 109,200		6,000 7,500 74,900 9,000 4,800 1,500 1,300 — 700 70,465

Rechnun 1920.	g	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	•	h . Ausgaben.		i n • Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			i.	
			IV. Militär.				
			C. Depot in Dachsfelden.				
3,067		3,070 —	1. Mietzinfe	5,060	8,130		3,070
3,067				5,060	8,130		3,070
6,500 4,900 31,683 3,999 81,150 83,850 332 44,714	10 - - 25	6,500 — 4,900 — 33,000 — 4,000 — 86,200 — 83,850 — 500 —	D. Kasernenverwaltung. 1. Besoldung des Verwalters	23,000 - 8,500 83,850 - 115,350	6,500 4,900 55,000 6,000 94,700 — 500 167,600	83,850	6,500 4,900 32,000 6,000 86,200 — 500 52,250
			E. Areisverwaltung.				
46,854 5,327 45,572 119,526 1,885	75 36 95	7,000 — 45,900 —	1. Entschädigung der Areiskommandanten: a. Besolbungen	_ _ _ _	50,450 7,000 45,900 138,000	_	50,450 7,000 45,900 138,000
11,169		5,500 —	dienströdel.) 4. Refrutenaushebung	_	8,000		8,000
230,335	-		z. outoutomasyevany		249,350		249,350

Rechnung 1920.	3	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	9	h . Ausgaben.	Re Cinnahmen.	i n . Insgaben.
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IV. Militär.				
		e :-	F. Ronfettion der Betleidung und Ausrüftung.	ē			
614,613 212 19,957 5,900 680,824 17,508	15 85 	700 — 29,000 — 5,900 —	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne 2. Unfallversicherung der Arbeiter 3. Zins des Betriedskapitals 4. Mietzins 5. Lieferungen 6. Betriedskoften (IV. B. 8.)	 544,410	500,000 700 29,000 5,900 — 8,810	- - 544,410	500,000 700 29,000 5,900 — 8,810
22,632	20		(211 21 31)	544,410	544,410		
1,395 2,740 3,290 1,529 26,715 26,263 59,143	55 01 90 —	3,600 — 8,000 — 1,120 — 26,790 — 27,575 —	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials. 1. Bekleidung, perfönliche Bewaffnung u. Aus- rüftung 2. Unfallversicherung der Arbeiter 3. Transporte 4. Alsekuranz 5. Mietzinse 6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.)	275,000 — — — 6,000 — — 281,000	26,425		90,000 3,600 8,000 1,600 26,790 26,425 156,415
			H. Erlös von fantonalem Ariegsmaterial.	r			
1,122 1,122		<u>500</u> –	1. Erlös von altem Ariegsmaterial	500 500		500 500	
1,120		500	J. Berfciedene Militärausgaben.	800		300	
17,800	85		1. Schützenwesen	. —	20,000		20,000
5,511	 82	500 10,000	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	20,000	500	ļ	500
	_	_ =	pflichtigen	30,000	40,000 15,000		10,000 15,000
23,312	67	30,500 –	:	30,000	75,500		45,500

Rechnun 1920.	g	Poranshli 1921.	ag	Poranschlag für das Jahr 1922.		h h . Ausgaben.		in : Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
·				Laufende Berwaltung.			g £	
				IV. Militär.				
75,616 61,280 3,067 44,714 230,335 22,632 59,143	30 35 86 20	73,525 3,070 51,250 210,900		A. Berwaltungstoften ber Direktion	5,500 38,735 5,060 115,350 — 544,410	73,970 109,200 8,130 167,600 249,350 544,410		68,470 70,465 3,070 52,250 249,350
1,122 23,312	80	500 30,500	_	materials	281,000 500 30,000	437,415 — 75,500	500	156,415 45,500
473,714			_		1,020,555	1,665,575		645,020
				V. Kirdjenwesen.				v
979	31	600	_	A. Berwaltungstoften der Direttion. 1. Bureautoften	_	800		800
1,000 1,979	_ 31	1,400		2. Besolbung bes Setretars		1,600		1,600
1,287,859 10,276 26,897 70,284 40,725 9,600 580 801 1,938 162,010 2,000 30,000 22,500	40 50 20 80 —	1,305,500 10,550 25,250 71,000 42,200 9,600 580 801 2,000 162,010 2,000 30,000 20,000 10,000	1	1. Befoldungen der Geistlichen 2. Befoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Bensionen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den resormierten Gottesdienst in Solothurn 8. Beiträge an Pfarrbesoldungen 9. Theologische Prüsungskommission 10. Mietzinse 11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen 12. Thun, Loskauf der Wohnungsentschädigung (Pruntrut, Loskauf der Wohnungsentschädigung (Bruntrut, Koskauf der Wohnungsentschädigung (Et. Immer, Koskauf der Wohnungsentschädigung) (Serzogenbuchse, Kirchenbau, Beitrag) (Berzogenbuchse, Kirchenbau, Beitrag)	_	1,302,600 11,250 34,025 71,400 41,800 9,850 580 		1,302,600 11,250 34,025 71,400 41,800 9,850 580 3,000 162,010 2,000 20,000
22,500 1,686,370	 45	1,689,889		(Bolligen, Loskauf b. Wohnungsentschädigung)	1,401	1,659,115		1,657,714
		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			,			

Red nung 1920.	g	Poranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	K s Ciunahmen.	h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.	
Fr.	R.	Fr. R.	·	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Vertvaltung.	el .			
			V. Rirdjenwefen.				
		*	C. Römifctatholifche Kirche.				
296,767 1,300 2,400 1,450 9,500 2,602 1 314,021	- 20 70	1,300 — 2,300 — 1,400 — 9,500 —	1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Bensionen) 6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 7. Besoldungen der bern. Domherren 8. Theologische Prüfungskommission	_ _ _ _	309,000 1,300 3,400 1,450 9,500 2,781 8,000 280 335,711		309,000 1,300 3,400 1,450 9,500 2,781 8,000 200 335.631
30,141 400 1,500 1,400 2,750 190 36,381	_ _ _ 10	33,525 — 400 — 1,500 — 1,400 — 2,750 — 200 — 39,775 —	D. Chriftstholische Kirche. 1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Beitrag an die Besoldung des Bischoss 6. Theologische Prüfungskommission		33,000 400 1,950 1,400 2,750 280 39,780	<u>-</u>	33,000 400 1,950 1,400 2,750 200 39,700
30,501	••	- 50,110			30,100		30,100
1,979 1,686,370 314,021 36,381 2,038,753	45 60 70	326,702 — 39,775 —	A. Berwaltungskoften der Direktion	80 80	1,600 1,659,115 335,711 39,780 2,036,206	<u>-</u>	1,600 1,657,714 335,631 39,700 2,034,645
			VI. Unterrichtswesen. A. Berwaltungstoften der Direttion und		e		
8,500 34,815 15,875 950 12,694 12,432 85,267	13 20 95	8,500 — 36,150 — 10,000 — 950 — 13,000 — 4,000 —	der Synode. 1. Besoldung des Sekretärs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten 6. Schulspnode		8,500 31,700 10,000 950 21,000 4,000 76,150	 	8,500 31,700 10,000 950 13,000 4,000 68,150

Rechnung		Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1922.		lg .	-	in:
1920.		1921.	granning for our guilt 1000.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. N		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			VI. Hnterrichtswesen.				
			B. Sochfcule.				
5,500 126,413 111,826 199,545 146,535 25,000	35 65	4,000 — 130,500 — 114,265 —	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	360 5,000	742,375 5,500 134,000 112,687 145,000 146,535 30,000	— — —	645,375 5,500 134,000 112,327 140,000 146,535 30,000
3,960 2,190 6,780 4,554 2,261 580 3,114 2,904 9,413 2,700 5,924 10,093 9,248	55 96 14 55 70 20 65 35 25 65		1. Chirurgische Klinik 2. Medizinische Klinik 3. Unatomisches Institut 4. Physiologisches Institut 5. Uugenheilkunde 6. Otiatrisch-laryngologisches Institut 7. Pathologische Unstalt 8. Medizinisch-chemisches Institut 9. Hygienisch-chemisches Institut 10. Pasteur-Institut 11. Organische Chemie 12. Unorganische Chemie 13. Physikalisches Kabinett und tellurisches				
2,704 1,386 11,311 1,025 1,162 1,082 318 742 324 5,513	86 62 95 43 55 05 15	96,700 —	Observatorium 14. Mineralogische Sammlung 15. Zoologische Sammlung 16. Pharmazeutisches Institut 17. Pharmatologisches Institut 18. Dermatologisches Institut 19. Geographisches Institut 20. Psychologisches Institut 21. Kunsthistorische Sammlung 22. Physikalchem. Biologie 23. Unatomie 24. Physiologie	23,300	123,300		100,000
2,103 757 821 412 986 712 1,608 — 1,307 21,957	50 60 15 76 80 40 75 15		25. Pathologische Anatomie				
New St. Com. Springers	87	1	35. Seminarbibliotheten	11	1		

Rechnung 1920.	3	Poranshla 1921.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	30	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
*				Laufende Berwaltung.			2 2	
				VI. Unterrichtswesen.				
1,340,946	69	1,311,125	_	B. Hodschule. Uebertrag	125,660	1,439,397		1,313,737
50,537 12,410		48,340 12,410		9. Botanischer Garten: a. Betriebörechnung	750 —	45,750 12,410		55,410
2,000	-	2,000		c. Beitrag des Burgerrates von Bern .	2,000		l)	
3,139 6,414		5,000 7,000	_	10. Tierspital	45,000 5,600	40,000	5,000 5,600	
35,327		34,200	_	a. Befoldungen		37,900		40.000
38,490 25,000 26,772	_	25,000	_	b. Apparate, Medikamente etc. c. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern . (Inneneinrichtung der erweiterten chirur=	6,000 25,000	42,000	} _	48,900
				gischen Abteilung.) 13. Zahnärztliches Institut:				
_	-	_		a. Befoldungen		21,550 3,600	h	
_	_	_	_	c. Mietzins	-	5,000		18,400
_	-	_	-	d. Betriebseinnahmen	11,750	_	ľ	
200,000	_	200,000	-	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute		200,000	_	200,000
18,031 3,000		19,500 3,000		b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken c. Beitrag an die Betriebskosten des Könt=	-	19,500	-	19,500
58,422	70	42,666		gen=Institutes	9,350	3,000 55,757		3,000 46,407
10,286		10,286	_	e. Bergütung für Gebäudeunterhalt		10,654		10,654
15,000		15,000 1,500		f. Betriebssonds des Lory-Legates 15. Beitrag an die Politsinik des Jennerspitals		15,000 1,500		15,000 1,500
1,500 1,774,171				19. Sentag an die potitionit des Jennetspitats	921 110	1,953,018		1,721,908
1,004,101	22	1,000,021			201,110	1,000,010		1,121,000
				C. Mittelfculen.				
124,000 746,587	05		-	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	32,000	124,000 836,000		124,000 804,000
1,866,909	20	1,910,000	-	3. Unteil bes Staates an den Lehrerbesoldungen der Progrimmafien und Sekundarschulen		1,910,000	_	1,910,000
16,500 135,085	-	16,500		4. Inspektion		16,500	! —	16,500
16,640				5. Penfionen für Mittelschullehrer	3,000	174,625 20,000		174,625 17,000
19,095	90	35,000	_	7. Stellvertretung franker Lehrkräfte	-	25,000	l —	25,000
91 260,943		1,000 270,000		8. Stellvertretung militärpflichtiger Lehrer 9. Beitrag an die Berficherungskasse	_	1,500 290,000		1,500 290,000
300		1,000		10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	<u> </u>	1,000		1,000
1,549		1,000	-	11. Fortbildungsturfe		1,000		1,000
3,187,701	45	3,142,877	<u> </u>		35,000	3,399,625		3,364,625
*					¥			

Fr.		Rechnung Poranschlag 1920. 1921.		I MOTORINGO THE AGE MORE INTO			, R e i usgaben. Cinnahmen.	
	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		9		Laufende Berwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.	•			
				D. Primarfoulen.		,		
7,386,701	05	7,500,000		1. Anteil des Staates an den Lehrerbefol-		F 450 000		7 450 000
55,400		40,000	_	bungen	60,000	7,450,000 100,000		7,450,000 40,000
347,571	50	372,000	_	3. Leibgedinge und Penfionen	39,500	374,500		335,000
542,117			-	4. Beitrag an die Lehrerversicherungstasse	100,000	660,000		560,000
27,705	85	30,000 60,000		5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken .	40,000	30,000 100,000		30,000 60,000
60,000 - 672,836 1	10			6. Beiträge an Schulhausbauten	40,000	800,000		800,000
4,000 -	_	6,000	_	8. Turnunterricht		6,000		6,000
113,903		111,800	_	9. Schulinspektoren	_	112,300		112,300
2,918		5,000	-	10. Abteilungsweiser Unterricht	_	5,000	_	5,000
15,839		10,000 63,000	-	11. Handsertigkeitsunterricht für Anaben 12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	_	25,000 63,000		25,000 63,000
62,437 4 43,595 9				13. Fortbildungsschule	_	55,000	_	55,000
109,612	_	112,000	_	14. Stellvertretung franker Lehrer	_	112,000		112,000
5,523	75	5,700	-	15. Stellvertretung franker Arbeitslehrerinnen .	_	5,700		5,700
32,050	-	33,200	-	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder		33,400		33,400
				17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:				55,200
90,412	25			a. Oeffentliche Fortbildungsschulen und Kurse b. Private Fortbildungsschulen und Kurse.		130,000)	
9,800	-	10,800		b. Private Fortbildungsschulen und Kurse .	_	12,800	} _	122,000
500 17,956	10	900 18,000		c. Stipendien	21,600	800		
43,951	70			18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpenfionskaffe,	41,000	_	,	
20,002	•			Beitrag		45,000	_	45,000
6,325		2,000		19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer		6,000	_	6,000
$\frac{3,120}{9,507,565}$	_		_	20. Kommiffion betreffend die Naturalleiftungen	001 100	1,000		$\frac{1,000}{9,866,400}$
9,901,969	0∪	<i>უ,</i> ∂0U, 4 UU	_		261,100	10,127,500		<i>3,</i> 000,400
w.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
		æ						
				1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil.				
17,725	32	17,880		a. Berwaltung	_	18,020		18,020
60,456			_	b. Unterricht	_	63,492		63,492
39,638	65	37,900	_	c. Rahrung		37,000	_	37,000
39,485	25		-	d. Berpflegung		33,000		33,000
14,125 1,525	71	14,125 700		e. Mietzins	2,000 1,000	16,125 —	1,000	14,125
169,904				Betriebsergebnis	3,000	167,637		164,637
356					3,000	101,091		104,001
21,420	_	21,000	_	g. Inventarveränderung	26,000		26,000	_
148,127	79		1-		29,000	167,637	_	138,637
, , , , ,	_		_	a = 2				,
				ů.		ŧ		

Rechnung	3	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s	•	1 -	i n •
1920.		1921.	bottunjung jut our guijt 10~~.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. N.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterrichtswesen.			8	
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
622 9,919 3,000 962 465	05 — 50	500 10,000 3,000 700 250	B. Oberseminar Bern. a. Berwaltung: 1. Mobiliar, Antaus und Unterhalt 2. Beheizung, Beleuchtung, 20	1,000	500 9,000 3,000 700 500	1	500 8,000 3,000 700 500
75,441 8,837 9,415 40,380 2,150 151,193	 63 65 10	75,116 — 3,500 — 9,415 — 55,000 — 2,800 — 160,281 —	b. Unterricht: 1. Befoldungen 2. Lehrmittel, Bibliothet, w. c. Mietzins d. Stipendien e. Reiseentschädigungen	 - -	75,116 3,500 9,415 45,000 2,800 149,531		75,116 3,500 9,415 45,000 2,800
11,764 52,040 23,404 19,429 106,639	86 55 70	12,260 — 53,922 — 21,600 — 15,000 —	2. Seminar Pruntrut. a. Berwaltung	_ _ _ _	12,620 52,920 23,405 14,910 103,855	 	12,620 52,920 23,405 14,910 103,855
1,674 10,900 14,170		10,360 — 13,390 —	e. Inventarveränderung	9,125	 11,080	9,125 —	11,080
111,583	21	105,812 —		9,125	114,935		105,810
12,821 14,450 8,683 6,963 6,200	15 19	12,850 — 16,150 — 9,500 — 4,850 — 6,500 —	3. Seminar Thun. a. Berwaltung	 	12,860 17,300 9,000 4,500 7,000	- - - -	12,860 17,300 9,000 4,500 7,000
49,119 889 5,996	10 50	49,850 — 5,990 —	Betriebsergebnis f. Inventarveränderung g. Kostgelder	7,660	50,660 —	7,660	50,660 —
2,000 40,233	_ 60	$\frac{2,000}{41,860}$	n. Benrag der Ennvohnergemeinde Thun.	2,000 9,660	50,660	2,000	41,000

Rechnung 1920.	9	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr	R.	Fr. R	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Muterridgtswesen.		5		
·			E. Lehrerbildungsanstalten.				
10,752 34,493 25,485 20,619 11,880 2,616 105,847 1,216 13,636 90,994	99 07 10 75 11 57 25	11,000 — 37,130 — 24,000 — 15,000 — 11,880 — 1,000 — 100,010 — 13,510 — 86,500 —	4. Seminar Delsberg. a. Verwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Garten und Hühnerhof Letriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber		11,000 36,400 24,025 15,000 11,880 2,460 100,765	_ _ _ _	11,000 36,400 24,000 15,000 11,880 1,960 100,240 — 84,240
13,195 15,250 9,554 37,999		12,670 — 1,000 — 6,600 — 20,270 —	5. Verschiedene Ausgaben. a. Seminarlehrer-Penfionen	500 — — — 500	13,870 1,000 10,000 24,870		13,370 1,000 10,000 24,37 0
11,000	=	11,000 — 11,000 —	6. Տահանյումիան Տահումասինաա		14,000 14.000		14,000 14,000
60,000		60,000 —	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI.J.	60,000		60,000	- ; -
60,000		60,000	2. c	60,000		60,000	
-		2	9	•	e e	4 2	

Rechnun	g	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1922.	-	ħ.	_	i n ·
1920.		1921.	botumpung put bus suigt 1888.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Ծ ւ.	Fr.	Fr.	Fr.
			Quitanta Mantualdona				
			Laufende Berwaltung.				
			VI. Unterrichtswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
148,127		144,941 —	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil	29,000	167,637	_	138,637
151,193		160,281 —	B. Oberseminar Bern	1,000	149,531	.—.	148,531
299,321 111,583		305,222 — 105,812 —	2. Seminar Pruntrut	30,000 9,125	317,168 114,935	_	287,168 105,810
40,233	60	41,860 —	3. Seminar Thun	9,660	50,660		41,000
90,994		86,500	4. Seminar Délsberg	16,525	100,765		84,240
5 42,132 37,999	72	539,394 — 20,270 —	5. Berschiedene Ausgaben	65,310 500	583,528 24,870	_	518,218 24,370
11,000	_	11,000 —	6. Schweiz. Schulmuseum, Beitrag	_	14,000		14,000
60,000	_	60,000 -	7. Beitrag aus der Bundessubvention .	60,000		60,000	
531,131	72	510,664	wee 1900 g	125,810	622,398		496,588
			F. Zaubstummenanstalten.		*		
			1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.				
9,413		9,400 —	a. Berwaltung		9,400		9,400
21,926 41,369	14	21,600 — 41,500 —	b. Unterricht		24,800	_	24,800 41,500
32,208		24,200 —	c. Nahrung		41,500 24,200		24,200
7,485		7,485 —	e. Mietzins	_	7,485		7,485
2,383 507	$\frac{40}{02}$	1,000 — 1,000 —	f. Gewerbe	12,000 4,900	11,000 3,900	1,000 1,000	_
1,792		1,400 —	h. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	_	1,800		1,800
111,304		103,585 —	Betriebsergebnis	16,900	124,085	_	107,185
1,066 28,448	20	25,000 -	k. Inventarveränderung	- 45,000	_	<u></u> 45,000	<u> </u>
83,921		78,585 —		61,900	124,085		62,185
30,021	-	.5,555		91,000	147,000		<i>92,</i> 100
11.050		11.050	a continue to the first of the first				
11,250		11,250	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		12,000		12,000
11,250		11,250 —			12,000		12,000
	一			2	12,000		I MOOO
2,978	65	2,900	3. Taubstummen=Substitutionssonds.				π
8	_		Zinsertrag	2,900		2,900	
2,978	65	2,900 —	• .	2,900		2,900	

Rechnung 1920.	Poranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s Cinnahmen.	h : Ausgaben.	K e Ciunahmen.	10
Fr. R	Fr. R.	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
83,921 99 11,250 — 2,978 65 92,193 34	11,250 — 2,900 —	F. Zaubstummenanstalten. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	61,900 	124,085 12,000 — 136,085		62,185 12,000 — 71,285
23,545 — 13,000 — 3,000 — 4,300 — 1,214 — 300 — 3,460 40 2,800 — 13,000 — 600 — 37,400 — 10,000 —	2,800 — 22,500 — 600 — 37,400 —	G. Kunft. 1. Historisches Museum, Beitrag 2. Kunstmuseum, Beitrag 3. Akademische Kunstsammlung, Veitrag 4. Musikschule, Beitrag 5. Schweizerisches Idiotikon, Veiträge 6. Schweizerische Vibliographie, Veitrag 7. Erhaltung von Kunstaltertümern 8. "Bärndütsch", Veitrag 9. Stadttheater Vern, Veitrag 10. Alpines Museum, Veitrag 11. Historisches Museum, Erweiterung (Veitrag an das Kunstmuseum Vern jür Sammlung Engelmann.)	_	31,350 3,000 3,000 4,300 1,214 300 500 3,500 22,500 600 37,400		31,350 3,000 3,000 4,300 1,214 300 500 3,500 22,500 600 37,400
535,581 95 324,001 55 270,105 25 1,120 75 659,046 80 68,447 86	355,260 — 290,840 — 1,500 — 647,610 —	H. Lehrmittel-Berlag. 1. Lehrmittel. a. Borräte auf 1. Januar b. Erstellungskosten von Lehrmitteln c. Erlöß von Lehrmitteln d. Gratisexemplare e. Borräte auf 31. Dezember		647,610 241,050 1,100 889,760	300,382 657,333	647,610 241,050 — 1,100 —
20,000 — 1,122 — 7,213 08 2,460 — 1,620 58 12,485 23 44,900 89	2,500 — 3,000 — 10,500 —	2. Betriebskoften. a. Befoldungen b. Arbeitslöhne c. Magazin= und Bureaukosten d. Mietzins e. Frachten und Porti f. Zins des Betriebskapitals		19,250 1,700 6,290 2,500 4,500 12,500 46,740	_ _ _	19,250 1,700 6,290 2,500 3,000 12,500 45,240

Rechnung	3	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1922.		h •	Re	Jusgaben. Fr.
1920.		1921.	botunjujung jut dus guijt 1000.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
		8	~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~				
			VI. Unterrichtswesen.	,			
			H. Lehrmittel-Berlag.				
			3. Ertragsverwendung.	,			
9,395		12,000 —	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	_	5,000		5,000
$\frac{14,151}{23,546}$		32,300 — 44,300 —	b. Cinlage in die Reserve		$\frac{17,715}{22,715}$		17,715 22,715
40,040	91	11,000			22,110		22,110
						·	
		OW 200		055545	000 = 00		
68,447 44,900		87,300 — 43,000 —	1. Lehrmittel	957,715 1,500	889,760 46,740		
23,546	91	44,300	Betriebsertrag	959,215	936,500	22,715	_
23,546	91	44,300 _	3. Extragsverwendung	——————————————————————————————————————	22,715		22,715
	_	=		959,215	959,215		
		127					
			J. Bundesfubvention für die Brimarfcule.				8
387,526	20	387,526—	1. Beitrag des Bundes	404,636		404 696	
	الم		2. Verwendung:	404,000		404,636	_
130,000	-	130,000 —	a. Lehrerversicherungskasse, Beitrag an die Mehrkosten (VI. D. 4.)		100,000		100,000
38,203	20	38,000 —	b. Zuschüffe an Leibgedinge und Penfionen	-	40,000		40,000
60,000		60,000 —	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.)		60,000		60,000
10,000	-	10,000 —	d. Beiträge an Schulhausbauten e. Beiträge an belastete Gemeinden (VI.D.2.)	_ ,	40,000	_	40,000
60,000 89,323	_	60,000 — 89,526 —	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Ap. auf den	_	60,000	-	60,000
,			Primarschüler		104,636		104,636
	=			404,636	404,636		
	(3,0)					2 E	b)
,			TI Coassantalana has divisar avisamas				
			K. Betampfung des Altoholismus*).				
1,335 1,335	믜	1,335 — 1,335 —	Beitrag aus dem Alkoholzehntel Beiträge an Kinderhorte	1,335	 1,335	1,335	 1,335
				1,335	1,335		
	7			1. P. A. H.			
ename tar since in			*	5 SI +			e
,			*) Bibe auch VI. D. 17. d.			10 to 1	
			, sive unity vi. D. It. a.			á l	

Fr. R.			Cinnahmen.	Ausgaben.		in . Insgaben.	
	Fr. H.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	9	VI. Mnterrichtswesen.			ī		
85,267 28 1,774,171 22 3,187,701 45 9,507,565 60 531,131 72 92,193 34	1,695,027 — 3,142,877 — 9,860,400 — 510,664 —	A. Berwaltungstoften der Direktion u. der Synode B. Hochschule C. Mittelschulen D. Primarschulen E. Lehrerbildungsanstalten F. Taubstummenanstalten	35,000	76,150 1,953,018 3,399,625 10,127,500 622,398 136,085	_	68,150 1,721,908 3,364,625 9,866,400 496,588 71,285	
112,619 40 ————————————————————————————————————	100,714 —	G. Kunst H. Lehrmittelverlag J. Bundessubvention für die Primarschule K. Betämpfung des Altoholismus	959,215 404,636 1,335 2,091,006	107,664 959,215 404,636 1,335	_	107,664 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	
,							
		VII. Gemeindewefen.					
8,500 — 15,416 80 5,238 70 1,400 —	8,500 — 11,838 — 4,000 — 1,400 —	A. Berwaltungstosten der Direktion des Gemeindewesens. 1. Besolbungen der Beamten		14,500 11,000 6,000 1,400	- <u>-</u>	14,500 11,000 6,000 1,400	
30,555 50	25,733 —		<u>—</u>	32,900		32,900	
		VIII. Armenwesen.	*	×	,		
24,793 — 57,841 75 15,197 30 950 — 98,782 05	17,000 — 56,500 — 12,000 — 950 — 86,450 —	A. Verwaltungstoften der Direktion des Armenwesens. 1. Besoldungen der Beamten	1,400 — — — — 1,400	23,500 60,962 12,000 950 97,412	- - -	23,500 59,562 12,000 950 96,012	

Rechnung 1920.			ag	Poranschlag für das Jahr 1922.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	Re Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	H.	*	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				9
ij.				VIII. Armenwesen.				
				B. Rommiffion und Infpettoren.				
358	80	400	_	1. Rantonale Armenkommission		500		500
17,429 10,234	57	14,000	_	a. Befolbungen	_	23,000 14,000		23,000 14,000
900 25,361		900 27,000	_	c. Mietzins		900 27,000		900 27,000
54,284						65,400		65,400
					¥			
1,790,000 961,000 686,661 879,339 200,000 4,517,000	15 09	750,000 200,000	-	C. Armenpflege. 1. Beiträge an Gemeinden: a. Beiträge für dauernd Unterstützte. b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte. 2. Auswärtige Armenpslege: a. Unterstützungen außer Kanton. b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	1,900,000 1,000,000 720,000 920,000 200,000 4,740,000	_ _ _ _	1,900,000 1,000,000 720,000 920,000 200,000 4,740,000
				D. Bezirks: und Gemeinde-Berpflegungs- anstalten, Beiträge.				
11,400 9,525 10,700 8,425 8,900 11,375 7,025 13,325		} 85,000		(1. Oberländische Anstalt in Uzigen) 2. Seeländische Anstalt in Worben		85,000	_	85,000
80,675	=	85,000	=			85,000		85,000
						9	8	

Rechnung	, 1	Poranidila	,		y .	ı lı •	2 .	i s ·
1920.	'	1921.	Ŋ	Voranschlag für das Jahr 1922.	Einnahmen.	, •	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
						*		
				Laufende Verwaltung.				
				VIII. Armenwesen.				
				E. Bezirts- und Privat-Erziehungsanftalten, Beiträge.				
2,500		2,500 -	-	1. Waisenhaus in Saignelegier	_	2,500		2,500
3,500		3,500		2. Waisenhaus in Belsond	_	2,500 3,500		2,500 3,500
3,500		3,500 -		4. Waisenhaus in Courtelary		3,500		3,500
6,000		6,000 -	_	5. Waisenhäuser in Delsberg		6,000		6,000
2,500	-	2,500	-	6. Waisenhaus in Reconvilier		2,500		2,500
5,000 4,000	\dashv	5,000 - 4,000 -		7. Erziehungsanftalt in Oberbipp 8. Erziehungsanftalt in Enggiftein	_	5,000 4, 000		5,000 4,000
2,500		2,500		9. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	_	2,500		2,500
7,000	_	10,000		10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burg-		2,000		
				borf		10,000		10,000
7,000	-	10,000		11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffis- burg		10,000		10,000
_	-	5,000	_	12. Erziehungsanstalt Bittoria Wabern		5,000		5,000
43,500	\equiv	54,500				57,000		57,000
							,	
		40			10		*	
				F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
	_		- 0	1. Landorf.			13	5 000
7,277		7,800	_	a. Berivaltung		7,800		7,800 8,100
8,105 30,397		8,300 - 24,070 -		b. Unterricht	_	8,100 24,270		24,270
24,620		16,800	_	c. Rahrung	_	16,800		16,800
5,210	_	5,330	-	e. Mietzinse	-	5,330		5,330
26,146	54	16,900		f. Landivirtschaft	40,700	27,500	13,200	
49,464		45,400	-	Betriebsergebnis	40,700	89,800		49,100
138 14,910	- -	18,000	_	g. Inventarveränderung	20,000	2,000	18,000	_
34,415	9 9	27,400	_		60,700	91,800		31,100
-		1			٠			
				2. Aartvangen.				
7,802	90	7,850 -	_	a. Berwaltung	_	8,000	_	8,000
9,732	78	10,300 -		b. Unterricht	_	10,300	_	10,300
30,361		24,500 -	-	c. Nahrung		23,950	_	23,950 12,800
19,420 4,835	ວ ∪ 	13,015 - 4,835 -	_	d. Berpflegung	900	13,700 4,835	_	4,835
21,863	41	15,300		f. Landwirtschaft	26,305	14,620	11,685	
50,288		45,200	_	Betriebsergebnis	27,205	75,405	_	48,200
2,781				g. Inventarveränderung			10 000	
15,472		16,500	_	h. Kostgelder	18,000	1,800	16,200	
32,035	26	28,700	_		45,205	77,205		32,000
1		ľ					1	l

		Rechnung Poranichlag 1920. 1921.		g	I SIGNOMING THE GOS MORE 1422		Rob. Cinnahmen. Jusgaben.		Rein. Cinnahmen. Jusgaben.	
Fr.	R.	Fr.	H.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
		N _e		Laufende Berwaltung.			·			
				VIII. Armenwefen.	f w			5		
				F. Rantonale Erziehungsanftalten.						
7,169 4,884 28,407 12,630 3,792 29,292 27,590	03 58 09 50 98	7,650 5,800 22,000 7,000 3,785 12,385	-	3. Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft Detriebsergebnis	300 1,500 - 43,285 45,085	7,650 5,800 22,300 8,500 3,785 30,900 78,935	-	7,65 5,80 22,00 7,00 3,78 —		
2,555 9,997	50	12,000		g. Inventarveränderung	10,500	1,000	9,500	_		
20,148	-	$\frac{12,000}{21,850}$		n. stopgetott	55,585	79,935		24,35		
8,239 9,311 29,176 11,384 4,660 15,814 46,956 4,531 11,716	40 43 — 39	13,000 4.660		4. Kehrjak. a. Verwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzinse f. Landwirtschaft G. Inventarveränderung h. Kostgelder	1,000 - 37,160 38,160 - 15,900	8,500 9,500 25,000 12,100 4,660 25,700 85,460 1,600	 	8,50 9,50 24,00 12,10 4,66 ——————————————————————————————————		
39,771	71	29,675			54,060	87,060		33,00		
8,289 7,145 26,588 24,298 4,375	58 35 45	6,035 6,915 23,000 14,000 4,400		5. Brüttelen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzins		6,500 7,500 24,250 15,000 4,400	_ , _ , _ ,	6,500 7,500 24,000 15,000 4,400		
29,318	_	15,460	_	f. Landwirtschaft	34,700	20,600	14,100			
41,379 484	4 0	38,890		Betriebsergebnis g. Inventarveränderung	34,950	78,250 —	_	43,30		
12,974 28,888		<u>13,500</u> - 25,309 -		h. Kostgelder	15,000 49,950	1,500 79,750	13,500	90 00		
40,000	อย	49,308			49,900	19,190		29,80		
			1		, ,	*				

Rechnung 1920.	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	7.5	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in . Ausgaben.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	· Fr.	Fr.	Fr.	
		Laufende Berwaltung.					
		VIII. Armenwesen.			я	,	
		F. Rantonale Erziehungsanstalten.			w		
8,715 58 7,229 86 36,438 43 12,838 57 4,385 — 5,041 89 64,565 55 300 45 15,507 50 49,358 50	9,500 — 8,950 — 30,000 — 12,015 — 4,385 — 8,900 — 55,950 — 13,500 — 42,450 —	6. Sonvilier. a. Verwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Verpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	180 - 41,450 41,630 - 16,600 58,230	9,500 8,950 30,880 12,795 4,385 32,570 99,080 1,600 100,680	8,880 —	9,500 8,950 30,700 12,795 4,385 — 57,450 — 42,450	
8,005 25 5,115 20 12,584 60 5,440 30 2,810 — 5,499 60 28,455 75 2,228 — 7,719 30 22,964 45	7,480 — 5,400 — 10,500 — 6,000 — 2,810 — 2,540 — 29,650 — 8,100 —	7. Loveresse. a. Verwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	7,940 7,940 9,000 16.940	7,630 5,700 10,500 6,000 2,810 5,400 38,040 900 38,940	. – .	7,630 5,700 10,500 6,000 2,810 — 30,100 — 22,000	
34,415 99 32,035 26 20,148 52 39,771 71 28,888 95 49,358 50 22,964 45 227,583 38	27,400 — 28,700 — 21,850 — 29,675 — 25,390 — 42,450 — 21,550 —	1. Landorf	60,700 45,205 55,585 54,060 49,950 58,230 16,940 340,670	91,800 77,205 79,935 87,060 79,750 100,680 38,940 555,370		31,100 32,000 24,350 33,000 29,800 42,450 22,000 214,700	
				,			

Rechnung Poranschlag		T		# 1 4000 Bill B			Rein.	
Rechnung 1920.	yoran mia 1921.	g	Voranschlag für das Jahr 1922.	Sinnahmen.	-	1		
Fr. R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Verwaltung.				¢	
			VIII. Armenwesen.				9	
			G. Berfdiedene Unterftützungen.	,			÷	
40,020 38 41,353 — 5,000 — 20,000 —	40,000 - 40,000 - 5,000 - 20,000 -	<u></u>	1. Berufsstipendien		40,000 40,000 5,000	_	40,000 40,000 5,000	
			4. Unterstützungen bei Schaben durch Natur- ereignisse		20,000		20,000	
106,373 38	105,000	=	·		105,000		105,000	
36,800 — 36,800 —	<i>36,200</i> - 36,200 -		H. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus	36,2 00	 36,200	36,200	 36,200	
			2	36.200	36,200			
				ų.				
49,842 — 49,842 — —			J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen. 1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten		 		 	

Rechnung 1920.		Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	K 1 Cinnahmen.	h . Ausgaben.	K e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		v	Laufende Berwaltung.	100 8	8		
		v	VIII. Armenwefen.		1		
98,782 54,284 4,517,000 80,675 43,500 227,583 106,373 —	12 24 — 38	65,300 — 4,250,000 — 85,000 — 54,500 — 197,015 —	A. Berwaltungstosten der Direktion B. Kommission und Inspektoren C. Armenpslege D. Bezirksverpslegungsanstalten, Beiträge E. Bezirkserzichungsanstalten, Beiträge F. Kantonale Erzichungsanstalten G. Berschiedene Unterstügungen H. Bekämpfung des Alkoholismus J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	340,670	65,400 4,740,000 85,000 57,000	 	96,012 65,400 4,740,000 85,000 57,000 214,700 105,000
5,128,198	17	4,843,265		378,270	5,741,382		5,363,112
			IX.ª Volkswirtschaft.	*			
			A. Berwaltungskoften der Direktion des Innern.				
8,500 27,716 8,258 2,045 46,520	65 50 —	8,500 — 27,675 — 6,600 — 2,045 — 44,820 —	1. Befoldung des Sekretärs		8,500 22,363 6,600 2,045 39,508	<u>-</u>	8,500 22,363 6,600 2,045 39,508
			*				
9,000 9,980		9,000 — 10,125 —	B. Statistis. 1. Besoldung des Vorstehers	=	9,000 10,125	_	9,000 10,125
6,089 470 — — 2,406 2,191	 70	12,000 — 470 — — — — — 11,000 — 5,000 —	3. Bureau= und Druckfosten		12,000 470 1,800 2,500 2,300	_	12,000 470 1,800 2,500 2,300
30,138	08	47,595			38,195		38,195
9					ė	e E	

Rechnung 1920.		Poranshla 1921.	g	Voranschlag für das Jahr 1922.	K s Cinnahmen.		R e : Cinnahmen.	
Fr.	ж.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr	Fr.
,				Laufende Verwaltung.				
				IX.ª Polkswirtschaft.				
:				C. Sandel und Gewerbe.	•			
9,976	65	10,000	_	1. Förderung von Handel und Gewerbe im				
8,115 362,032	_	12,000 422,000	_	allgemeinen	_ _ _	12,000 12,000 478,000	_	12,000 12,000 478,000
16,500 1,964 9,285	 30	16,500 2,500 10,000	_	a. Besoldungen der Beamten		16,500 2,500 10,000		16,500 2,500 10,000
16,812 1,540		15,307 4,540		d. Besoldungen der Angestellten		15,400 5,540	=	15,400 4,340
25,000 5,000 2,000 88,206		25,000 5,000 2,000	_	a. Beitrag an die bern. Verkehrsbereine b. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag c. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag 6. Lehrlingswesen	 10,000	25,000 5,000 3,000 100,000	_	25,000 5,000 3,000 90,000
1,741		2,500	_	7. Arbeiterinnenschutgeset, Inspettion	10,000 —	2,500		2,500
50,000	_	50,000		8. Oberländische Hülfstaffe, Beitrag, Amorti- fation		50,000		50,000
598,173	<u>53</u>	647,347	=		11,200	737,440		726,240
				D. Gewerbemufeum.				20
				1. Gewerbenuseum: a. Besoldungen		41,000 6,000 4,320 600 1,500 600 5,000 12,000		41,000 6,000 4,320 600 1,500 6,000 12,000
24,250		23,000		a. Befoldungen b. Lehrmittel c. Mobiliar, Wertzeug d. Brennmaterial, Licht, Kraft u. Reinhaltung e. Berschiedene Kosten f. Mietzins 3. Schulgelder 4. Erlös aus Arbeiten 5. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 6. Beitrag der Burgergemeinde Bern 7. Freiwillige Beiträge				11,525 500 1,000 3,000 375 1,220 — — —
24,250	-	23,000	-		52,396	89,640	-	37,244

Rednung		Yoranshlag	Manaulhiaa fiin dan Galaa 1000	Ro	ħ.	Rein.		
1920.		1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	Cinnahmen.	Jusgaben.	Cinnahmen.	Jusgaben.	
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Berwaltung.				В	
	١							
			lX.ª Polkswirtschaft.		2		,	
			E. Tegnitum Burgdorf.	12				
177.004	9.0	157 500	1. Unterricht:		154 000		154 000	
175,004 11,111		157,500 — 12,000 —	a. Lehrerbefolbungen	_	154,800 12,000		154,800 12,000	
1,283		1,300 -	2. Berwaltung: a. Auffichts- und Brüfungskommiffion		1,400		1,400	
7,725		7,600	b. Bureau= und Reisekosten	_	7,600		7,600	
19,084 6,558	35 —	24,800 — 5,800 —	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung d. Abwart		24,000 6,600		24,000 6,600	
28,420	-	28,420 —	d. Abwart		28,420		28,420	
249,185	75	237,420 -	Betriebsergebnis		234,820		234,820	
23,445 44,306	_	18,500 -	5. Schulgelder	19,000 42,790		19,000 42,790		
52,400		44,975 — 55,575 —	7. Beitrag des Bundes	59,030	_	59,030	. —	
3,425	=	4,000	8. Stipendien		4,000		4,000	
128.458	85	122,370 —		120,820	238,820		118,000	
		2						
			F. Tednifum Biel.					
			a. Technikum.					
227,363	95	204,600 —	Unterricht: a. Lehrerbefoldungen		204,900		204,900	
36,836	_	34,392 —	b. Lehrmittel	600			27,420	
2,060	15	2,850 —	2. Verwaltung: a. Auffichts= und Fachkommissionen .		2,850	_	2,850	
4,500	_	2,400 —	b. Besoldungen	_	2,400		2,400	
7,457 17,426	10	7,350 — 18,598 —	c. Bureau= und Reisekosten	1,500	8,600 15,109		7,100 15,109	
6,650		5,350 —	e. Abwarte		6,000	-	6,000	
212 14,500		680 14,500	3. Uhrenbeobachtungsbureau 4. Mietzins	800	1,610 16,550		810 16,550	
$\frac{17,006}{317,006}$	-		Betriebsergebnis	2,900			283,139	
16,488	-	16,000 -	5. Schulgelder	18,000		18,000		
27,805 1,196			6. Erlös aus Arbeiten	22,400 1,000		22,400 1,000		
1,585	90	1,700 -	8. Kapitalzinje	1,700	_	1,700		
63,629 64,544		55,350 - 66,980 -	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	52,526		52,526 65,911	_	
1,350		1,400	10. Bundesbeitrag	65,911 —	1,400		1,400	
143,108	10	126,590 -		164,437	287,439	. —	123,002	
					9		u	
		*						

Rechnung 1920.	3	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.		i n • Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr
			Laufende Verwaltung.				
,			IX.a Volkswirtschaft.			·	
			F. Tednitum Biel.				
-			b. Gisenbahnschule.				
38 ,34 5	_ 60	36,375 - 640 -	1. Unterricht: a. Sehrerbefoldungen b. Sehrmittel	_	31,000 230		31,000 230
127	70	180 -	2. Berwaltung: a. Auffichts= und Brüfungstommission	_	180		180
300	-	1,200 -	b. Befoldungen	-	1,200	_	1,200
1,463 3,142		1,400 - 2,445 -	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	_	1,075 975		1,075 975
900		900 -	e. Abwarte	_	1,025	_	1,025
2,400	_	2,400 -	3. Mietzins		1,000		1,000
46,679 668	3 0	45,540 - 500 -	Betriebsergebnis 4. Schulgelber und Berichiedenes	1,000	36,685	1,000	36,685
9,691		9,475 -	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	7,708		7,708	_
14,537 150	1 0	14,215 - 400 -	- 6. Beitrag der Bundesbahnen	11,562	 750	11,562	75.0
21,932	20	21,750	1. Supemblen	20,270	37,435		750
21,932	<u>ou</u>	21,790		20,210	37,433		17,165
			c. Postschule.				
		40.000	1. Unterricht:				
14,825 3		13,375 - 335 -	a. Lehrerbefoldungen		$14,000 \\ 230$		14,000 230
			2. Berwaltung:		2,00		250
88	10	120	a. Entschäbigung an Rommission und Experten	İ	100		100
300	_	1,200 -	b. Besoldungen		180 1,200		180 1,200
1,463	-	1,400 -	c. Bureau= und Reisekosten		1,075		1,075
3,142 900		2,445 - 900 -	d. Heizung, Beleuchtung, Keinhaltung e. Abwarte		$975 \\ 1,025$	_	975 1,025
1,650	-	1,650 -	3. Mietzins		1,000	_	1,000
22,371	10	21,425	- Betriebsergebnis		19,685		19,685
300 4,836		250 - 4,620 -	4. Schulgelder	800 4,187		800 4,187	_
5,913	10	5,665 -	6. Bundesbeitrag	5,324		5,324	_
275		300 -	7. Stipendien		300		300
11,597		11,190 -	•	10,311	19,985		9,674
143,108		126,590 -	a. Technifum	164,437	287,439		123,002
21,932 11,597	80	21,750 - 11,190 -	- b. Cijenbahnjchule	20,270 10,311	37,435		17,165
176,637	90	159,530		195,018	19,985 344,859		9,674
110,001	00	100,000	•	199,010	944,099		149,841

Rechnung		Poranshla	g	Voranschlag für das Zahr 1922.		ı b ·		in.
1920.		1921.		gorunjujing jur ous guije 1022.	Cinnahmen.	Jusgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				IX.ª Polkswirtschaft.				
			-					
0.000		2 2 2 2		G. Maß und Gewicht.				
2,000 - 871 -		2,000 - 1,000 -		 Befoldung des Inspektors Bureau= und Reisekosten desselben 	_	2,000 1,000		2,000 1,000
6,683	35	8,000	_	3. Inspektionskosten der Eichmeister	_	8,000		8,000
945	20	1,500	-	4. Maße, Gewichte und Apparate		2,000		2,000
1,000		1,000	=	5. Mietzins		1,000		1,000
11,499	55	13,500	=	0 × 10 × 11 × 11 × 1		14,000		14,000
				H. Lebensmittelpolizei.				
9,500 -	_	9,500	_	1. Chemisches Laboratorium: a. Besoldung des Kantonschemikers	_	9,500		9,500
24,791	10	25,550	_	b. Befoldungen der Affistenten, des Labo-		0,000		0,000
4.075		4.055		ratoriumsgehülfen und des Abwarts .		25,300		25,300
4,375 - 8,863 4		4,375 - 7,500 -		c. Mietzins	_	4,375 10,000		4, 375 10,000
11,351		8,000	_	e. Rückerstattungen von Analhsekosten	9,000		9,000	10,000 —
	ii.			2. Nachschauen:		06.5==		
29,500 - 13,579 8	20	29,625 - 16,000 -	-	a. Befoldungen der Experten b. Reisevergütungen	-	30,875 16,000		30,875 16,000
10,019	_	1,500		c. Instruktionskurse		1,500	_	1,500
536 5		650	-	3. Bureau= und Druckfosten	-	450	_	45 0
38,644		41,312	_	4. Bundesbeitrag	42,312		42,312	
41,150	10	45,388			51,312	98,000		46,688
				J. Bekämpfung des Alkoholismus.				
30,721 1 23,675 -	10	30,000	- ,	1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	30,000	_	30,000	_
25,015			Ш	3. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost=				
6,271	10	30,000	_]	geldbeiträge zur Unterbringung von unver-		30,000	_	30,000
775 -	۱	00,000	- 11	möglichen Trinkern	10000 354 64	00,000		00,000
113			-	ausschenken				
	_		_ `		30,000	30,000		
				K. Feuerpolizei.				
7,939		10,000 -	_	1. Feuerpolizei	_	10,000	_	10,000
676 8		2,500		2. Inspektion der Löschanstalten		2,500		2,500
8,616	<u> 60</u>	12,500			-	12,500		12,500
46,520	15	44,820		A. Berwaltungstoften ber Direttion		39,508		39,508
30,138	08	47,595	-	B. Statistif	_	38,195	_	38,195
598,173 5		647,347 -	_	C. Sandel und Gewerbe	11,200	737,440	_	726,240
24,250 - 128,458 8	85	23,000 - 122,370 -		D. Gewerbemufenm	52,396 120,820	89,640 238,820	_	37,244 118,000
176,637		159,530		F. Technikum Biel	195,018	344,859	_	149,841
11,499 5	55	13,500 -		G. Maß und Gewicht		14,000	-	14,000
41,150	10	45,388	-	H. Lebensmittelpolizei	51,312	98,000		46,6 88
8,616	50	12,500		K. Fenerpolizei	30,000	30,000 12,500	_	12,500
. UIUIUIL	-	,	!	O		-1		,
1,065,444	76	1.116.050		,	460,746	1,642,962		1,182,216

Rechnung		Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s	•	R e Cinnahmen.	100
1920.	_						
Fr.	R	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IX.b Gefundheitswesen.				
			A. Berwaltungstoften.				
4,610 10,448 5,500 3,390 1,200 25,149	65 60 —	6,000 — 15,000 — 5,500 — 2,300 — 1,200 — 30,000 —	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besoldungen ber Beamten	_	6,000 15,000 5,500 2,500 1,200 30,200	_ _ _	6,000 15,000 5,500 2,500 1,200 30,200
			B. Gefundheitswefen im allgemeinen.				
56,728 1,473	70		1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	_	6,000 3,500	_	6,000 3,500
350 238,460			3. Wartgelder an Aerzte	23,000			350 345,000
20,000 50,054	_	20,000 — 55,000 —	5. Beitrage an Spezialanstalten für Kranke . 6. Beitrag an das Inselspital		20,000 55,000		20,000 55,000
280,000 65,000	_	280,000 — 75,000 — 500,000 —	7. Erweiterung ber Frrenpflege		280,000 75,000 500,000	_	280,000 75,000 500,000
— —	_	100,000 —	9. Inselspital, Hülseleiftung	99,000	,		
712,066	90	1,384,850 —		23,000	1,307,850		1,284,850
			C. Frauenfpital.				
60,395			1. Berwaltung	_	60,000		60,000
10,065 144,401			2. Unterricht	_	9,500 140,750		9,500 140,750
144,157 3,363	27	112,000 -	4. Berpflegung	_	122,700 3,000		122,700 3,000
32,080	_	32,080 -	6. Mietzins		32,080		32,080
394,464 93,754		340,080 - 76,000 -	- Betriebsergebnis 7. Koftgelder von Pfleglingen	92,000	368,030	92,000	368,030
12,070 4,917	_	9,350 -	- 8. Koftgelder von Hebammenschülerinnen	4,000		4,000 4,000	. —
600	75		10. Inventarveränderung				
284,323	<u>46</u>	250,080 -		100,000	368,030		268,030
			•				

Redynung 1920.	1	Voranschlag 1921.	1	Poranshlag für das Zahr 1922.	_	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	98.	Fr	} .		Fr.	Fr.	Fr.	ñr.
				Laufende Verwaltung.		,	-	
				IX.b Gesundheitswesen.				
		-		D. Sebammenturfe.		,		
177 182	_	2,500 - 300 -	1. 2.	Rost= und Reiseentschädigungen Desinsektionsmittel, Beiträge		2,500 300		2,500 300
359	_	2,800				2,800		2,800
				E. Frrenanstalt Waldau.				
338,101			- 1.	Berwaltung	9,200			367,100
4,076 667,665		2,700 - 579,900 -	_ 3.	Nahrung	58,000	2,700 651,500	_	2,700 593,500
574,959 56,545	96	400,000 - 57,040 -		Berpflegung		347,000 59,540	_	339,000 57,040
53,522		25,000 -	_ 6.	Gewerbe	132,500	87,200	45,300	31,040
65,054			- 7.	Landwirtschaft		188,200	39,600	
1,522,772 2,854			_ _ 8.	Inventarveränderung		1,712,440	_	1,274,440
905,961 70,000	60 _	1,000,000 70,000	_ 9.	Koftgelber	1,000,000		1,000,000	
549,665	47	238,640	_		1,508,000	1,712,440		204,440
			1		2			
000 500		202 200	١,	F. Irrenanstalt Münfingen. Berwaltung		200,000		900 000
292,720 1,894	95	2,500 -	_ 2.	Unterricht und Gottesdienst	_	302,200 2,500		302,200 2,500
550,267	90	520,000 -	$-\begin{vmatrix} 3 \\ 4 \end{vmatrix}$	Rahrung	47,000	577,000		530,000
413,344 119,990	90	400,000 - 119,700 -	_ 5.	Mietzins		289,800 119,700		289,800 119,700
39,634		21,500 -	$-\begin{vmatrix} 6 \\ 7 \end{vmatrix}$	Gewerbe	21,500		21,500	-
53,655 1,284,928		50,000 - 1,273,900	_ '	Betriebsergebnis	179,700 218 200	137,000 1,428,200		1,180,000
20,539	55			Inventarveränderung				1,100,000
604,471			= ^{9.}	Roftgelber	1,050,000			-
700,996	<u>30</u>	577,900	=		1,298,200	1,698,200		400,000
				*	20			
			1	,				
		İ						

Rechnung 1920.	3	Poranshli 1921.	ıg	Poranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				IX.6 Gefundheitswefen.				
110 779	99	120,000		G. Frrenanstalt Bellelan.		191 000	2	191 000
119,772 1,989 257,585 227,012 24,250 16,526 44,408 569,674	18 94 65 99 88	1,700 234,000 195,000 24,165		1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Mietzins 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis	80,700 142,000 222,700	121,900 2,100 240,000 190,000 24,200 62,500 123,240 763,940		121,900 2,100 240,000 190,000 24,200 — — — 541,240
68,489 270,474 367,688	$\frac{39}{60}$	_	_	8. Inventarveränderung	334,240 556,940	763,940	334,240 —	207,000
25 140	05	20,000		A. Manusattura		90 000		9 0 000
25,149 712,066 284,323 359 549,665 700,996 367,688	90 46 	1,384,850 250,080 2,800 238,640		A. Berwaltung	100,000	2,800 1,712,440	- -	30,200 1,284,850 268,030 2,800 204,440 400,000 207,000
2,640,249		1			3.486,140			2,397,320
		w.		•				
a a		; s						
					e			

Rechnung		Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1922.		h •		in,
1920.		1921.	between the part 1000.	Einnahmen.	Jusgaben.	Einnahmen.	Jusgoben.
Fr.	R	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
v s			Laufende Berwaltung.				
			X. Bau- und Eifenbahnwesen.				8
			A. Berwaltungskoften der zentralen Bauberwaltung.				¥
37,985 39,262 23,061 4,000	- 80 25 -	39,375 40,425 19,000 4,000	1. Besolbungen der Beamten	5,000 3,700 1,300	44,031 44,187 20,300 4,000	_	39,031 40,487 19,000 4,000
104,309	05	102,800 -		10,000	112,518		102,518
-0			B. Kreisverwaltung.				
38,728		41,000 -	1. Bejoldungen ber Kreisoberingenieure		41,000		41,000
51,131 25,042		60,500 - 20,000 -	2. Besoldungen der Angestellten		64,062 20,000	_	64,062 20,000
2,195 117,097	80 —	$\frac{2,260}{123,760}$ $\frac{-}{-}$	4. Mietzinfe		$\frac{3,640}{128,702}$		$\frac{3,640}{128,702}$
111,001	39	123,100			120,102		120,102
			C. Unterhalt der Staatsgebäude.		N		
300,048			1. Amtsgebäude	_	300,000		300,000
100,000 4,306	15	100,000 — 7,000 —	2. Pfarrgebäude	_	100,000 7,000	_	100,000 7,000
1,069 24,689	50 75	3,000	4. Deffentliche Plätze	=	3,000 30,000		3,000 30,000
14,400	_		(Bfrundlosfäufe.)				
444,514	<u>9</u> 5	440,000 -	-		440,000		440,000
		-					•
		(a	D. Reue Sochbauten.	100		,	8 2
249,999	3 0		1. Neu= und Umbauten, ohne Frrenanstalten		250,000		250,000
340,000 151,192	_ 40	90,000 -	2. Amortisation	Ĭ —	90,000	_	90,000
151,192	4 0	100,000 -	ber Irrenpflege)	100,000	100,000		-
589,999	<u>30</u>	340,000 —		100,000	440,000		340,000
						4 .	a a
					e il	ī.	
				,			

Rechnung 1920.	3	Yoranschli 1921.	ag	Poranschlag für das Jahr 1922.	_	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i u : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				X. Bau- und Eisenbahnwesen.	* 6			
				E. Unterhalt der Strafen.				
1,649,917	55	1,680,000	-	1. Wegmeisterbesoldungen		1,700,000	_	1,700,000
898,593	-	900,000	_	a. Straßenunterhalt		900,000		900,000
40,000 183,534	 05	40,000 150,000	_	b. Amortisation	_	40,000 150,000		40,000 150,000
32,274	_	30,000	-	14. Brandversicherungskosten	_	1,000 30,000		1,000 30,000
2,804,318	<u>60</u>	2,800,000	_	4		2,821,000		2,821,000
				F. Reue Straßens und Brückenbauten.		,	8	
199,612 325,000	65 —	200,000 75,000	_	1. Neue Straßen= und Brückenbauten	_	200,000 75,000		200,000 75,000
524,612	65	275,000				275,000		275,000
		٠	ā					
				G. Wafferbauten.		=		
277,258 110,000	51	280,000 110,000	_	1. Wasserbauten	_	280,000 110,000	_	280,000 110,000
387,258 8,286		390,000 12,000	_	3. Befoldungen ber Schleusen= und Schwellen=		390,000		390,000
79,043		75,000		meister	_	8,500	_	8,500
79,043	45	75,000		4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt	75 <u>,0</u> 00	75,000	_	-
395,545	<u>31</u>	402,000	_		75,000	473,500		398,500

Rechnung 1920.	3	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R 1 Cinnahmen.	h . Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	R	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			प	
		æ	X. Bau- und Eifenbahnwefen.	в			×
			H. Wafferrechtswefen.				
7,500 3,581 1,023 615 25,508 2,550	50 85 - 60 80	7,500 — 3,600 — 1,000 — 615 — 15,000 — 1,500 —	1. Befoldung des Abteilungschefs	3,000 - 20,000 - 23,000	7,500 3,875 4,000 615 - 2,000 17,990		7,500 3,875 1,000 615 — 2,000
×			J. Vermeffungswefen.				
9,000 40,104 6,992 1,490 10,000		9,000 — 49,615 — 7,000 — 1,490 — 10,000 —	1. Befoldung des Kantonsgeometers 2. Befoldungen der Angestellten	 	9,000 47,650 7,000 1,490 10,000		9,000 47,650 7,000 1,490 10,000
4,500 1,000	_	4,500 - 1,000 -	(Probevermessungen, Kostenrückerstattung.) 6. Bersicherung der Bermessungsverke	_	1,000		1,000
64,087	65	. 73,605 —	*		76,140		76,140
,			K. Eifenbahns und Schiffahrtswefen.	-		,	,
7,040	_	7,000 —	1. Befoldung des Abteilungschefs	_	7,156		7,156
6,797 1,999	_ 20	7,255 — 1,500 —	2. Befoldungen der Angestellten	_	7,735 1,500	_	7,735 1,500
300 5, 4 73	65	300 — 5,000 —	4. Mietzins		300		300
7,948 3,200	30	5,000 — 5,000 —	Schiffahrtspolizei	5,000 —	5,000 5,000	5,000	5,000 5,000
46,000	-	46,000	8. (Brienzerseebahn und) Projektstudien, Amortisfation		7,012	e	7,012
62,861	55	67,055 —		5,000	33,703		28,703
e e		~					
			,				

Rechnung 1920.	3	Poranshla 1921.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	l	i n . Ausgaben.
Fr.	R	Fr.	ℋ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				X. Bau- und Eisenbahnwesen.	9			
104,309	05	102,800	-	A. Berwaltungetoften ber zentralen Bauber= waltung	10,000	112,518	_	102,518
117,097			-	B. Areisberwaltung	_	128,702	_	128,702 440,000
444,514 589,999			_	C. Unterhalt der Staatsgebäude	100,000	440,000 440,000	_	340,000
2,804,318	60	2,800,000	-	E. Unterhalt ber Strafen	_	2,821,000	_	2,821,000
524,612 395,545		275,000 402,000		F. Neue Straffen- und Brudenbauten G. Wasserbauten	75,000	275,000 473,500		275,000 398,500
10,237		785	_	H. Wasserrechtswesen	23,000	17,990		
64,087	65	73,605	-	J. Bermeffungswesen		76,140		76,140
62,861	-		_	K. Eifenbahn= und Schiffahrtewefen	5,000	33,703		28,703
5,097,109	_	4,623,435	_	The state of the s	213,000	4,818,553		4,605,553
				XI. Anleihen.				
				A. Rüchahlung und Berginfung.	35		18	
				1. Rückzahlung:				
757,000	_	779,500	-	a. Unleihen von 1895 Fr. 36,317,000, $3^{\circ}/_{\circ}$ b. Unleihen von 1900 Fr. 17,994,000, $3^{1}/_{2}^{\circ}/_{\circ}$		803,000		803,000
208,000 169,500	_	215,000 175,000	_	c. Unleihen von 1906 Fr. 19,181,500, 31/2%		223,000 181,500		223,000 181,500
_			_	d. Unleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4%		196,500		196,500
1,135,605	_	1,112,895		2. Verzinfung: a. Unleihen von 1895 Fr. 36,317,000, 3 %		1,089,510		1,089,510
644,595	_	637,315		b. Unleihen von 1900 Fr. 17,994,000, 31/2 0/0		629,270	_	629,270
680,443 1,200,000	75	674,415 1,200,000	-	c. Unleihen von 1906 Fr. 19,181,500, 3 ½ % d. Unleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4 %	_	668,176 1,200,000		668,176 1,200,000
637,500	_	637,500		e. Unleihen von 1914 Fr. 15,000,000, 41/20/0		637,500	_	637,500
712,500	-	712,500	_	f. Unleihen von 1915 Fr. 15,000,000, 43/4%	_	712,500		712,500
1,250,000 300,000	_	1,250,000 600,000	_	g. Anleihen von 1919 Fr. 25,000,000, 5 % h. Anleihen von 1920 Fr. 10,000,000, 6 %	_	1,250,000 600,000	_	1,250,000 600,000
_	-	960,000	_	i. Raffajcheine von 1920 Fr. 18,000,000, 6%		1,080,000		1,080,000
— 7 00° 140	- NE	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	=	k. Kaffafcheine von 1921 Fr. 12,000,000, 6%		720,000		720,000
1,099,143	19	8,954,125	_			9,990,956		9,990,956
				B. Anleihenstoften.		8		
18,236	03	22,500	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio .		25,000		25,000
3,117 30,000	10	3,000 30,000		2. Drudtoften, Bublikationskoften	_	4,000	, 1	4,000
		,		fation	_	30,000	_	30,000
46,000	-	46,000	-	4. Kosten des Anleihens von 1915, Amorti-		46,000	ΕΕ	46,000
30,000	_	23,317	_	(Kosten des Anleihens von 1911, Amorti-	_	40,000		40,000
501 909				fation.)				
501,323 628,676		124,817	_	(Kosten des Anleihens von 1920, Amorti- fation.)		105 000		105 000
040,010	10	144,016	_	•		105,000		105,000

Rechnung 1920.	3	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Jusgaben.
Fr.	₩.	Fr. N		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		2	Laufende Berwaltung.			s	
		•	XI. Anleihen.				,
	<u>13</u>	124,817 —	A. Rudgahlung und Berginfung		9,990,956 105,000	_	9,990,956 105,000
8,323,819	<u>88</u>	9,078,942 —			10,095,956		10, 095, 956
		,	XII. Finanzwesen.				
2			<i>G</i>				*
			A. Berwaltungstoften der Finanzdirektion und Domänendirektion.			96	
7,622		8,000 -	1. Befoldung des Sekretärs		8,000		8,000 13,659
13,664 12,331		13,375 - 4,500 -	2. Besolbungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten		13,659 4,500		4,500
830	_	830 -	4. Mietzinse		830	 	830
3,260	_		5. Rechtskoften		1,000		1,000
37,709	<u>08</u>	<u>27,705</u> <u></u>			27,989		27,989
			B. Rantonsbuchhalterei.				
32,675		39,300 -	1. Besolbungen ber Beamten	_	32,800	-	32,800
60,890	50	63,900 —	2. Befoldungen der Angestellten	_	63,900		63,900
12,899	50	3,000 —	3. Bureaukosten	<u> </u>	3,000		3,000
7,917 18,672			4. Drud- und Buchbinderkoften 5. Rosten des Bostchedverkehrs	_	5,000 20,000		5,000 20,000
1,160		2,000 -	6. Mietzinfe		2,000		2,000
134,215	_	133,200 -			126,700		126,700
			C. Amtsschaffnereien.				
89,343		88,250 —	1. Befoldungen der Amtsschaffner		84,400		84,400
4,836 3,080	4 0	5,000 3,080	2. Bureaukosten	:	5,000 3,080		5,000 3,080
97,259	75		5. Mieiginje	<u> </u>	92,480		92,480
31,400	-19	30,000 -	,		32,400		<i>32,</i> 400
ь.			D. Salfstaffe.	g) 201			r Fe
420,609	82	650,000 —	1. Beitrag des Staates		650,000 17,000		650,000 17,000
420,609	89	650,000	2. Հարասկանացության		667,000		667,000
∓ 20,003		000,000			001,000		001,000
37,709	Ų.	27,705 —	A Raymalinmadiaffan han Tinamhinstiian anh			э э	
51,109	٥٧	41,100 -	A. Berwaltungstoften ber Finanzdirettion und Domänenbirettion	_	27,989		27,989
134,215	_	133,200 -	B. Rantonsbuchhalterei		126,700		126,700
97,259 420,609		96,330 -	C. Amtefchaffnereien		92,480 667,000		92,480 667,000
689,793			D. Hülfstaffe		914,169		914,169
009,193	บอ	301,239	•		914,109		017,1UJ
			*	*		1	

Rechnun 1920.	g	Yoranshl 1921.	ag	Voranschlag für das Jahr 1922.	_	ı h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in . Ausgaben
Fr.	N.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung		*		
				XIII. Landwirtschaft				,
				A. Verwaltungstoften der Direttion.				
8,500 42,011 5,331	05		-	1. Befoldungen der Beamten		17,000 38,700 6,000		17,00 38,70 6,00
6,175 2,981 1, 2 95	35	4,500 6,000 1,295	-	4. Kantonstierarzt: a. Befoldung	4, 500 —	9,000 4,500 1,295	-	4,50 4,50 1,29
66.294	13	70,382	=	·	4,500	76,495		71,99
				•	p.			
				B. Landwirtschaft.				ī
20,945	07	25,000	_	1. Förderung der Landwirtschaft: a. Förderungen im allgemeinen	25,9 00	55,900		30,00
2,000 12,984	10		_	b. Förderung des Weinbaues:	2,000 2,500	4,000 15,500	_	2,000 13,000
3,442 —		12,500 9,000	_	cc. Forderung des Weindaues im allgem. c. Maikäfer=Prämien	5,000 —	12,000 3,000		7,00 3,00
5,050 4,300 4,700	_	4,500 3,750 5,400		a. Befoldung des Kulturtechnifers b. Befoldungen der Gehülfen	4,500 6,500	9,000 13,000 6,000	_	4,50 6,50 6,00
700 611,689 10,000		700	_	d. Mietzins	_	700 500,000		70 500,00
93,000 48,190	_ 55	60,000 50,000		f. Bergweg-Unlagen		10,000 100,000 50,700	_	10,000 100,000 50,000
139,946 33,000 —	_	33, 000		4. Förderung der Rindviehzucht	10,000 300 11,000	160,000 33,300 11,000	_	150,000 33,000
85,295 60,427		90,000 12 4,0 00	_	7. Hagelversicherung	87,500 284,230	175,000 519,330		87,50 235,10
10,680 1,400	90 —	7,680 1,400	_	a. Rurje	11,874	19,554 1,400		7,68 1,40
140,867	<u>-</u>	1,091,930		10. Beitrag an die kant. Tierseuchenkasse	452.004	$\frac{82,000}{1,781,384}$		82,000 1,329,38
,					102,001	-/101/901		- jumu juu
				4 2	10			

Rechnung	3	Poranshla	g	Voranschlag für das Zahr 1922.		ħ.	Rein.	
1920.		1921.		Botunjujung jut das guijt 1388.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Jusgaben.
Fr.	R.	Fr.	H.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				On the State of the state of th				
				Laufende Verwaltung.				
			ı		8			
				XIII. Landwirtschaft.				
				C. Landwirtfchaftliche Schule.				
				1. Landwirtschaftliche Schule:				
48,359 1,979		53,925 - 2,000 -		a. Unterricht	3,000	55,550 2,000		52,550 2,000
27,335		22,300	_	c. Verwaltung	11,700	35,000		23,300
35,319	10	29,450	-	c. Berwaltung	80,050	109,500	_	29,45 0
33,986	75	20,000	-	e. Verpflegung	17,250	37,410		20,160
7,940 7,608	20	7,940 8,000		f. Mietzins	8,000	7,940	8,000	7,940
147,312		127,615		Betriebsergebnis	120,000	247,400		127,400
5,389	-		_	h. Inventarveränderung	_		_	
28,002	50	29,050	-	i. Kostaelder	28,900	_ ,	28,900	_
375 <i>24,295</i>	81	2,500 - 26,065 -	_	k. Stipendien	26,000	2,500	26,000	2,500
100,778		75,000	_	1. Sundendentug	174.900	249,900		75,000
100,110	7	10,000	-		114,300	240,000		10,000
68,000	14	20,000		2. Gutswirtschaft	109,350	89,350	20,000	_
68,000	14	20,000	_		109,350	89,350	20,000	_ ,
100 ==0		EF 000		4 0 5 100 0000	151.000	0.40.000		FF 000
100,778 68,000		75,000 - 20,000 -		1. Landwirtschaftliche Schule	174,900 109,350	249,900 89,350		75,000
3,080		2,500	_	3. Mostereibetrieb	32,000	29,500		
29,697		52,500			316,250	368,750		52,500
							, , , , ,	
				D. Moltereifchute.				
				1. Molkereischule:			•	
54,445	4 8	51,700	-	a. Unterricht	_	52,100 500	_	52,100
10,427	— 55	500 10,020		b. Milchwirtschaftliche Versuche c. Verwaltung	_	10,500	_	500 10,5 00
30,108		30,000	_	d. Nahrung	4,100	34,100		30,000
21,444		12,000	-	e. Verpflegung	900	16,570	_	15,670
3,460	_	3,460		f. Mietzins		3,460		3,460
119,886		107,680	-	Betriebsergebnis	5,000	117,230		112,230
8,068 21,600	_	20,500		g. Inventarveränderung h. Koftgelder	25,000	_	25,000	_
300	-	1,600 -		i. Stipendien		1,600		1,600
26,656		25,850		k. Bundesbeitrag	25,900		25,900	
63,861	26	62,930	=		55,900	118,830		62,930
				/				
			1		u.			•

Redynung 1920.	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R o Cinnahmen.	•	R e Cinnahmen.	i
Fr. R.	Fr. N	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XIII. Landwirtschaft.	·			
6,100 10 2,953 10 3,378 05 18,719 80 1,050 10 264,945 70 312,894 55 11,810 27 15,238 97 63,861 26 15,238 97 48,622 29	3,000 — 3,000 — 15,000 — 10,000 — 280,000 — 316,000 — 2,000 — 62,930 — 2,000 —	D. Molfereischule. 2. Molferei: a. Mietzinse und Steuern b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Maschinen d. Brennmaterial und Beleuchtung e. Besoldungen und Arbeitslöhne f. Verschiedene Betriebskosten g. Milchankauf h. Produkte i. Schweine 1. Molfereischule 2. Molferei	318,000 2,000 320,000 55,900 320,000 375,900	6,000 3,000 3,000 15,000 1,000 280,000 — 318,000 118,830 318,000 436,830	_	6,000 3,000 3,000 15,000 10,000 280,000 —————————————————————————————————
35,825 10 9,200 — 39,160 — 8,550 — 6,980 — 99,715 10 44,760 — 1,020 — 17,961 75 38,013 35	11,700 — 52,000 — 12,550 — 6,980 — 119,955 — 52,000 — 2,500 —	E. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins Betriebsergebnis f. Kostgelder g. Stipendien h. Bundesbeitrag	52,000 	38,600 11,700 52,000 11,545 6,980 120,825 — 2,500 — 123,325	52,000 18,925	38,600 11,700 52,000 11,545 6,980 120,825 2,500 —

Rednung		Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s	h.		in:
1920.		1921.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. I	₹.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		. •	4	
			XIII. Landwirtschaft.	z.			
	1		E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				(2)
		2	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand= Münsingen:				
80,208 0		71,500 —	a. Unterricht		75,250		75,250
559 9		1,000 —	b. Landwirtschaftliche Versuche		1,000		1,000
31,897 8		30,630 —	c. Berwaltung	40.005	34,365		34,365
54,904 1 41,004 4		48,400 — 27,000 —	d. Nahrung	48,965	93,200 36,000	_	44,235 29,265
12,500	4	12,500 —	e. Berpflegung	6,735	12,500		12,500
5,280 -		6,000	g. Arbeiten der Praktikanten	5,000		5,000	
215,794 4		185,030 —	Betriebsergebnis	60,700	252,315		191,615
10,173 70 60,460 -	Ч	64,600 _	h. Inventarveränderungen	64,6 00	_	64,6 00	_
640 -		6,460 —	i. Koftgelber	04,000	6,460	04,000	6,460
36,719 9	2	33,700 —	l. Bundesbeitrag	36,475	-	36,475	-
129,428 2		91,040		161,775	258,775	1	97,000
35,589 7		17,000 —	m. Gutswirtschaft	99,500	82,500	17,000	
93,838 4	-	74,040		261,275	341,275		80,000
30,000 4		14,040	4	201,210	041,410		00,000
	1		3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal:				
24,239 1	6	34,300	a. Unterricht		34,400		34,400
2,453 7		4,500 —	b. Berwaltung	_	10,000		10,000
30,429 5		46,590 —	c. Nahrung	5,375	57,970		52,595
11,127 2	5	8,010 —	d. Verpslegung	1,000	12,000		11,000
4,005 -	-1	2,600 —	e. Mietzins		2,705		2,705
72,254 6		96,000 —	Betriebsergebnis	6,375	117,075	_	110,700
19,321 9	0	_ -	f. Inventarveränderung				
22,920	-	28,000 —	g. Kostgelder	30,250		30,250	
8,418 1	_	1,200 —	h. Stipendien	 15,950	1,500	15,950	1,500
4,945 5		16,300 —	i. Bundesbeitrag	11,500	10,500	1,000	_
	-1-	70.000	K. Onto de la la la la la la la la la la la la la				05 000
65,183 9	<u>6</u>	52,900 —		64,075	129,075		65,000
	١		,			2	
			4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:	*			
19,385 8	9	20,000 —	a. Unterricht		20,825		20,825
2,927 0		2,850 —	b. Verwaltung		3,750		3,750
19,975 5	0	28,800 —	e. Nahrung	_	22,200	_	22,200
3,588 2	5	8,000 —	d. Berpflegung		4,200		4,200
45,876 6		59,650 —	Betriebsergebnis	_	50,975	. —	50,975
13,035 2	0	24,000 —	e. Rostgelder	18,000		18,000	
450 -		500 —	f. Stipendien	10.10	1,200		°1,200
9,337 8		9,650 —	g. Bundesbeitrag	10,187		10,187	
23,953 6	4	<u> 26,500 — </u>		28,187	52,175		23,988
	ı	l l	l , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	ı		I	

Rechnung 1920.	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s Cinnahmen.	h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	
Fr. N.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
yr. 31.	η		η.	9	, ,	0
					e .	
		Laufende Verwaltung.				
		÷				
		XIII. Landwirtschaft.				
		E. Landwirtfcaftlice Winterfculen.				
38,013 35	52,468 —	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti	70,925	123,325	_	52,400
93,838 44	74,040 —	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-	261,275	341,275	200 2000	80,000
65,183 96	52,900 —	Münfingen 3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal	64,075	129,075	_	65,000
23,953 64	26,500 —	4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	28,187	52,175		23,988
220,989 39	205,908 —		424,462	645,850		221,388
				•		
	2	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.		۰		
22,215 78	20,225 —	a. Unterricht	_	24,050		24,050
	100 —	b. Landwirtschaftliche Versuche	. —	100		100
14,380 83 20,129 17	10,000 — 16,400 —	c. Derwaltung	1 6, 700	10,000 33,100		10,000 16,400
10,014 36		e. Verpslegung	1,900	6,700		4,800
3,000 —	3,000 —	f. Mietzins		3,000	l —	3,000
		g. Alpsennenkurs	1,300	1,300		
69,740 14	55,300 —	Betriebsergebnis	19,900	78,250	_	58,350
48,138 35 17,200 —	14,000 -	h. Inventarveränderung	12,000	_	12,000	
· 450 —	1,000 —	k. Stipendien		1,000		1,000
8,160 67	9,400 —	l. Bundesbeitrag	11,150		11,150	
3,415 65		m. Molferei	47,900	48,700		800
96,383 47	32,900 —	*	90,950	127,950		37,000
	2	G. Rantonale Schule für Obfi-, Gemüfe-				
	,	und Gartenbau Defchberg.		,		
7,023 28	33,000 —	a. Unterricht		28,250		28,250
1,737 22	1,000 — 7,000 —	b. Bersuche	_	200 7,000		200 7,000
3,827 40	32,000 —	d. Nahrung	4,500	24,650		20,150
3,782 75		e. Verpslegung	_	5,400		5,400
40.000.00	1,000	f. Mietzins	3,200	6,500		3,300
16,370 65 20,025 30	83,000	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung.	7,700	72,000	_	64,300
6,400 —	20,000	h. Rostgelder	20,000	_	20,000	
_ _	2,000	i. Stipendien		2,000		2,000
$-{442}$	16,000 -	k. Bundesbeitrag	14,000	9.700	14,000	9.700
	40,000	1. Schulgarten	11 700	2,700		2,700
30,437 95	49,000 _		41,700	76,700		35,000
		1			2	11 4
		* .		# E	l	

Rechnung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1922.		ı h		in:
1920.	1921.	g v v v g v g v g v g v g v g v g v g v	Ciunahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
•		Laufende Berwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
	ł i	1. Schwand-Münfingen.				
18,841 53		a. Unterricht	"	21,150		21,150
$ \begin{array}{c c} 2,223 & 70 \\ 24,689 & 10 \end{array} $		b. Berwaltung	_	2,200 23,250	_	2,200 23,250
7,700	8,350 —	d. Berpflegung		7,500	_	7,500
5,000 —	5,000 —	e. Mietzins		5,000		5,000
500	500 —	f. Arbeiten der Schülerinnen	500		500	
57,954 33 24,850 —	50,270 — 28,200 —	Betriebsergebnis	500 28,200	59,100	28,200	58,600
100 -	2,820 —	g. Rostgelber		2,820	<u> </u>	2,820
5,228 —	9,900 —	i. Bundesbeitrag	8,320		8,320	
27,976 33	21,920 —		37,020	61,920		24,900
	2	2. Brienz.		10		
11,399 44	11,100 —	a. Ilnterricht	_	11,900		11,900
4,683 80	5,200 —	b. Berwaltung	_	4,700	_	4,700
10,700 —	10,750 —	c. Nahrung		8,700	_	8,700
5,000 3,500	4,500 — 3,500 —	d. Berpflegung		4,500 3,500		4,500 3,500
150 -	150 —	f. Arbeiten der Schülerinnen	150	——————————————————————————————————————	150	-
35,133 24		Betriebsergebnis	150	33,300	_	33,150
11,250 —	10,800 —	g. Koftgelber	9,000	 500	9,000	
450 — 5,757 —	1,100 — 6,200 —	i. Bundesteitrag	6, 050		6,050	500
18.576 24			15,200	33,800		18,600
	20,000					
27,976 33	21,920 —	1 & Amous Minimon	37,020	61,920		24,900
18,576 24	19,000 —	1. Schwand-Münfingen	15,200	33,800	_	18,600
46,552 57	40,920		52,220	95,720		43,500
		J. Fleischfau.	·			
1,445 70	10,000 -	1. Instruktionskurse	9,600	19,600 2,500	-	10,000 $2,500$
3,296 25		2. Set justevente stoffen	9,600			
4,741 95			9,000	22,100		12,500
66,294 13	70,382 —	A. Berwaltungetoften der Direttion	4,500	76,495		71,995
,140,867 49		B. Landwirtschaft		1,781,384		1,329,380
29,697 70 48,622 29		C. Landwirtschaftliche Schule	316,250 375,900	368,750 436,830		52,500 60,9 3 0
220,989 39		E. Landwirtschaftliche Winterschulen	424,462	645,850		221,388
96,383 47	32, 900 –	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	90,950	127,950	_	37,000
30,437 95	49,000 -	G. Rantonale Schule für Obst., Gemüse: und Gartenbau Deschberg	41,700	76,700		35,000
46,552 57	40,920 —	H. Hauswirtschaftliche Schulen	52,220	95,720		43,5 00
4,741 95		J. Fleischfchau	9,600	22,100		12,500
,684,586 94	1,616,970 —		1,767,586	3,631,779		1,864,193
		v v				

Rechnung 1920.		Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	F o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				,
			XIV. Forstwesen.				
,			A. Berwaltungskosten der zentralen Forst: Berwaltung.		12		
12,950	_	13,100 —	1. Besoldungen der Beamten	2,400	16,000		13,600
21,683 11,497	30 80	$\begin{array}{c c} 21,600 \\ 9,000 \\ -\end{array}$	2. Besoldungen der Angestellten	_	18,750 9,000		18,750 9,000
1,360	_	1,360 —	4. Mietzinfe	185	1,545		1,360
47,491	10	45,010 —	B. Forstpolizei.	2,585	45,295		42,710
			1. Forstmeister:				
19,050	-	19,950 —	a. Besolbungen der Forstmeister	8,550	28,500		19,950
2,900 7,184	7 0	1,700 — 7,000 —	b. Bureaukoften	1,700	1,700 8,700		1,700 7,000
625	-	625 -	d. Mietzins		625		625
102,441	89	109,988 —	2. Kreisoberförfter: a. Befoldungen der Kreisoberförfter	45,825	152,750		106,925
11,709	25	8,500	b. Bureaukosten	_	11,000		11,000
29,936 6, 4 41	38 65	28,000 — 7,000 —	o. Reifekosten	7,000	35,000 8,000		28,000 8,000
63,809	90	60,000 —	3. Unterförster und Waldaufseher	12,000	77,000		65,000
75,264	60	76,400 -	4. Unteil ber Staatswaldungen an ben Roften	76,462		50 ACO	,
5,558	4 0	5,500 —	der Kreisoberförster	- 10,462 	6,000	76,462 —	6,000
174,392		171,863 —		151,537	329,275		177,738
			C. Förderung des Forstwefens.				
8,178 50,000	75	10,000 — 50,000 —	Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Försberung des Forstwesens im allgemeinen Bodenvers 2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenvers		10,000		10,000
30,000		30,000	besserungen und Aufforstungen		50,000	_	50,000
58,178	7 5	60,000 —			60,000		60,000
			D. Schutz von Raturdenkmälern und Alpen- pflanzen.				,
_	_	1,000	1. Beiträge		1,000	_	1,000
		1,000 =		_	1,000		1,000
			,	,			
47,491	10	45,060 —	A. Berwaltungstoften	2,585	45,295	_	42,710
174,392	57	171,863 —	B. Forstpolizei	151,537	329,275	_	177,738
58,178 —	75	60,000 — 1,000 —	C. Förderung des Forstwesens		60,000		60,000
			pflanzen		1,000		1,000
280,062	42	277,923 _	•	154,122	435,570		281,448
			transport of the same of the s	8			
					0		

Rechnung 1920.	g	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	K s Cinnahmen.	•	R e Cinnahmen.	
Fr.	ℛ.	Fr. N.		Fr.	·Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			ė i	я
			XV. Staatswaldungen.				
			A. Saupt= und Zwifdennutzungen.			U	
1,442,981 2 82,608	_	1,367,000 — 247,800 —	1. Ծոււրեոսերուցеո	1,465,870 272,000		1,465,870 272,000	_
1,725,589	_	1,614,800 —		1,737,870		1,737,870	
			,				
			B. Rebennugungen.	s			
1,341 1,356		500 — 1,200 —	1. Stocklosungen	500 1,200		500 1,200	
48,773	72	50,000 —	3. Weib= und Lebenzinse, Gras= und Lischenraub	50,000		50,000	
51,471	42			51,700		51,700	
				1	* *		
			C. Wirtschaftstoften.				
39,947 75,000		100,000 —	1. Waldfulturen	90,000	140,000 100,000		50,000 100,000
66,041 321,770	_	280,800 —	3. Huklöhne (Bannwartenlöhne)	8,000	78,000 280,000	_	70,000 280,000
1,981 8,515	08	7,000 —	5. Marchungen, Bermessungen		2,000 7,000		2,000 7,000
11 7,333	4 0	2,000 — 10,000 —	7. Rechtskosten		2,000		2,000
25,801	35	18,000 —	halben	-	10,000 18,000		10,000 18,000
546,401	17	537,800	, '	98,000	637,000		539,000
· ·			*				a.
			D. Befdwerden.	æ		2	
40,207 99,841	57 89	60,000 — 100,000 —	1. Staatssteuern	_	70,000 200,000		70,000 200,000
		2,000 -	3. Schwellenmaterial	-	2,000		2,000 272,000
140,049	40	162,000 -	,		272,000		414,000
			,	pr.		•	
		¥	,	,			×
							*

Rechnun 1920.	g	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr	R	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
		•	XV. Staatswaldungen.			şi	
		6	E. Berwaltungstoften.				
75,264	60	76,400	1. Unteil der Staatswaldungen an den Roften	•			
8,610	10	8,600	der Kreisoberförster		76,462 9,000		76,462 9,000
83,874					85,462		85,462
			•				
					th g	10.0	
				y .			
1,725,589 51,471		1,614,800 — 51,700 —	A. Haupt- und Zwischennutungen	1,737,870 51,700	_	1,737,870 51,700	
546,401	17	537,800	C. Wirtschaftstoften	98,000	637,000		539,000
140,049 83,874			D. Beschwerben	_	272,000 85,462		272,000 85,462
1,006,735	09	881,700 —		1,887,570	994,462	893,108	_
	100						
							la I
	8				**		
							*
			v				
			XVI. Domänen.				r
î			A. Ertrag.				
388,342			1. Pachtzinie von Civildomänen	473,366	5,449	467,917	_
18,185 9,33 5	85	9,335 -	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	18,000 9,335		18,000 9,335	_
1,037,550 151,050	-	1,045,410 — 151,050 —	4. Mietzinfe von Amtsgebäuden 5. Mietzinfe von Militärgebäuden	1,053,810 15 1,050	_	1,053,810 151,050	
668	40	500 -	6. Erlöß von Produkten	2,000	1,500	500	
7,040	-[100 <u> </u>	7. Berschiedene Einnahmen	100 1,707,661	 £ 010	100 1,700,712	
2,018,116 I	30	Z,40±,400 -	9	1,101,001	0,040	1,100,112	*
			4	1			

Rechnung 1920.		Yoranfihlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr	Fr.
	0.00		XVI. Domänen.			·	
1,491 68 774 2,424 87,833 92,592	40 25 15 91	10,000 — 500 — 500 — 2,000 — 72,000 — 85,000 —	B. Wirtschaftstosten. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen		10,000 500 500 2,000 92,000 105,000		10,000 500 500 2,000 92,000 105,000
36,088 53,121 871 90,081	22 75	60,000 47,250 5,000 112,250	C. Beschwerden. 1. Staatssteuern	15,000 11,000 26,000	60,000 70,000 12,000 142,000		60,000 55,000 1,000 116,00 0
1,612,171 92,592 90,081 1,429,497	$64 \\ 67$	85,000 — 112,250 —	A. Ertrag	1,707,661 	105,000 142,000	1,700,712 	105,000 116,000
					•		

Rechnun 1920.	9	Yoransalı 1921.	ag	Voranschlag für das Jahr 1922.		h : Ausgaben		fi e i n - Cinnahmen. Ansgaben.		
Fr.	ℛ.	Fr	R.		Fr.	Fr	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.			×	e.		
				XVII. Domänenkaffe.						
13,542	15	12.000		A. Zinfe von Guthaben	12,000		12,000			
203,898	59			B. Zinfe für Rauffculben		260,000		260,000		
190,356	_		_		12,000	260,000		248,000		
100,000		100,000	-		12,000	200,000		210,000		
						,				
				XVIII. Hypothekarkasse.		27				
				A. Rohertrag.						
		17,082,750		1. Zinje von Hypothekar=Darlehn			17,742,500	_		
728,519				2. Binje von Darlehn an Gemeinden	719,250		719,250			
297,378 233,915				3. Zinfe von zeitweiligen Geldanlagen 4. Zinfe von Korrespondenten	275,000 720,000	120,000	275,000 600,000			
132,502				5. Brovisionen	155,000	35,000				
20,547				6. Mietzins vom Anstaltsgebäude	33,000					
1,307,305		1,292,300	-	7a. 3ins d.Anleihens v. 1897, Fr. 42, 425, 500, 3%	_	1,272,765	_	1,272,765		
1,004,648	95	997,480	-	7b. Žinš deš Anleihenš v. 1905, Fr. 28,218,000, 3 ½ %		987,630		987,630		
659,143	40	652,370	_	7°. Zing des Anleihens v. 1913, Fr. 14,229,000,						
950,000		950,000		4 ½ %		640,305	_	640,305		
			ļ	$4^{3/4} {}^{0/0}$		950,000	_	950,000		
14,869				8. Roften d. Cinlöfung d. Coupons u. Obligationen		17,000		17,000		
87,000	75	55,000 6,700,000		9. Umortisation der Unleihenskosten	. —	55,000 7,772,500		55,000 7,772,500		
1.633.019	73	1,759,000		11. Zinse der Depots in Konto-Korrent	225 000	2,300,000	_	2,075,000		
		2,015,000		12. Zinse der Spareinlagen	_	2,038,400		2,038,400		
1,500,000	-	1,200,000	_	13. Zing des Stammkapitals		1,500,000	. —	1,500,000		
72,800	71	82,000	_	14. Berginfung des Reservefonds	_	115,000		115,000		
157,200	11	150,000	_	15. Bermögenssteuer an den Staat	_	1,141,150 150,000		1,141,150 150,000		
50,000		50,000	_	17. Zuweisung an den Hülfsfonds			_			
150,000		60,000	_	18. Beitrag an die Oberlandische Hülfstaffe,				F 0		
0 910	റെ	10.000		Umortifation	.—	50,000	-	50,000 10,000		
8,319 297,435				20. Wertschriften, Amortisation	_	10,000 10,000		10,000		
	-	1,060,000			19,869,750		692,000			
223,23%	-	_,000,000	_		10,000,100	10, 117,100	- 002,000			
		2		B. Verwaltungskoften.						
20,355	15	18,000	_	1. Taggelder der Berwaltungsbehörden		25,000	_	25,000		
375,430	45	390,000		2. Besoldungen der Beamten und Angestellten		400,000	_	400,000		
20,000		27,000	-	3. Beitrag an die Hülfskaffe		37,000	_	37,000		
68,157 7,104			_	5. Bureaukosten	30,000	20,000 95,000		20,000 65,000		
- ,104	_	5,000		6. Rechts= und Betreibungskoften	12,000	7,000				
476,838	83		=		42,000	584,000		542,000		
110,000	<u> </u>	- 525,000	-							

Rechnun 1920.	g	Poranshla 1921.	Maranana Tur aag Mane Tuyy			h . Insgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	N.	Fr.	R .		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
			×	XVIII. Hypothekarkasse.			e u	
1,500,000	_	1,200,000	-	C. Zins des Stammfabitals	1,500,000		1,500,000	
1,500,000		1,200,000			1,500,000	_	1,500,000	
476,838 1,500,000	83 —	1,060,000 520,000 1,200,000 1,740,000	-	A. Rohertrag	1,500,000		692,000 1,500,000 1,650,000	542,000
				XIX. Kantonalbank.	e			
				A. Betriebsertrag.		14		
3,682,064	62	3,600,000	-	I. Wechfelertrag	3,700,000		3,700,000	
357,420	30	338,085	- ^	a. Zing deg Unleiheng v. 1899, Fr. 9,377,000		910.007		910.007
		1,915	_	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀		318,067		318,067
4,672,141	08	3,600,000	_	Obligationen	 17,600,000	1,933 14,000,000	3 ,6 00,000	1,933
2,455,599	68	2,000,000 460,000	- {	3. Provifionen und Aufbewahrungsgebühren .	2,400,000	420,000	2,400,000	490,000
287,779	84	100,000	- 12	1. Kantonale und Gemeindesteuern	_	,		420,000
3,086,120	60	2,500,000	-Ke	6. Abschreibungen		2,56 0,000	_	2,560,000
270,015 701,076	 60	_		7. Kursgewinn auf Wertschriften	_	_	_	_
3,875,451	45	3,800,000	_ {	3. Verwaltungskoften	_	4,000,000		4,000,000
2,388,755	96	2,100,000			23,700,000	21,300,000	2,400,000	
				B. Ertragsverwendung.				
250,000	\perp	- I	_ 1	1. Zuweisung an die ordentliche Reserve	_	_		<u></u>
88,755	36		- 2	2. Einlage in die Spezialreserve für Forderungen				
100,000			_	3. Zuweisung an die Penfionstaffe				
438,755	96 —		\exists	an annual and annual an				
2,388,755	96	2,100,000			23,700,000	21,300,000	2,400,000	_
438,755			- E	3. Ertragsverwendung		01 000 000		
.950,000	=	2,100,000	=		23,700,000	21,300.000	2,400,000	
	j			and the second of the second o		9		
						9		

Rechnung Poranschlag 1920. 1921.		ıg	Poranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.	· .			
8	<u></u> Fr	N.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Verwaltung.				
					XX. Staatskasse.				5
					A. Zinfe von Guthaben.				
			131,400 1,648,000	_	1. Zinse von Geldanlagen: a. Obligationen	630,000 1,596,000		630,000 1,596,000	
835	9,918 5,742 8,040	-	410,000	_	a. Spezialverwaltungen b. Deffentliche Unternehmen 3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver-	304,500 442,500	50,000 —	254,500 442,500	
5	3,025	<u>41</u>	i.	=	spätungszinse	5,000 — 2,978,000		5,000 — 2,928,000	
					B. Zinse für Schulden.		2		
18 37 13	1,877 8,853 147 7,610 8,465	63 05 <i>04</i> 39	20,000 500 - 7,000		1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Administrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds e. Verschiedene Depots		1,500,000 20,000 500 7,000		1,500,000 20,000 500 7,000
	3,289), 023		8,000 835,500		2. Sconti für Barzahlungen		8,000 1,535,500		8,000 1,535,500
						e e			
1,610	0,023	12	2,358,150 835,500 1,522,650		A. Zinse von Guthaben	2,978,000 — 2,978,000	1,535,500		1,535,500 —
	,					e .			

Redynun 1920.	g	Yoranschlas 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	-	h . Ausgaben.	_	i u . Ausgoben.
Fr.	N.	Fr. 9		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
		•	XXI. Bußen und Konfiskationen.				
			A. Bugen.				
346,392			1. Gerichtliche Bußen	133,000		133,000	_
11,449 3,189	95	30,000 - 6,500 -	2. Umgewandelte Bußen	_	30,000 6,500	_	30,000 6,500
5,259	40	500 -	4. Abminiftrativbußen	500 1,000	_	500 1,000	-
1,839 338,851	_		5. antette un erogenoffiquen Sugen	134,500	36,500	98,000	
393,331	32	98,000	2	134,800	30,300	30,000	
		**	B. Bugenverwendung.		4		
10,335	10	5,000 -	1. Bezugskosten		5,000		5,000
1,545	90	3,000 -	2. Bekohnungen an Gemeindepolizeidiener und Brivate		3,000		3,000
40,000	_	40,000 -	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeikorps		40,000		4 0,000
17,000 64,587	70	23,000 -	(Beitrag an die Invalidentaffe besfelben.) 4. Anteil der Gemeinden		23,000		23,000
64,587	70	23,000 -	5. Anteil des Gefundheitswesens		23,000		23,000
40,077 106,718		4,000 -	6. Berschiedene Bußenanteile		4,000		4,000
338,852		98,000 -		_	98,000		98,000
330,532	_	00,000	,				
			C. Erfak und Ronfistationen.				
5,465	4 0	3,000 -	1. Erjat	3,000		3,000	
3,871		100 -	2. Konfistationen	100		100	
9,336	40	3,100		3,100		3,100	
	- 1						
338,851 338,852	32	98,000 - 98,000 -	A. Bußen	134,500	36,500 98,000	98,000	98,000
9,336		3,100 -	C. Grfat und Ronfistationen	3,100		3,100	
9,335	40	3,100 -		137,600	134,500	3,100	
			•				
•							
-							

Rechnung	g	Poran shla	g	Voranschlag für das Jahr 1922.	K s	h.		i u ·
1920.		1921.		<i>Ֆ</i> սնադայաց լու մա Հայւ 1322.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Jungaben.
Tr.	R.	Fr.	Ж.	*	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
				A. Jagd.	æ			
129,837	15	120,000	_	1. Jagdpatentgebühren	200,000		200,000	
48,704	60	52,000		gebühren	1,000 20,000		1,000 20,000	_
40,104	00	32,000		4. Auffichts= und hutkosten für die Bannbezirke	20,000		20,000	00.00
511	_	2,500	_	und das offene Jagdgebiet		80,000		80,000
25,690	_	21,000		ichuzez	_	2,000 59,600	_	2,000 59,600
9,068	33	7,500	_	7. Bergütung der Eidgenoffenschaft	10,000		10,000	
63,999	88	52,000	=		231,000	140,600	90,400	
				B. Fifcherei.				
26,752	70	26,000		1. Fischezenzinse und Batentgebühren	26,000		26,000	
23,759 973	30	23,650 -	_	2. Auffichts= und Bezugskoften	5,500	30,000 1,500	_	24,500
14,804	_	13,000 -	_	3. Hebung der Fischzucht	13,000		13,000	1,500 —
2,352 168		1,500 - 300 -	_ _	5. Fischzuchtanstalt	3,500	2,000 500	1,500 —	500
19,007	85	15,050	=	,	48,000	34,000	14,000	
					•			
				C. Bergbau.	u			
1,800		2,400	-	1. Befoldung des Minen-Inspettors	- 2,000	2,400	-	2,400
2,500 13,940	61	3,000 10,000	= $ $	2. Gijenerzgebühren	3,000		3,000	_
19	5 0	500	_	und Schieferausbeutungen 2c	15,000 —	5,000 500	10,000	— 500
14,621	11	10,100	\equiv		18,000	7,900	10,100	_
				·				
					٠			
63,999	88	52,000	_	A. 3agd	231,000	140,600	90,400	
19,007	85	<i>15,050</i> -	-	B. Fischerei	48,000	34,000	14,000	_
14,621 97,628		77,150		C. Bergbau	18,000 297,000	7,900 182,500	10,100 114,500	
.,,,,,,,,		.,	\neg			102,000	114,000	
			-					

Rechnung 1920.		Yoranshlag 1921.	Poranschlag für das Jahr 1922.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Jusgaben.
Fr. N	ł.	Fr. N	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIII. Salzhandlung.				×
			A. Salzvertauf.				
292,155 5-735,343 80 1,189 20 10 90 32,745 90 1,311 80 66 20 56 60 297,821 20	0505050	700,000 — 1,700 — 1,150 — 25,000 — 120 — 1,700 — 400 — 730,070 —	1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochjalz 3. Tafelsalz 4. Meersalz 5. Gewerbesalz 6. Vergoldersalz 7. Taselsalz 8. Psannensteinsalz 9. Salzvorräte auf 31. Dezember	3,300 131,250 700 6,000 2,500	5,580 1,960 103,120 600 3,800 1,830 —	2,100 1,400 28,130 100 2,200 670 —	
	١		B. Betriebstoften.				
20,000 - 119,422 5 186,554 8 19,346 1 22,556 4 5,124 9 1,033 5 371,971 3	0 5 6 2	20,000 — 115,000 — 175,000 — 15,000 — 22,000 — 8,000 — 100 — 354,900 —	1. Zins des Betriebskapitals		24,000 121,000 249,000 19,000 		24,000 121,000 249,000 19,000 — 6,000 — 418,900
	Ī						
19,062 56 3,816 44 7,450 — 346 10 30,675 04	4	17,800 — 3,500 — 7,950 — ———————————————————————————————————	C. Berwaltungskosten. 1. Befoldungen der Beamten		17,800 3,500 7,750 400 29,450		17,800 3,500 7,750 400 29,450
776,257 7 371,971 33 30,675 04 373,611 34	3 4	730,070 — 354,900 — 29,250 — 345,920 —	A. Salzverkauf	2,651,430 100 — 2,651,530	419,000 29,450	784,600 — — — — — — — 336,250	418,900 29,450

Rechnung 1920.	1	Joranshla 1921.	rg	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s Cinnahmen.		Rein. Cinnahmen. Jusgaben.	
Fr. 9	1	Fr.	R.	2	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
		·		XXIV. Stempel=Stener.				
97,654 9 724,139 8 59,859 — 766,166 3 1,647,820 1	5	80,000 500,000 40,000 500,000		A. Stempelverkauf. 1. Stempelpapier	80,000 400,000 50,000 600,000 1,130,000	_ _ _ _	80,000 400,000 50,000 600,000 1,130,000	_ _ _ _
50,206 33 42,186 90 92,403 28)	45,000 35,000 80.000		B. Betriebstosten. 1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäuser		45,000 30,000 75,000		45,000 30,000 75,000
7,500 — 10,200 — 5,632 30 550 — 23,882 30	_	7,500 - 9,187 - 5,000 - 550 - 22,237 -		C. Berwaltungstoften. 1. Besoldung des Borstehers der Stempelver= waltung 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureautosten 4. Mietzinse	- - - -	7,500 9,375 5,000 550 22,425		7,500 9,375 5,000 550 22,425
1,647,820 18 92,403 23 23,882 30 1,531,544 66		80,000 - 22,237 -		B. Betriebstoften	1,130,000 1,130,000	75,000 22,425	1,130,000 —————————————————————————————————	75,000 22,425 —

Rechnung 1920.		ıg	Poranshlag für das Jahr 1922.		Rsh. Ciunahmen. Ausgaben.		i n 1 Jusgaben.	
N.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Berwaltung.	ż				
			XXV. Gebühren.				9 3	
			A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konfursämter.	ŧ	×			
40		_	1. Prozentgebühren ber Amtsschreiber 2. Fize Gebühren ber Amtsschreiber	700,000 250,000	_	700,000 250,000	_	
Í		_	treibungs= und Konkursämter	500,000		500,000	<u> </u>	
		_	4. Signification	1,450,000				
			R. Staatsfamil.i.	5			,	
20	40,000	_	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali=	80,000		90,000		
20	40.000	_	jutionsgeougien					
			C. Gerichtstanzleien.		v		-	
	15,000 600 20,000 — 35,600		 Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei= und Patentgebühren Gebühren des Berwaltungsgerichtes Handelsgericht (Gebühren in Strafsachen, fiehe III^b, G, 2.) Gebühren der Anwaltskammer 	25,000 2,000 25,000 1,200 53,200		25,000 2,000 25,000 1,200 53,200	=	
			D. Juftig und Polizei.			,		
 95 85	60,000 60,000 80,000		1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	40,000 60,000 60,000 120,000 6,000 286,000		6,000		
	20 20 20 85	1921. %r. %r.	1921.	Par. Par.	1921.	1921.	1921.	

Rechnung 1920.		Poranshla 1921.	g	Voranschlag für das Jahr 1922.	R s Cinnahmen.	h • Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i
Fr.	N.	Tr.	₩.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
. *		9		Laufende Berwaltung. XXV. Cebühren.		,		
				To Singli on See Second				
2,929 18,150 21,550 42,629	05 _	3,000 12,000 4,000	_ _ _	E. Direttion des Innern. 1. Konzessionsgebühren 2. Gewerbescheingebühren 3. Gebühren der Handels= und Gewerbekammer	3,000 12,000 4,000 19,000		3,000 12,000 4,000 19,000	
1			_	*	20/000			
250		100	-	F. Finanzdirettion. 1. Emolumente und Salzauswägerpatente .	100	<u></u>	100	_
45,992		8,000	_	2. Returstommission	40,000		40,000	
46,242	10	8,100			40,100		40,100	
2,828,008 108,559 72,930 413,849 42,629 46 242	20 - 65 11	40,000 35,600 226,000 19,000		A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Kontursämter	1,450,000 80,000 53,200 286,000 19,000 40,100	2,500 — — — —	1,447,500 80,000 53,200 286,000 19,000 40,100	= = = = =
3,512,218	<u>13</u>	1,676,700	=		1,928,300	2,500	1,925,800	
			Q.	XXVI. Erbschafts= und Schenkungs= Steuer.				
				A. Ertrag der Erbichafts- und Schenkungs- Steuer				ě
2,277,884 447,013 7,708 1,838,579	$\frac{68}{50}$	240,000 2,000	_ _ _	1. Ordentliche Abgaben	1,800,000 3,000 1,803,000	360,000 — 360,000	1,800,000 3,000 1,443,000	360,000
1,000,019	Æ0	962,000	=		1,000,000	900,000	L/ \$1 0,000	

Redynung 1920.	Yoranshlag 1921.	The state of the same same supplies		h . Ausgaben.	l * .	in . Jusgaben.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XXVI. Erbschafts= und Schenkungs=	Fr.	Fr.	Fr.	Fr	
		Steuer. B. Bezugstoften.					
33,849 54 4,632 57		1. Bezugsprovisionen	_	36,000 5,000		36,000 5,000	
38,482 11	25,500 —			41,000		41,000	
1,838,579 23 38,482 11	25,500 —	A. Grbschafts= und Schenkungs=Steuer B. Bezugskosten		41,000		41,000	
1,800,097 12	936,500 —	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1,803,000	401,000	1,402,000		
		VVVII 201 a Gramma da bara ha a ha a					
	u .	XXVII. Wasserrechtsabgaben. A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.		٠	۰		
142,880 50 14,288 05		1. Abgaben	150,000	 15,000			
128,592 45			150,000	15,000	135,000		
58 15	500 —	B. Bezugskoften. 1. Druck- und andere Bezugskoften		500	×	500	
58 15		1. Dinn= und undere Bezugstoften		500		500	
				,			
128,592 45 58 15	500 —	A. Ertrag der Bafferrechtsabgaben	150,000	15,000 500	135,000		
128,534	116,500 —		150,000	15,500	134,500		
4	y				*	E	

Rechnung Poranschlag 1920. 1921.			Maraniana Tur aag Many 1477		R o Cinnahmen.		Rein. Einnahmen. Ansgaber	
Fr.	₩.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Bertvaltung.				
				Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.			1	
				A. Wirtfcaftspatentgebühren.				
1,027,921 103,340	60 32	1,020,000 102,000		1. Patentgebühren	1,075,000	104,000		104,000
924,581	28	918,000	=		1,075,000	139,000	936,000	
					** *			
			ı	B. Vertaufsgebühren.				
40,167	75	38,000 -	-	1. Patentgebühren	40,000	_	40,000	
16,943 23,224	(5)	19,000 -		2. Anteil ber Gemeinden, 50 %	40,000	20,000	20,000	20,000
					10,000	20 000	20,000	
			1	C. Bezugstoften.				
351	40	1,000	-	1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck= kosten		6,000	_	6,000
351	40	1,000 -				6,000	-	6,000
			I	-				
			İ					
924,581	28	918,000 -		A. Wirtfchaftspatentgebühren ,	1,075,000	139,000	936,000	_
23,224 351	-	19,000 - 1,000 -		B. Bertaufsgebühren	40,000	20,000	20,000	6,000
947,453	_	936,000			1,115,000	165,000	950,000	
								į.

Rechnung 1920.	3	Poranshlag 1921.	Poranschlag für das Jahr 1922.	•	h . Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	Ж.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol= monopols.				4
1,294,470 12,851 19,291 36,800 30,721 29,783	10 - 10	900,000 — 12,905 — 19,335 — 36,200 — 30,000 — 8,440 — 810,000 —	1. Ertrags-Anteil 2. Betämpfung des Alfoholismus: a. Polizeidirektion		12,905 22,935 36,200 30,000 — — — — — —	900,000 12,040 810,000	12,905 22,935 36,200 30,000
		2		, le			
		u u	XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.			·	
20,000 452,113 359,856 831,970	95		1. Entschädigung von (10) 5 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank	536,000 — 536 000	_ 	536,000 536.000	- -
				:	,		

Rechnung 1920.		Yoranshla 1921.	g	Voranschlag für das Jahr 1922.	K s Cinnahmen.	•	R e Cinnahmen.	i n - Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	Я.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.	e e	*		
a .				XXXI. Militärsteuer.				,
			١	A. Militärstener.				
1,701,552 249,054 83,479 35,440 999,323 999,323	33 90 05 31	1,200,000 110,000 5,000 5,000 655,000		1. Landesanwesende Ersatpflichtige	110,000	5,000 655,000 660,000	1,200,000 110,000 5,000 — — 655,000	5,000 655,000
		٠						
				B. Zazations: und Bezugstoften.				
22,875	_	22,875	_	1. Besoldungen des Abjunkten und der An-			-	
7,682 108,170 3,500		12,000 86,000 3,500		gestellten		38,250 12,000 86,000	_	38,250 12,000 86,000
79,945 	_	52,800 	_	Ariegstommisses	52,800 —	3,500 1,200	52, 800	3,500
62,282	02	71,575	=		52,800	140,950		88,150
		÷			See See See See See See See See See See			
999,323	32	655,000		A. Militärstener	1,315,000	660,000	655,000	
62,282 937,041	_	71,575 583,425		B. Sagations= und Bezugstoften	52,800 1,367,800	140,950 800,950	566,850	88,150
301,021	50	<i>UGU,£&0</i>	-		<u>1,904,000</u>	000,990	900,890	
				CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF				
				•		•	÷	

Rechnung 1920.	3	Yoranshlag 1921.	Yoranschlag für das Jahr 1922.	1	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	ઇંદ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	95		Laufende Berwaltung.			\ -	
		7	XXXII. Direkte Steuern.				ā
			A. Bermögenssteuer.				
7,360,487 3,576,169 20,306 11,419 10968,383	43 66 70	3,450,000 — 15,000 — 5,000 —	1. Grundsteuer 2. Kapitalsteuer 3. Nachbezüge 4. Steuerbußen	6,880,500 3,600,000 20,000 10,500,500		6,880,500 3,600,000 20,000 10,500,500	_ _ _
			B. Cintommenssteuer.				
16,911,756 3,629,100 654,012 113,253 21,308,123	83 67 56	3,300,000 — 30,000 — 10,000 —	1. Einkommenssteuer I. Alasse	12,700,000 3,400,000 50,000 16,150,000	_ 	12,700,000 3,400,000 50,000 16,150,000	— — —
*			O. Zufclagssteuer.				
5,050,564 5,050,564			1. Ertrag	3,000,000 3,000,000		3,000,000 3,000,000	
		*	D. Tazations: und Bezugstosten.				
369,872 164,413			Cintommenssteuer=Kommissionen		300,000 200,000		300,000 200,000
221,358 677,275 151,692 	14 69 60 73 40	481,000 — 66,000 — 5,000 — 25,000 — 100,000 — 70,000 —	3. Bezugsprovisionen: a. Bermögenösteuer b. Einkommenösteuer c. Zuschlagsteuer 4. Kosten der Steuergesekrevision 5. Entschädigungen an die Gemeinden 6. Berschiedene Bezugökosten 7. Kosten der amtlichen Inventarisation 8. Steuerstatistit		211,600 484,500 90,000 5,000 25,000 120,000 70,000 100,000 1,606,100		211,600 484,500 90,000 5,000 25,000 120,000 70,000 1,606,100
*							

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Rechnung 1920.	g	Yoranshlag 1921.	Voranschlag für das Jahr 1922.	R a Cinnahmen.	h . Ausgaben		in . Ausgoben.
Fr.	M.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8			Laufende Berwaltung.	8	3	0	0
			XXXII. Direkte Steuern.		e s	e a	
			E. Berwaltungstoften.		2	4 a	
66,541 90,045 80,434 5,000 242,022	45 95 —	128,000 —	1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse	_ 	75,500 128,500 70,000 9,000 283,000		75,500 128,500 70,000 9,000 283,000
•					4		
	34 75 04 05	15,940,000 — 2,200,000 — 1,241,000 — 263,500 —	A. Bermögenssteuer	10,500,500 16,150,000 3,000,000 —	 1,606,100 283,000		 1,606,100 283,000
<i>34,289,830</i>	15	26,755,500		29,650,500	1,883,100	27,767,400	,
		· ·	XXXIII. Unvorhergefehenes.				è
101,626 1,374,057	-	1,500,000	 Erblofer Nachlaß Unonyme Kückerstattungen Urbeitslosenfürsorge, Hochbautätigkeit und biverse Maßnahmen für Bekämpfung der 		, _	— —	
2,433,999 790,942 2,357,194	35	200,000	Notlage		1,500,000		1,500,000
6,854,566		1,700,000 —		_	1,590,000	_	1,500,000
		3				,	
				s			u u

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

(März 1921.)

Seit drei Jahrzehnten ist im Grossen Rat die Frage der Einführung der obligatorischen Fahrhabeversicherung immer wieder zur Sprache gebracht worden. Am 27. September 1906 wurde der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat unverzüglich einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Es blieb bei einem blossen Versuche, diesem bestimmt gehaltenen Auftrage nachzukommen, was aus dem Umstande erklärt werden darf, dass in bezug auf die Einrichtung einer solchen Versicherung die Ansichten noch recht weit auseinander gehen. Sodann hat auch ohne gesetzlichen Zwang die Fahrhabeversicherung im Kanton Bern an Boden stetig gewonnen.

Allein trotzdem dürfte es nun an der Zeit sein, die Frage einmal zur Lösung zu bringen und damit mehreren Anzügen auch aus jüngerer Zeit gerecht zu werden. Dem Gesetzesentwurf selbst möchten wir einige orientierende Bemerkungen beifügen.

1. Was zunächst den Zweck des Gesetzes anbetrifft, so geht er dahin, Einzelpersonen und Familien vor Verarmung zu schützen, die infolge von Brandschaden leicht eintreten kann, wenn die Fahrhabe nicht versichert ist. Für die Gebäude besteht im Kanton Bern seit bald einem Jahrhundert der Versicherungszwang, und es ist durchaus gegeben, denselben auch auf die Fahrhabe auszudehnen. Zugunsten dieses Grundsatzes hat sich der Grosse Rat schon mehrmals entschieden ausgesprochen. Es handelt sich darum, die ärmere und volkswirtschaftlich schwache Bevölkerung zu schützen, die trotz der verhältnismässig billigen Prämiensätze aus finanziellem Unvermögen oder aus Nachlässigkeit die Versicherung unterlässt. Der Verlust der Fahrhabe im Brandfalle hat alsdann für diese Leute sehr oft zur Folge, dass sie unterstützungsbedürftig werden und auf die öffentliche Mildtätigkeit angewiesen sind. Der Versicherungszwang ist unstreitig ein Kampfmittel gegen Verarmung und liegt darum im Interesse der Volkswohlfahrt.

2. Soll die obligatorische Fahrhabeversicherung durch eine staatliche Anstalt erfolgen oder soll es dem Versicherer überlassen bleiben, seine Fahrhabe bei einer privaten Versicherungsgesellschaft zu versichern?

Das ist die Kardinalfrage, mit der wir uns vor allem auseinanderzusetzen haben. Auf den ersten Blick scheint die erstere Lösung die logischere zu sein; die Einführung des Versicherungszwangs sollte, so kann argumentiert werden, die Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt mit Monopolcharakter nach sich ziehen. Dennoch sind wir nach reiflicher Ueberlegung dazu gekommen, den Entwurf auf freiwirtschaftlicher Grundlage aufzubauen. Aus welchen Gründen?

- a) Die privaten Versicherungsanstalten haben im Laufe der Zeit — wohl aus Gründen der Konkurrenz — ihre Prämien so weit herabgesetzt und bieten ihren Versicherten so grosse Vorteile, dass auch eine Monopolanstalt hierin nicht weiter gehen könnte. Ein innerer Grund, im Hinblick auf die Interessen der versicherten Bevölkerung dieses Gebiet freiwirtschaftlicher Tätigkeit in den Staatsbetrieb überzuleiten, besteht demnach nicht.
- b) Eine Monopolanstalt müsste aus verwaltungstechnischen Gründen und wohl auch im Interesse der Versicherten der kantonalen Brandversicherungsanstalt angegliedert bezw. mit ihr vereinigt werden. Diese Anstalt hätte somit künftig in einem Brandfalle sowohl den Gebäude- als auch den Mobiliarschaden zu vergüten. Mit Rücksicht darauf, dass der Geschäftskreis der Anstalt auf das Gebiet des Kantons Bern beschränkt wäre, würde das Risiko, welches die Anstalt zu tragen hätte,

zu gross sein. Es ist sogar denkbar, dass die Leistungskraft der Anstalt bei einem grösseren Brandfall stark erschüttert werden könnte. Um dieser Gefahr zu begegnen, müsste die Monopolanstalt rasch einen bedeutenden Reservefonds äufnen und zu diesem Zwecke verhältnismässig hohe Prämien verlangen. Andernfalls müsste sie die grösseren Risiken von der Versicherung ausschliessen. Die eine oder die andere Massnahme würde beim Volk auf starken Widerstand stossen. Die privaten Versicherungsanstalten verteilen bei einem grossen Versicherungsbetrag die Risiken und gehen mit der Annahme eines Versicherungsantrages über einen bestimmten Höchstbetrag nicht hinaus. Eine solche Teilung zwischen einer kantonalen Anstalt und privaten Anstalten wäre ausgeschlossen.

Eine dritte Lösung, die eventuell ins Auge gefasst werden könnte, bestünde darin, die Versicherung von grösseren Objekten den privaten Versicherungsgesellschaften zu überlassen. Sie würde indessen einer bedeutenden Erhöhung der Prämien rufen und eine umständliche Kontrolle

nötig machen.

Die Gründung einer staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt mit Monopolcharakter dürfte somit dem Bürger, abgesehen von der Wohltat des Obligatoriums, gegenüber dem bisherigen Zustand der Dinge keinen wesentlichen Fortschritt bringen.

- c) Auch die Erfahrungen, die man in andern Kantonen mit staatlichen Mobiliarversicherungsanstalten gemacht hat, sprechen gegen die Errichtung einer Monopolanstalt. Grössere Staaten haben die Monopolisierung der Mobiliarversicherung direkt abgelehnt. Zudem bietet die scharfe Kontrolle der Bundesbehörden über die privaten Versicherungsgesellschaften, welche in der Schweiz Geschäfte abschliessen, genügende Garantie dafür, dass diese Institute versicherungstechnisch und finanziell gut verwaltet werden, so dass angenommen werden darf, dass sie ihren Verpflichtungen jederzeit werden nachkommen können. Ausserdem wird die Konkurrenz die privaten Gesellschaften jederzeit zwingen, den Versicherungsnehmern günstige Offerten zu stellen und die Prämien nicht höher als nötig anzusetzen. Andernfalls stünde ja der Weg der Gründung einer Monopolanstalt. immer noch offen.
- d) Endlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass heute beim grösseren Teile des Bernervolkes keine Monopolluft weht. Einem Versicherungsgesetz mit Monopolcharakter dürfte wahrscheinlich kein guter Empfang bereitet werden. Zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist, wie wir dargetan haben, das Monopol auch nicht nötig.
- 3. Auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes glauben wir nicht näher eintreten zu sollen; es müsste sonst dieser Vortrag zu sehr verlängert werden und würde uns ein solches Vorgehen doch der Notwendigkeit nicht entheben, bei der Behandlung der Vorlage im Grossen Rat auf schon Gesagtes zurückzukommen.

Dagegen mag es angezeigt erscheinen, auf einige Hauptmomente des Entwurfes noch besonders aufmerksam zu machen:

a) Die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht wird weitaus am besten den Gemeinden übertragen; in kleineren und mittleren Gemeinwesen lässt sie sich vom Gemeindeschreiber durchführen, sofern dafür nicht jemand anders bezeichnet werden will, in grösseren durch einen besonderen Beamten, dem beispielsweise in den Städten Bern und Biel noch das nötige Hilfspersonal beigegeben werden kann. Zur Deckung der Kosten stehen die Kontrollgebühren (Art. 15) zur Verfügung.

Für bedürftige Versicherungspflichtige ist die Kollektivversicherung durch die Gemeinde vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich dem Abschluss einer solchen keine nennens-

werten Schwierigkeiten entgegenstellen.

- b) Betreffend die Doppelversicherung kann einfach auf Art. 53 des B.G. über den Versicherungsvertrag, vom 2. April 1908, verwiesen werden. Die Ueberversicherung dagegen, d.h. die Versicherung zu einem höhern Betrag als dem eigentlichen Wert des Versicherungsobjektes, kann, soweit nicht die strafrechtlichen Bestimmungen über den Betrug in Frage kommen, nicht wohl verboten werden, da die Durchführung eines solchen Verbotes schwer wäre und zu zahlreichen Prozessen Anlass geben müsste. Doch wird der Versicherer von der Erfüllung des Vertrages enthoben, wenn der Versicherungsnehmer denselben in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.
- c) Eine bisher nicht gekannte Praxis soll mit Bezug auf die Prämienbemessung für die Lebware eintreten. Im allgemeinen ist bei derselben das Schadensrisiko geringer als bei der toten Fahrhabe. Weniger aus materiellen als aus Gründen des Mitleids wirft männiglich sich, sofern nicht noch Menschenleben in Frage stehen, im Brandfalle auf die Rettung der Haustiere. Hierin liegt der Grund, dass namentlich bei den Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechtes die Verluste durch Brandunglück verhältnismässig gering sind. Die Prämien dürfen darum bei diesen Tiergattungen auf 50% der Normalsätze für tote Fahrhabe angenommen werden (Art. 4 und 5).
- angenommen werden (Art. 4 und 5).
 d) In einigen Kantonen ist die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den privaten Versicherungsanstalten vertraglich geordnet; es wurden damit, soweit wir feststellen konnten, gute Erfahrungen gemacht. Wir sehen darum eine solche Lösung auch in unserem Entwurfe vor (Art. 9).

Bern, den 25. März 1921.

Der Direktor des Innern Dr. Tschumi.

Gesetz

über

die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Gefahr der Verarmung von Personen und Familien infolge Nichtversicherung ihrer Fahrhabe gegen Brandschaden möglichst zu beseitigen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Alle im Gebiete des Kantons Bern in Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe, soweit rungspflichdieselbe nicht von der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Versicherung genommen wird, ist unter Vorbehalt der in Art. 2 aufgestellten Ausnahmen gegen Feuersgefahr zu versichern.

- Art. 2. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nicht: Ausnahmen
- 1. auf den Inhalt von Gebäuden, welche nach bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Be-rungspflicht. stimmungen von der Versicherung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen
- .2. auf den Inhalt von Gebäuden, in welchen explosive Stoffe in grösseren Mengen hergestellt, verarbeitet, gelagert oder im Betriebe verwendet werden;
- 3. auf Bargeld, Banknoten, Dokumente und Wertpapiere jeder Art, auf Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände.

gegenstände.

Wo aber Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (Fabrikation, Handel usw.) zu dienen haben, unterliegen sie der Versicherungspflicht.

Träger der Versicherungspflicht. Art. 3. Die Versicherungspflicht liegt ob:

- 1. dem Eigentümer oder Besitzer der Fahrhabe;
- 2. dem Vorsteher der Haushaltung für die Fahrhabe seiner Hausgenossen. Als solche gelten ausser den Familiengliedern alle Personen, die vom Haushaltungsvorstand Kost und Wohnung erhalten;
- 3. dem Arbeitgeber für die in seinen Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe seiner Arbeiter.

Versicherungsprämien Lebware.

Art. 4. Die Versicherung der Lebware hat zu Prämiensätzen zu erfolgen, die den Risiken dieser Fahrhabe angemessen sind.

Die Prämien für die Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts und die Ziegen dürfen 50 % derjenigen für die tote Fahrhabe in den gleichen Unterkunftsräumen nicht übersteigen, immerhin mindestens 50 Rp. pro 1000 Fr. Versicherungskapital betragen.

Die Versicherung der übrigen Lebware erfolgt zu Normalansätzen.

Versicherung ordentlichen Standortes.

Art. 5. Lebware, die sich zeitweilig ausserhalb gegen Blitz-schlag und Feuersgefahr Alp befindet, ist mit dem Versicherungsabschluss gegen ausserhalb des Blitzschlag und Feuersgefahr mitversichert.

Art. 6. Jeder Versicherungspflichtige hat innerhalb Abschluss der 2 Monaten nach Begründung der Versicherungspflicht Versicherung einen Versicherungsvertrag abzuschliessen und sich hierüber beim Kontrollbeamten der Gemeinde auszuweisen. Im Unterlassungsfalle ist ihm von dieser Stelle eine weitere Frist von 1 Monat zu setzen, innerhalb welcher die Versicherung abzuschliessen ist.

Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so hat namens der Gemeinde der Gemeinderat oder der be-stellte Kontrollbeamte den Versicherungsvertrag abzuschliessen und die Policekosten nebst der ersten Jahresprämie vorschussweise zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den Versicherten.

Pflichten des Wolmungsvermieters.

Art. 7. Jeder Vermieter ist verpflichtet, seinen Mieter, sofern dieser in der gleichen Gemeinde wohnt, auf seine Versicherungspflicht aufmerksam zu machen. Hat derselbe 2 Monate nach Bezug der gemieteten Wohnung seine Fahrhabe noch nicht versichert, so hat der Vermieter dem Kontrollbeamten der Gemeinde hiervon schriftlich Anzeige zu machen.

Bedürftige Versichepflichtige.

Art. 8. Für bedürftige Versicherungspflichtige kann der Gemeinderat Kollektivversicherungsverträge abschliessen.

Versicherungsberechtigte Gesellschaften.

Art. 9. Die Versicherung erfolgt bei einer oder mehreren der vom Schweizerischen Bundesrate konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Der Regierungsrat ist befugt, die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den versicherungsberechtigten Gesellschaften vertraglich zu ordnen.

Rechtsdomizil.

Art. 10. Jede Versicherungsgesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb im Kantonsgebiet ausüben will, hat im Kanton Bern Rechtsdomizil zu nehmen.

Abänderungsanträge.

.. hierüber bei der von der Gemeinde bezeichneten Amtsstelle . . .

...Kontrollbeamte für den Versicherungspflichtigen den...

... Mieter auf seine Versicherungspflicht... .machen und eine bezügliche Bestimmung in den Mietvertrag aufzunehmen. Hat ...

Art. 8. Für bedürftige Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nicht zugemutet werden kann, hat die Gemeinde Kollektivversicherungsverträge abzuschliessen.

Art. 11. Es ist gestattet, die Fahrhabe bei mehreren Gesellschaften zu versichern; nur darf die Gesamt- mehrerer Verversicherungssumme den vollen Wert aller versicherten Gegenstände nicht übersteigen. Beim Abschluss mehrerer Versicherungsverträge muss in jedem derselben das Verhältnis der Beteiligung aller Versicherungsgesellschaften genau angegeben werden.

verträge.

Art. 12. Auf die Doppelversicherung findet die entsprechende Bestimmung des B.-G. über den Versicherungsvertrag (Art. 53 des B.-G. vom 2. April 1908) Anwendung.

Doppel-

Bei der Ueberversicherung ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag versicherung. nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer denselben in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Über-

Art. 13. Jede im Kanton versicherungsberechtigte Annahmeoder Gesellschaft ist verpflichtet, einen ihr gemachten Versicherungsantrag anzunehmen und die Fahrhabe zu ihrem vollen Werte zu versichern, sofern dieser Antrag ihren Statuten und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.

Ablehnung eines Versicherungsantrages.

Wo indessen ein Antrag den Höchstbetrag, bis zu welchem eine Gesellschaft im Einzelfall versichert, übersteigt, ist eine Teilung der Versicherung unter mehrere Gesellschaften auf Grund eines Uebereinkommens mit dem Versicherungsnehmer zulässig.

Ablehnen kann sie jedoch:

- 1. Anträge von Personen, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Brandstiftung oder der Gehilfenschaft bei einer solchen schuldig gemacht haben.
- 2. Anträge für die Versicherung von Fahrhabe, die sich in Räumlichkeiten befindet, deren Versicherung von der kant. Brandversicherungsanstalt abgelehnt werden muss.

Art. 14. Die Versicherungsprämie ist auf Aufforderung der Versicherungsgesellschaft hin auf den Verfalltag zu entrichten.

Prämienzahlung.

Erfolgt keine Bezahlung und ist auch die Betreibung des Versicherten unwirksam geblieben, so hat der Versicherer Anzeige an die Gemeindekontrollstelle zu machen, und es ist die Prämie alsdann innerhalb 30 Tagen vorschussweise aus der Gemeindekasse zu zahlen, unter Rückgriffsrecht auf den Versicherten.

Art. 15. Jede Einwohnergemeinde hat eine Kontrolle über die in ihrem Gebiete abgeschlossenen Fahrhabeversicherungen zu führen. Diese soll für jeden Einzelfall enthalten:

- 1. den Namen der Versicherungsgesellschaft;
- 2. den Namen des Versicherten;
- 3. Beginn, Ablauf und Erneuerung der Versicherung;
- die Versicherungssumme;
 Angaben über allfällige Prämienzahlungen durch die Gemeinde (Art. 14), Brandfälle, ausgesprochene Bussen usf.

Die Gemeinde ist befugt, zur Deckung ihrer Kosten von jeder Eintragung von der betreffenden Versiche-

Verkontrolle. Abänderungsanträge.

... Statuten oder den ...

rungsgesellschaft eine Gebühr zu erheben; sie beträgt bei einem Versicherungskapital bis Fr. 10,000 Fr. 0.50

Der Gemeinderat unterwirft alljährlich im Monat Januar die Versicherungskontrolle — unter Vergleichung mit dem Wohnsitzregister — einer genauen Durchsicht.

Er ist befugt, bei den Versicherten Nachschau zu halten und die vorhandene Fahrhabe mit der Police zu kontrollieren.

Gemeindebeamter.

Art. 16. Die Ausübung der den Gemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Befugnisse und Verpflichtungen können vom Gemeinderat einem besondern Beamten übertragen werden.

Regierungsstatthalteramtliche Kontrolle.

Art. 17. Der Regierungsstatthalter soll in den Gemeinden seines Amtsbezirkes alle 2 Jahre eine Prüfung der Kontrolle über die Fahrhabeversicherung vornehmen und der Direktion des Innern darüber Bericht erstatten.

Kontrolle durch die Direktion des Innern und Revision.

Art. 18. Die Direktion des Innern ist befugt, von sich aus Inspektionen über die Führung der Versicherungskontrollen in einzelnen Gemeinden anzuordnen. Sie trifft zur Beseitigung zutagetretender Mängel und Uebelstände die geeigneten Massnahmen.

Die Instandstellung ungenügend geführter Kontrol-

len erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

Allgemeine Revisionen werden vom Regierungsrat angeordnet.

Anerkennung des Gesetzes durch die Versicherungsgesellschaften.

Art. 19. Die Gesellschaften, die im Gebiete des Kantons Bern Fahrhabe versichern, haben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Direktion des Innern die Erklärung abzugeben, dass sie sich seinen Bestimmungen unterziehen.

Die Verweigerung einer bejahenden Erklärung wird als Verzicht auf den weitern Geschäftsbetrieb im Kan-

tonsgebiet betrachtet.

Ablauf der Freizügigkeit.

Art. 20. Versicherungsverträge, die mit Gesell-Verträge und schaften abgeschlossen sind, die sich den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterziehen, bleiben nach seinem Inkrafttreten noch bis zu ihrem Ablauf in Kraft, indessen höchstens 5 Jahre.

Desgleichen ausserhalb des Kantonsgebietes abgeschlossene Verträge von Versicherungsnehmern, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Kanton

Wohnsitz erwerben.

Strafbestimmungen.

- Art. 21. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auf Anzeige des Gemeinderates b'estraft wie folgt:
 - 1. mit Busse bis auf 50 Fr. gegen einen Versicherungspflichtigen, der die ihm gemäss Art. 6 gesetzte Frist zum Abschluss der Versicherung nicht einhält;
 - 2. mit Busse bis auf 50 Fr. gegen einen Vermieter, der die in Art. 7 vorgeschriebene Anzeige unter-
 - 3. mit Busse bis auf 500 Fr. gegen eine Gesellschaft, die unbefugterweise im Kantonsgebiet Fahrhabeversicherungen abschliesst (Art. 9),

Von jedem Straffall ist der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat fest setzung. Auszusetzenden Zeitpunkt in Kraft zusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

vorschriften.

Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt; er erlässt die Ausführungsverordnung und trifft die Vorkehren, die sich beim Uebergang von der freiwilligen zur obligatorischen Versicherung der Fahrhabe als notwendig erweisen.

Bern, den 6. Mai 1921.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Stauffer, der Staatsschreiber Rudolf.

Bern, den 10. August 1921.

Im Namen der grossrätlichen Kommission der Präsident Rufener.

Gesetz

über

die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Abänderungsanträge aus der 2. Sitzung der grossrätlichen Kommission vom 12. November 1921.

Art 2, letztes Alinea (Kommissionsantrag): «einer gewerblichen Tätigkeit (Fabrikation, Handel usw.) oder Bildungszwecken zu dienen haben,»

Art. 4 und 5: Streichung.

Art. 9, zweites Alinea: «ist befugt, für die Durchführung der Verträge abzuschliessen.»

Art. 10. In Schlussklammer: «(Art. 2, Ziffer 4, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885.)»

Art. 11. «Es ist gestattet, die Fahrhabe bei mehreren Gesellschaften zu versichern. Auf die Doppelversicherung findet Anwendung.»

Art. 12. Ist das 2. Alinea mit Zusatz in Klammer: « (Art. 51 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908). »

Art. 13: Streichen.

Art. 15, Alinea 2: «von jeder Eintragung vom Versicherten eine Gebühr»

Art. 19 und 20: Streichen.

Art. 21: Streichung des letzten Alinea.

Bern, den 12. November 1921.

Der Kommissionspräsident Rufener.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Revision des Dekretes über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

(September 1921.)

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 hat die wichtige Neuerung gebracht, dass die Gemeinden für ihren Anteil an den Besoldungen je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Klassen von 600 Fr. bis 2500 Fr. eingereiht werden sollen. Grundsätzlich soll diese Einreihung von fünf zu fünf Jahren erfolgen und sich auf die Durchschnittszahlen der Steuerkraft und der Steuerleistungen der einzelnen Gemeinden in der vorangehenden fünfjährigen Periode stützen. Für die Uebergangszeit mussten aber bebesondere Bestimmungen getroffen werden. Das In-krafttreten des Gesetzes fiel in eine Zeit, wo die Wirkung der neuen Grundsteuerschatzungen und des neuen Steuergesetzes auf die Steuerverhältnisse der Gemeinden noch nicht bekannt war. Deshalb wurde die Einreihung auf Grund der Steuerverhältnisse im Jahr 1918 vorgenommen und für die Jahre 1920 und 1921 als gültig erklärt, für das Jahr 1922 aber eine neue Einreihung in Aussicht genommen, die sich auf neue Erhebungen stützt und bei der erstmals die fünfjährige Geltungsdauer einsetzt. Bezüglich Zeitraumes, über welchen sich dieses Mal noch die Erhebungen erstrecken sollen, enthält das Gesetz keine nähern Bestimmungen.

Die Neuerung, jeder einzelnen Gemeinde von Gesetzes wegen ihren Anteil an den Lehrerbesoldungen vorzuschreiben und die Art der Berechnung dieses Anteils haben sich im allgemeinen gut bewährt. Es sind nur wenige Reklamationen eingelaufen. Einige Gemeinden wurden wegen besonderer Verhältnisse in eine niedrigere Besoldungsklasse versetzt, als die Berechnung ergeben hatte.

Wir sind nach diesen Erfahrungen der Ansicht, es solle in den Berechnungen, auch insoweit, als sie nicht durch die im Gesetz festgelegten Grundsätze normiert sind, das bisherige Verfahren beibehalten werden. Selbstverständlich bedingen die gegen früher viel grösseren Steuerkapitalien und Steuererträgnisse der Gemeinden eine Aenderung der Zahlen in der Skala, nach welcher bisher für jede Gemeinde das Betreffnis bestimmt wurde.

Als Faktoren der Berechnung kommen demnach wieder in Betracht der Steuerfuss, das Steuerkapital, auf die Schulklasse berechnet, und der Ertrag der Staatssteuer, auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde berechnet. Als Steuerfuss haben wir den Durchschnitt aus den Jahren 1919, 1920 und 1921 in die Berechnung eingesetzt. Es ist notwendig, mehr als ein Jahr in Betracht zu ziehen, weil so allfälligen Absichten, durch eine nur vorübergehende Erhöhung des Steuerfusses bei der Einreihung günstiger wegzukommen, vorgebeugt werden kann.

Für das Steuerkapital und den Staatssteuerertrag stellen wir einzig auf das Jahr 1920 ab, wo sowohl die neuen Grundsteuerschatzungen als auch die Einschatzungen nach dem neuen Steuergesetz sich zum ersten Mal fühlbar machten. Steuerkapital und Staatssteuerertrag sind nicht, wie der Steuerfuss, der Willkür eines Gemeindebeschlusses ausgesetzt, und es lassen sich deshalb hier leichter die Verhältnisse nur eines Jahres berücksichtigen.

Hinsichtlich der nähern Umschreibung der Berechnungsfaktoren (§ 4) haben wir gegenüber dem bisherigen Dekret keine Aenderungen vorzuschlagen.

Dagegen muss nun die Einordnung der Gemeinden zunächst in die Steuerfuss-, Steuerkapital- und Staatssteuerklassen von andern Zahlen ausgehen, als es nach § 8 des gegenwärtigen Dekretes der Fall war. Das gilt vor allem für die Klassifizierung nach dem Steuerkapital und dem Staatssteuerertrag.

Das gemeindesteuerpflichtige Kapital, das hier in Betracht kommt, war im Jahr 1920 im Gesamten im Kanton rund 70 % höher als im Jahr 1918, und der Ertrag der Staatssteuer, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, betrug gegenüber 1918 sogar etwas mehr als das Zweifache. Eine Einordnung der Gemeinden nach diesen Faktoren unter Anwendung der erstmals verwendeten Skala würde alle Gemeinden, die nicht schon in der höchsten Steuerkapital- und Staatssteuerklasse eingeordnet sind, weiter hinaufrücken, und sie hätten einen grössern Anteil als bisher zu bezahlen. Das würde eine grosse Verschiebung in der Lastenverteilung zugunsten des Staates bedeuten.

Nun bestimmt aber das Besoldungsgesetz (Art. 7), bei jeder Einreihung seien die Faktoren so in die Berechnung einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr die Hälfte des Gesamtbetrages der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule übernehmen. Das bedingt die Einsetzung grösserer Zahlen in die Abstufung für die Einordnung nach dem Steuerkapital und dem Ertrag der Staatssteuer. Da das gemeindesteuerpflichtige Kapital per Schulklasse durchschnittlich um 70%/0 höher steht als bisher, muss von 1,000,000 Fr. statt von 600,000 Fr. ausgegangen werden. Wir schreiten alsdann um je 300,000 Fr. weiter, statt wie bisher um 200,000 Fr. Bei dem durchschnittlich mehr als doppelten Staatssteuerertrag stellen wir in der untersten Klasse auf 15 Fr., statt wie bisher auf 6 Fr. ab und bauen die Skala in Abständen von je 5 Fr. auf statt von 2 Fr. nach dem gegenwärtigen Dekret.

Hinsichtlich des Steuerfusses hat, im Durchschnitt genommen, keine wesentliche Verschiebung stattgefunden. Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren, durch die Kriegsfolgen gezwungen, den Steuerfuss bedeutend erhöht, und die schlechte wirtschaftliche Lage stellt auch heute noch an zahlreiche Gemeinwesen ganz ausserordentliche Anforderungen. Immerhin zeigt der Steuerfuss im Durchschnitt sämtlicher Gemeinden infolge der vermehrten Steuereinnahmen, die ihnen die revidierte Grundsteuerschatzung und das neue Steuergesetz verschaffen, im Jahre 1921 eine etwas sinkende Tendenz, so dass der Durchschnitt aus den Jahren 1919 bis 1921, die wir für die Berechnungen berücksichtigen, vom durchschnittlichen Steuerfuss des Jahres 1918 nicht stark abweichen wird. Wir sahen uns deshalb nicht veranlasst, an der Skala für die Einreihung in die Steuerfussklasse etwas zu ändern.

Die Durchrechnung für alle Gemeinden des Kantons, mit Einstellung der Faktoren nach den vorstehenden Ausführungen, ergibt für den Staat einen um rund 180,000 Fr. niedrigeren Anteil als für die Gesamtheit der Gemeinden. Die Differenz wird nach der Erledigung der zahlreichen Steuerrekurse wesentlich kleiner werden, indem wohl in nicht wenigen

Fällen eine Herabsetzung des Gemeindeanteils bezw. eine Erhöhung des Anteils des Staates stattfinden muss. In der Regel beeinflusst auch die Errichtung neuer Schulklassen das Verhältnis für den Staat ungünstig. Ausserdem muss eine gewisse Reserve für die gemäss Art. 9 des Besoldungsgesetzes vorgesehenen ausserordentlichen Verschiebungen in eine untere Besoldungsklasse bleiben.

Sollte sich übrigens nach der fertigen Berechnung zeigen, dass das Anteilsverhältnis zwischen dem Staat und den Gemeinden der Vorschrift des Gesetzes nicht entspricht, so hat es der Regierungsrat in der Hand, durch eine Verschiebung in der Einreihung nach dem Steuerfuss das richtige Verhältnis herzustellen. (§ 9).

Es hat sich gezeigt, dass eine Veränderung in der Einreihung der Gemeinden, wie sie unser Dekret bringt, sich am besten auf den Beginn eines Schuljahres und nicht des Kalenderjahres vornehmen lässt. Es ergeben sich sonst für die Ausführung gewisse Schwierigkeiten. So müsste z. B. für die Arbeitsschulbesoldungen, die vierteljährlich im Schuljahr ausgerichtet werden (im dritten Schulquartal, also für die Monate November, Dezember und Januar), die Auszahlung sowohl nach der alten als auch nach der neuen Einreihung erfolgen, wenn der Wechsel auf Neujahr einträte. Dadurch würde die Sache namentlich für die Gemeinden unnötig kompliziert. Es ist uns auch bekannt, dass vielerorts die Lehrerschaft und die Gemeinde vierteljährliche Ausrichtung des Gemeindeanteils vereinbart haben und zwar nach dem Schuljahr gerechnet. Es ergäben sich also auch hier die gleichen Schwierigkeiten. Wir schlagen deshalb vor, das neue Dekret erst auf 1. Mai 1922, den Beginn des neuen Schuljahres, in Kraft treten zu lassen. Die Benachteiligung, die einzelne Gemeinden dadurch erfahren, ist von so kleinem Belang, dass sie nicht in Betracht fallen kann, namentlich, wenn man bedenkt, dass wohl bei den meisten Gemeinden bei späteren neuen Einreihungen die Unebenheit, die das Inkrafttreten des Dekretes erst auf 1. Mai diesmal schafft, ausgeglichen werden wird, indem eine günstigere Einreihung dann auch über das Neujahr hinüber dauert oder eine ungünstigere eben dann auch erst im Frühjahr einsetzt.

Wir empfehlen Ihnen den beiliegenden Dekretsentwurf zur Genehmigung und Weiterleitung an den Grossen Rat.

Bern, den 10. September 1921.

Der Direktor des Unterrichtswesens Merz.

Tabelle für die Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen.

1922 bis 1926.

Grundbesoldungen: Primarlehrer 3,500 Fr., Primarlehrerinnen 2,850 Fr., Sekundarlehrer 5,500 Fr., Sekundarlehrerinnen 4,700 Fr., Arbeitslehrerinnen an Sekundarschulen 500 Fr.

att des			Gemeindesteuer-	<u>-</u>		-Le	Summe	å	Anteil der Gemeinden und des Staates an der Grundbesoldung												
Grossen	Steuerfuss	teuerfuss Klasse	kapital per Klasse	kapital per Klasse	suerkapital Klasse	Staatssteuer per Kopf	steu	der Klassen Kol. 2, 4, 6	Besoldungs- Klasse	Prima	Primarlehrer		mar- rinnen	Sekundarlehrer		Sekundar- lehrerinnen		Arbeits- lehrerinnen an Primarschulen		Arbeits- lehrerinnen an Sekundarschulen	
Rates.		ૹ	in Tausendern	Ster		જ	4 doppelt gezählt	Ď	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	
œ.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
19	°/00		Fr.		Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1921.	Ueber 6	1.	Bis 1000	1.	Bis 15	1.	4-5	1.	600	2,900	600	2,250	1,600	3,900	1,600	3,100	125	325	150	350	
	Sout some						6-7	2.	700	2,800	700	2,150	1,700	3,800	1,700	3,000	>>	>>	>	>>	
	5,51—6	2.	1001—1300	2.	15,1—20	2.	8-9	3.	800	2,700	800	2,050	1,800	3,700	1,800	2,900	»	>	>	. »	
	5 01 55	3.	1301—1600	3.	20,1—25	3.	10—11 12—13	4. 5.	900	2,600 2,500	900	1,950	1,900	3,600	1,900	2,800	»	»	»	»	
١	5,01—5,5	Э.	15011000	Э.	20,1—25	3.	14—15	6.	1,100	2,300	1,100	1,850 1,750	2,000 2,100	3,500 3,400	2,000 2,100	2,700 2,600	175 »	275 »	200	300	
- 1	4,51-5	4.	1601—1900	4.	25,1-30	4.	16—17	7.	1,200	2,300	1,200	1,650	2,200	3,300	2,200	2,500	»	<i>»</i>	» »	» »	
ı	_,						18—19	8.	1,300	2,200	1,300	1,550	2,300	3,200	2,300	2,400	»	»	»	»	
1	4,01-4,5	5.	1901—2200	5.	30,1-35	5.	20-21	9.	1,400	2,100	1,400	1,450	2,400	3,100	2,400	2,300	225	225	250	250	
١			0001 0500		0.1		22-23	10.	1,500	2,000	1,500	1,350	2,500	3,000	2,500	2,200	»	>>	»	»	
	3,51-4	6.	2201—2500	6.	35,1—40	6.	24-25	11.	1,600	1,900	1,600	1,250	2,600	2,900	2,600	2,100	»	>>	»	»	
	3,01-3,5	7.	2501—2800	7.	40,1-45	7.	26—27 28—29	12. 13.	1,700 1,800	1,800 1,700	1,700 1,800	1,150 1,050	2,700 2,800	2,800 2,700	2,700 2,800	2,000 1,900	275	» 175	300	200	
	5,01—5,5	٠.	2501—2600	١.	40,1—40	••	30—31	14.	1,900	1,600	1,900	950	2,900	2,600	2,900	1,800	215 »	175 »	300 »	200 »	
i	2,51-3	8.	2801-3100	8.	45,1-50	8.	32-33	15.	2,000	1,500	2,000	850	3,000	2,500	3,000	1,700	»	»	» »	»	
							34-35	16.	2,100	1,400	2,100	750	3,100	2,400	3,100	1,600	>>	»	»	»	
- [2,01—2,5	9.	3101—3400	9.	50,1-55	9.	36 - 37	17.	2,200	1,300	2,200	65 0	3,200	2,300	3,200	1,500	325	125	350	150	
	15. 0	10	0404 0500	10	FF 1 60	10	38-39	18.	2,300	1,200	2,300	550	3,300	2,200	3,300	1,400	»	»	»	»	
- 1	1,51—2	10.	3401—3700	10.	55,1—60	10.	40—41 42 u. mehr	19. 20.	2,400 2,500	1,100	2,400	$\frac{450}{350}$	3,400	2,100	3,400	1,300	»	»	»	»	
- 1	1,01—1,5	11.	3701—4000	11.	60,165	11.	42 u. menr	20.	2,500	1,000	2,500	990	3,500	2,000	3,500	1,200	»	»	»	»	
	1,01 1,0		0.01 1000	11.	00,1 00																
	0,51—1	12.	4001—4300	12.	65,1—70	12.															
	'											j									
	0,01-0,5	13.	4301—4600	13.	70,1—75	13.								400.00							
		14	II.h. 4000	14	TT-1 75	14															
	0	14.	Ueber 4600	14.	Ueber 75	14.														ĺ	
<u>1</u>		3							ļ j				i			j.					

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 16. September 1921 / 7. November 1921.

Dekret

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

- § 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit 600—2500 Franken (Art. 3 Bes.-Ges.).
- § 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je 100 Fr. aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.
- § 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss, das gemeindesteuerpflichtige Steuerkapital, auf die Schulklasse berechnet, der Ertrag der Staatssteuer, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

- § 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:
 - a. Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wie viel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Als allgemeine Steuern gelten auch Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, auch wenn solche nur vom Grundkapital bezogen werden.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen, so entscheidet der Regierungsrat.

- b. Als gemeindesteuerpflichtiges Kapital gilt das Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt.
- c. Der Ertrag der Staatssteuer wird auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde berechnet. In Abrechnung kommt der Steuerertrag von Ersparniskassen, die keine Gemeindesteuer bezahlen.

Wenn eine Schulgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden oder aus Teilen von solchen besteht, gilt die Durchschnittszahl der Staatssteuererträge dieser Gemeinden.

- § 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.
- § 6. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.).
- § 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1922 bis 1926 werden ihr zu Grunde gelegt:
 - a. der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1919 bis 1921;
 - b. das gemeindesteuerpflichtige Kapital im Jahre 1920;
 - der Ertrag der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1920.
- § 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in je 14 Steuerfuss-, Steuerkapital- und Staatssteuerklassen eingeordnet, die sich wie folgt abstufen:

- a. Steuerfuss über 6 % = 1. Steuerfussklasse 5,51 bis 6 % = 2. \Rightarrow
- b. Gemeindesteuerkapital per Schulklasse: bis 1,000,000 Fr. = 1. Steuerkapitalklasse 1,001,000-1,300,000 » = 2. » 1,301,000-1,600,000 » = 3. » usw. bis über 4,600,000 » = 14. »

c. Staatssteuer per Kopf:

bis 15 Fr. = 1. Staatssteuerklasse

usw. bis über 75 Fr. = 14.

Die drei Klassennummern, die eine Gemeinde so erhält, werden summiert und dabei die zweite (Nummer der Steuerkapitalklasse) doppelt gezählt. Gemeinden, die eine so sich ergebende Summe von 4 oder 5 aufweisen, kommen in die 1. Besoldungsklasse und bezahlen per Lehrstelle Fr. 600 Summe 6 oder 7 = 2. Besoldungsklasse mit » 700 » 8 » 9 = 3. » » » 800 usw. bis 42 oder mehr = 20. » » 2500

- § 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.
- § 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).
- § 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden

in	der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	125
	>>			8.	»	>>	
>>	>>	9.	>>	12.	»	>>	225
>>	>>	13.	>>	16.	»	>>	275
>>	>>	17.	>>	20.	»	>>	325

II. Mittelschulen.

- § 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1600 Fr. bis 3500 Fr. (Art. 19 Bes.-Ges.).
- § 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden und haben per Lehrstelle der Mittelschule 1000 Fr. mehr auszurichten als bei der Primarschule.

- § 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.
- § 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.
- § 16. Die Einreihung der Garantenschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen (Art. 20 Bes.-Ges.).
- § 17. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von 500 Fr. übernehmen die Gemeinden:

in	der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	150
>>	>>	5.	>>	8.	»	>>	200
>>	>>	9.	>>	12.	»	>>	250
>>	>>	13.	>>	16.	»	>>	300
>>	>>	17.	>>	20.	» •	>>	350

III. Schlussbestimmung.

§ 18. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf 1. Mai 1922 in Kraft.

Bern, den 16. September 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 7. November 1921.

Im Namen der Kommission der Präsident König.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Revision des Dekretes über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

(September 1921.)

Die Bundessubvention für die Primarschule wird seit dem Jahr 1904 an die Kantone ausgerichtet und zwar mit 60 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Auf der Grundlage der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 betrug die Subvention für den Kanton Bern 645,877 × 60 Rp. oder 387,526 Fr. 20. Nach der Zählung vom 1. Dezember 1920 beträgt sie nun aber 674,394 × 60 Rp. oder 404,636 Fr. 40. Gegenüber 1910 ist also der Bundesbeitrag an unsern Kanton um 17,110 Fr. 20 grösser, was eine Revision des Verteilungsdekretes vom 26. Februar 1912 notwendig macht.

Nach dem bisherigen Dekret wurde die Bundessubvention folgendermassen verwendet: 1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse Fr. 130,000

2. Zuschüsse an Leibgedinge für ausge	;-	
diente Primarlehrer	. »	38,000
3. Zur Deckung der Mehrkosten de		
Staatsseminarien	. »	60,000
4. Ordentliche Staatsbeiträge an Schul		,
hausbauten		10,000
E Daitara an halastata Camaindan mi		,

6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Rp. auf den Primarschüler, ausmachend . . » 89,000 Fr. 387,000

Hinsichlich der *Beträge unter 1 und 5* dieser Verteilung bestimmt das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 (Art. 41):

«Die Beiträge von 130,000 Fr. an die Lehrerversicherungskasse und von 60,000 Fr. an belastete Ge-

meinden dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Mehrleistungen. Vorbehalten bleibt eine spätere Neuverteilung der Bundessubvention durch ein Dekret des Grossen Rates.»

Wir sind der Ansicht, dass diese Beträge zum grössten Teil bis auf weiteres dem im Besoldungsgesetz festgesetzten Zwecke weiter dienen sollen, da sich dies im Hinblick auf die schwere Belastung des Staates durch die erhöhten Lehrerbesoldungen durch-

aus rechtfertigt.

Wir schlagen einzig vor, den Posten von 130,000 Fr. auf 100,000 Fr. zu reduzieren und mit den verbleibenden 30,000 Fr. den Posten 4 von 10,000 Fr. auf 40,000 Fr. zu erhöhen. Gemäss § 26 des Primarschulgesetzes erhalten Gemeinden für Schulhausneubauten und wesentliche Umbauten vom Staat Beiträge von 5 bis $10\,^{\circ}/_{\circ}$ der Baukosten. Der hiefür im Budget eingestellte Kredit von 60,000 Fr. ist meistens stark überschritten worden. Zur Deckung der ständigen Defizite wurde deshalb seinerzeit ein Vorschusskonto errichtet, der auf 31. Dezember 1920 rund 347,000 Fr. betrug. Um diese Vorschussumme nicht allzusehr anwachsen zu lassen, wies man im Dekret über die Verwendung der Bundessubvention vom Jahr 1912 dem ordentlichen Kreditposten «Beiträge an Schulhausbauten» 10,000 Fr. zu, wodurch er auf 70,000 Fr. erhöht wurde. Bei den heutigen hohen Baupreisen, welche den Staat automatisch mit grössern Beiträgen belasten, ist es notwendig, die Zuweisung aus der Bundessubvention wesentlich zu erhöhen.

Wir beantragen ferner eine Erhöhung des Postens 2 von 38,000 Fr. auf 44,000 Fr. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz hat den Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse so weit erhöht, dass sie nun bedeutend grössere Pensionen ausrichten kann. Ebenso betragen die Leibgedinge für diejenigen Lehrkräfte, die nicht der Versicherungskasse angehören, nun 1200 bis 1500 Fr., statt wie früher im Maximum nur 700 Fr. (Zuschüsse aus der Bundessubvention mitgerechnet). Auch die vor dem Inkrafttreten des neuen Lehrer-besoldungsgesetzes zurückgetretenen Lehrkräfte beziehen eine Pension oder ein Leibgeding, die je nach Bedürfnis bis auf 100% erhöht wurden. Aber gerade unter den ältern Lehrern und Lehrerinnen gibt es solche, die auch bei ganz bescheidener Lebensweise mit dem Ruhegehalt ihr Auskommen nicht finden. Ein Zuschuss aus der Bundessubvention, wie er in solchen Fällen auch bisher ausgerichtet wurde, bedeutet für sie eine grosse Wohltat. Der erhöhte Kredit soll es uns ermöglichen, begründeten Gesuchen noch besser als bisher entsprechen zu können. In besondern Fällen sollen aus dem Kredit auch Witwen und Waisen von Lehrern, welche der Lehrerversicherungskasse altershalber nicht beitreten konnten, Beiträge erhalten.

Die gegenüber dem Rechnungsjahr 1913 auf das Doppelte vermehrten Aufwendungen des Staates für die Lehrerseminarien rechtfertigen es, die bisherige Entlastung aus der Bundessubvention mit 60,000 Fr. auch fernerhin beizubehalten (Posten 3).

Wenn die Posten 1 bis 5 nach unsern Vorschlägen bedacht werden, so verbleiben von der Bundessubvention noch rund 100,000 Fr., die wir statt der bisherigen 89,000 Fr. dem *Posten 6* zuwenden möchten. Der Betrag wird für die Versorgung bedürftiger Primarschüler mit Nahrung und Kleidern verwendet und wurde bisher an alle Schulgemeinden mit 80 Rp. per Primarschüler ausgerichtet. Der Beitrag sollte nur als Nachhülfe zu den von den Gemeinden aufgewendeten Mitteln dienen. Währenddem aber viele Gemeinden aus der eigenen Kasse ein Mehrfaches des Bundesbeitrages für den genannten Zweck aufbrachten, verwendeten andere nur gerade den Beitrag oder wenig mehr, sei es, weil für die Fürsorgemassnahme das Bedürfnis nur gering war, oder, was nicht selten der Fall ist, weil man der Angelegenheit zu wenig Aufmerksamkeit schenkte.

Wir möchten auf die Durchführung einer richtigen Schülerspeisung mehr Gewicht legen, als auf die Abgabe von Kleidungsstücken. Die Verteilung auf die Gemeinden soll vom Regierungsrat vorgenommen werden, welcher darüber nähere Vorschriften aufstellen kann.

Gestützt auf diese Darlegungen haben wir den nachstehenden Dekretsentwurf ausgearbeitet und empfehlen Ihnen denselben zur Annahme und Weiterleitung an den Grossen Rat.

Bern, den 3. September 1921.

Der Direktor des Unterrichtswesens Merz.

Entwurf des Regierungsrates

vom 19. September 1921.

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet: 1. Beitrag an die Versicherung der Primar-. . . . Fr. 100,000 44,000 3. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien . 60,000 4. Für ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten 40,000 5. Für ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesol-60,000 nährung und Kleidung bedürftiger Pri-» 100,000 Total Fr. 404,000

§ 2. Aus dem Betrag von 44,000 Fr. (§ 1, Ziffer 2) können im Bedürfnisfall vom Regierungsrat nach Massgabe der vorhandenen Mittel auch Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten, ausgerichtet werden, in besondern Fällen auch, wenn der Lehrer schon vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes verstorben ist.

§ 3. Die in § 1, Ziffer 6, ausgesetzte Summe von 100,000 Fr. wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Ernährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmässiger Weise durchführen.

Bei der Bemessung der Beiträge ist auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

Der Regierungsrat kann über die Verteilung nähere Vorschriften erlassen.

- § 4. Was von der Bundessubvention nach der Ausrichtung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Beiträgen noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.
- § 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1922 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 26. Februar 1912.

Bern, den 19. September 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber i. V.
Müller.

Vortrag der Kirchendirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Erlass eines Gesetzes betreffend die Pensionierung der Geistlichen.

(Februar 1921.)

§ 34 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 regelt die Leibgedinge der Geistlichen. Solche Leibgedinge bestanden übrigens schon unter der früheren Gesetzgebung; im Gesetz von 1874 wurden sie einheitlicher geordnet und namentlich auch auf die katholische Geistlichkeit ausgedehnt, für welche sie vorher nicht bestanden hatten. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte ihrer Aufgabe nicht mehr genügen, können vom Regierungsrat nach 30 jährigem Dienst an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Notfällen schon vorher, mit einem Leibgeding in den Ruhestand versetzt werden, und zwar auf ihr Ansuchen hin oder auch ohne ihr Ansuchen, immer aber im Einvernehmen mit der Kirchgemeinde. Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt ohne weiteres zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt nach Gesetz die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung. Immerhin hat sich die konstante Praxis in der Weise gestaltet, dass der Regierungsrat sich vorbehält, ein Leibgeding in reduziertem Betrage festzusetzen in Fällen, wo die 40 oder gar die 30 Jahre Kirchendienst noch nicht erreicht sind.

Gegenwärtig bestehen für Geistliche der evangelischreformierten Landeskirche folgende Leibgedinge:

2 Leibgedinge à 2,900 Fr. 1 Leibgeding à 1,600 Fr. 1 Leibgeding à 2,500 » 1 Leibgeding à 1,500 » 2 Leibgedinge à 1,400 » 1 Leibgedinge à 2,000 » 3 Leibgedinge à 1,200 » 11 Leibgedinge à 1,800 » 1 Leibgedinge à 1,000 »

für Geistliche der römisch-katholischen Landeskirche:

- 2 Leibgedinge à 1,300 Fr.
- 3 Leibgedinge à 1,200 »
- 2 Leibgedinge à 1,000 »
- 1 Leibgeding à 800 »
- 1 Leibgeding à 500 »

Die Geistlichen sind um ihrer Leibgedinge willen von mancher Seite beneidet worden, so lange es für die Beamten und Angestellten des Staates noch keine Alters- und Invalidenpensionen gab. Sie mochten ihre in Aussicht stehenden Leibgedinge als nicht zu verachtendes Aequivalent angesichts der im Verhältnis zu den langen Studien und hohen Studienkosten recht bescheidenen Besoldungen betrachten. Aber jedenfalls hatte auch der Staat als solcher Ursache, die Kirche als solche zu beneiden, weil sie dank der Leibgedinge in der Lage war, teilweise oder ganz arbeitsunfähig gewordene Diener selbst gegen deren Willen rechtzeitig in den Ruhestand zu versetzen und sie durch frische Kräfte zu ersetzen, eine Möglichkeit, die dem Staate, wenn er nicht geradezu inhuman handeln wollte, eben wegen der mangelnden Altersversorgung versagt blieb.

Inzwischen hat nun der Staat für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt. Das Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 enthält hierüber in den §§ 53 und 54 die grundlegenden Bestimmungen, folgendermassen lautend: «Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hülfskasse.

Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.» (§ 53.) «Bis dahin sind alle Staatsbeamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Staates verpflichtet, 5% of ihres Gehaltes zugunsten dieser Hülfskasse einzubezahlen. Der Betrag ist von jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Der Staat macht Rücklagen zugunsten der Hülfskasse in gleicher Höhe. Bestehende gesetzliche Bestimmungen und hierauf gegründete besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.» (§ 54.)

Das Dekret vom 9. November 1920 sodann «über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung» bestimmt in § 3, dass durch Beschluss des Grossen Rates, abgesehen von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates, ferner in die Kasse aufgenommen werden können: «a) Personen, für die zurzeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen, unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen.» Diese Vorschrift bezieht sich vorab auch auf die Geistlichen der drei vom Staate anerkannten Landeskirchen. Die Frage, ob die Geistlichen Beamte des Staates, wenngleich nicht im strikten Wortsinn, so doch in einem weitern Sinne seien, ist zu bejahen. Wiewohl sie von den Gemeinden gewählt sind und in erster Linie im Dienste ihrer Kirchgemeinden stehen, so werden sie doch durch Regierungsratsbeschluss in den bernischen Kirchendienst aufgenommen und sind erst von da ab zu kirchlichen Funktionen berechtigt; sie legen vor der zuständigen Instanz den Amtseid, bezw. das Amtsgelübde ab; sie unterstehen den gesetzlichen Vorschriften über die Abberufung der Beamten, und vor allem ist es der Staat, der ihre Barbesoldung und in den meisten Fällen ganz oder teilweise auch die Naturalbesoldung trägt.

Es liegt also durchaus nahe, den Geistlichen auch den Anschluss an die kantonale Hülfskasse zu ermöglichen. Es machte sich in der Geistlichkeit denn auch bald nach Erlass des Besoldungsdekretes für die Staatsbeamten vom 15. Januar 1919 ein reges Interesse für diese Sache geltend. Indessen ist in allen drei besondern Besoldungsdekreten für die Geistlichen (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische) vom 12. März 1919 übereinstimmend und ausdrücklich erklärt, dass die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungs-Dekretes, Abschnitt E betreffend die Hülfskasse, auf die Geistlichen keine Anwendung finden. Beigefügt wird: «eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.» Diese besondere Regelung hätte sich vielleicht auch in der Weise vollziehen können, dass dem einzelnen Geistlichen freie Wahl gelassen worden wäre, entweder unter der bisherigen Leibgedingsordnung nach § 34 Kirchengesetz zu verharren und der Hülfskasse fernzubleiben, oder aber der Hülfskasse beizutreten unter Verzicht auf das im Kirchengesetz zugesicherte Leibgeding. Daraus hätten sich jedoch sehr unübersichtliche Verhältnisse ergeben, und man musste sich auch fragen, ob ein Verzicht auf ein gesetzliches Recht unbedingt bindend gewesen wäre und nicht vielmehr später hätte zurückgezogen werden können, solange eben das gesetzliche Recht weiter bestund. Auf der Hand liegt, dass bei einer und derselben Person ein Nebeneinander von Leibgeding nach Kirchengesetz und Pension aus der Hülfskasse undenkbar war. Es musste hier eine klare Situation geschaffen werden, und sie wurde geschaffen durch die oben zitierte Bestimmung in § 3 des Dekretes vom 9. November 1920, wonach durch Grossratsbeschluss, abgesehen von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates, ferner in die Hülfskasse aufgenommen werden können «Personen, für die zurzeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen, unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen.»

Die Geistlichkeit der drei Landeskirchen hatte sich in der Folge zu entscheiden, ob sie die Aufnahme in die Hülfskasse anbegehren wolle oder nicht. Wenn ja, so musste § 34 des Kirchengesetzes ausser Kraft gesetzt werden. Das kann nur geschehen auf dem Gesetzeswege, und da eine Revision des Kirchengesetzes wegen dieses einzigen Punktes aus verschiedenen Gründen nicht gegeben ist, so empfiehlt sich hiefür der Erlass eines besonderen Gesetzes über die Pensionierung der Geistlichen, durch welches diese Pensionierung auf der Basis der Hülfskasse geordnet und § 34 des Kirchengesetzes aufgehoben wird, wenigstens soweit er die evangelisch-reformierten und die christkatholischen Geistlichen berührt, während man allerdings den römischkatholischen Geistlichen angesichts der Eigenart ihrer Verhältnisse eine besondere Behandlung kann angedeihen lassen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Für die Geistlichkeit bildet die Ordnung der Dinge, wie sie das Hülfskassendekret vorsieht, neben Vorteilen freilich auch Nachteile gegenüber dem Zustand nach § 34 Kirchengesetz. Für die Tage ihres Alters und ihrer Invalidität ist durch das Kirchengesetz gesorgt. Nach 40 Dienstjahren haben sie ohne weiteres Anspruch auf ein Leibgeding, das die Hälfte der Besoldung ausmacht, welche sie im Zeitpunkte ihres Rücktrittes vom Amte aufweisen. Nach dreissig Dienstjahren, in besondern Notfällen schon vorher, kann der Regierungsrat ein Leibgeding gewähren. Dieses Leibgeding ist an keine finanzielle Leistung, Prämienzahlungen und dgl., des Empfängers geknüpft; es fällt ihm sozusagen in den Schoss. An die Hülfskasse hingegen muss er Beiträge leisten, bezw. Prämien bezahlen und sich so, allerdings unter erheblicher finanzieller Mitwirkung des Staates, seine Pension erkaufen. Dafür beträgt diese aber maximal 70 % statt nur 50 % der Besoldung, und zwar wird dieses Maximum nicht erst nach 40, sondern im Invaliditätsfalle schon nach 30 Dienstjahren erreicht. Was aber wichtiger ist: die Hülfskasse sorgt auch für die Hinterbliebenen, während bisher für Witwe und Kinder lediglich durch private Institutionen (Witwen- und Waisenkassen), und zwar durchaus ungenügend gesorgt war. Künftig gibt es Witwen- und Waisenrenten aus der kantonalen Hülfskasse. Letzteres Moment war es denn auch, welches bei den reformierten und den christkatholischen Geistlichen die Entscheidung herbeiführte. Einstimmig hat die evangelisch-reformierte Kirchensynode auf Antrag des Synodalrates beschlossen, den Beitritt zur Hülfskasse für die reformierte Geistlichkeit nachzusuchen unter Preisgabe der Rechtssituation, die sich für letztere aus § 34 des Kirchengesetzes ergibt. Der kantonale Pfarrverein hat in gleicher Weise Stellung genommen, und im nämlichen Sinne hat sich auf Anfrage hin die christkatholische Kommission ausgesprochen.

Dementsprechend stellen wir hiemit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates und des Bernervolkes Antrag. Es handelt sich dabei in der Form um eine Novelle zum Kirchengesetz, nicht um eine eigentliche Partialrevision dieses letztern. Materiell wird allerdings eine Bestimmung des Kirchengesetzes abgeändert, aber auch nur, wir möchten sagen: in bezug auf den Modus der Ausführung des Grundgedankens: Der Gedanke bleibt derselbe in unserer Gesetzesnovelle wie im Kirchengesetz: den Dienern der Kirche soll hinlängliche Fürsorge für die Tage der Invalidität und des Alters zuteil werden; die Gemeinden ihrerseits sind davor zu schützen, dass sie aus humanitären Gründen einen invaliden, leistungsunfähigen Geistlichen behalten müssen. Dem Staat erwächst aus der neuen Ordnung eine gewisse Mehrbelastung insofern, als das Maximum der Pension (70%) der Rücktrittsbesoldung) höher gehen wird als dasjenige des Leibgedings (Hälfte der Rücktrittsbesoldung). Die Differenz wird aber einigermassen ausgeglichen durch die Prämienzahlungen der Versicherten. Vom Standpunkt der Versicherten aus stellt sich die Bilanz eher günstiger; sie haben inskünftig eine finanzielle Leistung aufzubringen, die ihnen bisher nicht oblag; der Gegenwert liegt aber in einer bessern Invaliden- und Altersfürsorge und besonders in der Hinterbliebenenfürsorge.

Es ist klar, dass durch die neuen Vorschriften der Charakter und die Bedeutung der Alters und Invalidenfürsorge keine Veränderung erfahren; d. h. es kommt dabei nicht nur der Geistliche in Betracht, sondern wie gesagt ebensosehr die Gemeinde: der Geistliche kann seinen Rücktritt nehmen, sei es auch mitten in der Amtsdauer, wenn er fühlt, dass einfach seine Kräfte nicht mehr reichen; die Gemeinde aber kann jederzeit vorstellig werden in dem Sinne, dass man einen leistungsunfähig gewordenen Geistlichen zum Rücktritt veranlasse und pensioniere. Ob «Leibgeding» oder «Pension», es soll dabei bleiben, dass in Fällen von Invalidität auch die Gemeinden sich können vernehmen lassen, besonders wenn kein Ansuchen des betreffenden Pfarrers vorliegt und doch im Interesse der Sache eines vorliegen sollte.

Bei Berechnung der Staatsbesoldung als Grundlage von Versicherungsprämie und Versicherungsrente wird es gegeben sein, den Wert der Naturalien (Wohnung, Garten- und Pflanzland, Holz) einzubeziehen, was bei Bemessung der Rücktrittsbesoldung als Grundlage eines Leibgedings bekanntlich traditionell und steter Praxis entsprechend nicht geschah. Die Gründe, die zu dieser auf 1874 oder noch weiter zurückgehenden Praxis geführt haben, sind uns mangels hierüber vorliegenden Materials nicht bekannt; es scheint uns aber, dass das neue Regime, das der Versicherung, eine Einbeziehung der Naturalien erfordere, weil es eben mit seiner Prämie und seiner Rente das ganze amtliche Einkommen des Staatsfunktionärs umfasst. Als Naturalleistungen und Nebenbezüge im Sinne von §15b des Dekretes würden also gelten: freie Wohnung oder daherige Entschädigung, Garten und Pflanzland oder daherige Entschädigung, Brennholzlieferung oder ihr durch den Regierungsrat normierter Gegenwert. Normalwert der Naturalleistungen des Staates und der Gemeinden würde vom Regierungsrat festzusetzen

Die Uebergangsbestimmung von § 68 des Dekretes wird auf die Geistlichen, welche am 1. Januar 1921 im Dienste des Staates standen, analog angewendet wer-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

den müssen, nachdem die Unterhandlungen zwischen evangelisch-reformiertem Synodalrat und Staatsbehörden nun seit Beginn des Jahres 1920 dauern und die kirchlichen Instanzen hinsichtlich der Ordnung der ganzen Materie sich im Laufe dieser Verhandlungen der Anschauungsweise und den Anforderungen der Staatsbehörden angeschlossen haben. Die Vorschriften des Dekretes hinsichtlich des Gesundheitsausweises und der Altersgrenze werden also auf die hier in Betracht fallenden Geistlichen keine Anwendung finden. Diejenigen Geistlichen, denen die Wohltat des § 68 zuteil wird, haben natürlich für die Jahre 1919 und 1920 nachträglich die Einzahlungen zu leisten.

Indem auf diese Weise die reformierten und die christkatholischen Geistlichen der Hülfskasse angeschlossen werden, verliert der § 34 des Kirchengesetzes für sie seine Bedeutung und Berechtigung und kann also, sie betreffend, ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Wir haben nun noch der besondern Situation der römischkatholischen Geistlichen Rechnung zu tragen. Sie tun in einer Eingabe an die Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates dar, warum sie sich nicht entschliessen können, der Hülfskasse beizutreten. Sie machen geltend, dass ein Hauptmotiv der reformierten und christkatholischen Geistlichkeit, den Beitritt zur Kasse nachzusuchen, für die römischkatholischen Geistlichen dahinfalle, nämlich die Sorge für die Hinterbliebenen. Die römischkatholischen Geistlichen sind bekanntlich unverheiratet. Der verstorbene Geistliche hinterlässt weder Weib noch Kind, wohl aber etwa sonstige nahe Verwandte, für die er gesorgt hat: eine alte Mutter, Geschwister. Die Kasse kennt jedoch nur Witwen- und Waisenrenten; folglich bringt sie den Hinterlassenen eines römischkatholischen Geistlichen keine Vergünstigung, wenn man von den in § 51 des Dekretes vorgesehenen Unterstützungsfällen absehen will. Daneben tut die Eingabe der römischkatholischen Geistlichen dar, dass sie mit ihren bescheidenen Besoldungen (3,400-4,200 Fr.) die Last der Jahresprämien $(5^{\circ})_0$ des anrechenbaren Jahresverdienstes) nicht gut zu tragen vermöchten, um so weniger, als jeder von ihnen bereits 7-8% seiner Besoldung alljährlich an die jurassische Priesterkasse abzuliefern habe für die Besoldung der vom Staate nicht entschädigten Geistlichen jener jurassischen Kirchgemeinden, die im Kulturkampf aufge-hoben und dann in die Zahl der vom Staate wiederliergestellten Kirchgemeinden nicht einbezogen wurden, aber immer kirchlich bedient worden sind wie vor dem Kulturkampf. Zu diesem kirchlichen Abzug von 7—8 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der Besoldung würden den römischkatholischen Geistlichen künftig nun noch staatlich abgezogen die 5% Versicherungsbeitrag, was einer jährlichen Gesamteinbusse von 12—13% der Besoldung entsprechen würde. Die Eingabe erklärt, eine solche Gesamtbelastung würde zu einer unhaltbaren Lage führen, für so lange zum mindesten, als nicht die Besoldungen erhöht oder nicht die letzten elf seinerzeit vom Staate aufgehobenen Kirchgemeinden von ihm auch noch wieder anerkannt werden. Die römischkatholischen Geistlichen ziehen es also vor, unter der Herrschaft von § 34 des Kirchengesetzes zu verbleiben. Man wird ihre Gründe verstehen und würdigen. Gegen ihren Willen ihnen den Beitritt zur Hülfskasse aufzuerlegen, würde rechtlich schwer halten, wenigstens soweit es sich um Leute handelt, die unter der zugesicherten Rechtswohltat des Leibgedings einst in

den Kirchendienst traten, bezw. vom Staate in diesen aufgenommen wurden. Der Versuch, die römisch-katholischen Geistlichen zwangsweise zur Versicherung heranzuziehen, würde auf alle Fälle eine Verzögerung der ganzen Sache zur Folge haben, zum Nachteil der überwiegenden Mehrzahl der bernischen Geistlichen, nämlich der reformierten und der christkatholischen, welche beiden Kategorien ihrerseits den Beitritt herbeiwünschen. Auch besteht für den Staat ein finanzielles Interesse am sofortigen Anschluss der römischkatholischen Geistlichen nicht. Wir halten es demnach für das Angemessenste, die Einbeziehung der Geistlichen in die Hülfskasse zu beschränken auf die reformierte und die christkatholische Geistlichkeit, hinsichtlich der römischkatholischen aber dem Grossen Rat die nötige Kompetenz einzuräumen für den Fall, dass im Laufe der Zeit Verhältnisse und Stellungnahme sich ändern.

Die neue Ordnung hinsichtlich der Alters- und Invalidenfürsorge zugunsten der Funktionäre des Staates kann, wie bereits betont, nur auf dem Wege der Gesetzgebung auf die Geistlichkeit anwendbar gemacht werden. Das kann geschehen durch eine Teilrevision des Kirchengesetzes oder durch eine Novelle zum Kirchengesetz, besser gesagt durch ein Spezialgesetz. Der letztere Modus ist der einfachere und führt nicht wie der erstere zu unübersehbaren Weiterungen, weshalb wir ihm den Vorzug geben.

Da nun das Spezialgesetz den § 34 des Kirchengesetzes abändert, so empfiehlt es sich, bei dem Anlass auch der Geistlichen im Ruhestand zu gedenken, denen bereits ein Leibgeding zusteht und verbleiben wird, weil für sie ein Beitritt zur Hülfskasse nicht mehr in Betracht fallen kann. Das maximale Leibgeding, das den Betreffenden zusteht, beträgt nämlich

die Hälfte derjenigen Barbesoldung, die sie im Zeitpunkt ihres Rücktrittes vom Amte bezogen. Das ergibt namentlich für diejenigen, welche unter der Herrschaft des frühern Besoldungsdekretes in den Ruhestand versetzt wurden, bei besonders schweren Familienverhältnissen indessen auch für erst seither Pensionierte ein Betreffnis, welches den heutigen, durch die Geldentwertung gesteigerten Anforderungen in keiner Weise mehr entspricht. Man hat in den letzten Jahren durch Teuerungszulagen etwas nachgeholfen, allein Teuerungszulagen sind eine Erscheinung, die aus unserm Staatshaushalt wieder verschwinden sollte und wird. Es drängt sich auf, dem Staate die zeitgemässe Aufbesserung der betreffenden Ruhegehalte bei heutigem Anlass zu ermöglichen, und wir beantragen deshalb, in den vorliegenden Gesetzesentwurf eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen, wie man sie zugunsten der pensionierten Lehrerschaft in Art. 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920 getroffen hat. Es ist dies eine Notwendigkeit, denn einzelne Pfarrfamilien mit pensioniertem Familienhaupt befanden sich wirklich in fataler Lage.

Wir stellen auf Grund obiger Ausführungen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den Antrag, es sei auf den beiliegenden Gesetzesentwurf einzutreten und er sei in empfehlendem Sinne dem Bernervolk zum Entscheid zu unterbreiten.

Bern, den 21. Februar 1921.

Der Direktor des Kirchenwesens: Burren.

Gesetz

betreffend

die Pensionierung der Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 84, letzter Absatz, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte ihren Aufgaben nicht mehr zu genügen imstande sind, können vom Regierungsrat auf oder ohne ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 2. Die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche, welche eine vom Staate besoldete Pfarrstelle, bezw. eine Bezirkshelferstelle oder eine ordentliche Hülfsgeistlichenstelle bekleiden, werden Mitglieder oder Spareinleger der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Massgebend für die Einbeziehung der Geistlichen in die Hülfskasse sind die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920.

Vorbehalten bleiben Art. 3 bis 5 hienach.

Art. 3. Der anrechenbare Jahresverdienst im Sinne von § 15 des Dekretes über die Hülfskasse umfasst:

- a) die staatliche Barbesoldung einschliesslich staatlicher Zulagen, letztere jedoch nur soweit sie sich nicht als Auslagenersatz darstellen;
- b) die Naturalleistungen des Staates und der Gemeinden, bestehend aus Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz, oder die entsprechenden Barentschädigungen, in einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Normalwert.

Teuerungszulagen und freiwillige Gemeindezulagen fallen bei der Anrechnung des Jahresverdienstes nicht in Betracht.

Art. 4. Die Leistungen der Kasse sowohl als die Beiträge (Prämien) des Staates und der Versicherten an die Kasse werden auf Grundlage des in Art. 3 bezeichneten anrechenbaren Jahresverdienstes berechnet.

Abänderungsanträge.

Streichung von: « und 69 ».

Art. 5. Die Uebergangsbestimmungen von § 68 und 69 des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 finden auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. Januar 1921 eine staatlich besoldete Stelle im Sinne von Art. 2 bekleideten, sinngemässe Anwendung.

Die Geistlichen, denen die Wohltat dieser Bestimmungen zu teil wird, haben für die Jahre 1919 und 1920 entsprechende Nachzahlungen von 50/0 des anrechenbaren Jahresverdienstes (Art. 3) an die Kasse zu leisten; ebenso entrichtet der Staat entsprechende Nachzahlungen gemäss § 54 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15 Januar 1919.

Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919.

Die Nachzahlungen der Geistlichen für die Jahre 1919 und 1920 und die seit dem 1. Januar 1921 verfallenen Beiträge (Prämien) und allfälligen Monatsbetreffnisse (§ 55, lit. a und b des Dekretes über die Hülfskasse) können auf drei Jahre verteilt werden und sind mit den ordentlichen Jahresbeiträgen zu

erheben oder von der Rente abzuziehen.

Die Nachzahlungen und die seit 1. Januar 1921 verfallenen Beiträge und allfälligen Monatsbetreffnisse des Staates (Art. 53, lit. b und c, des Dekretes über die Hülfskasse) sind an die Hülfskasse in den Jahren 1922, 1923 und 1924 zu entrichten.

- Art. 6. Den römischkatholischen Geistlichen, welche gemäss Art. 1 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden, kann vom Regierungsrat nach 30-jährigem Dienst an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besonderen Notfällen schon vorher, ein Leibgeding bewilligt werden. Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung.
- Art. 7. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die römischkatholischen Geistlichen auf dem Dekretswege der Pensionsordnung nach Art. 2 dieses Gesetzes zu unterwerfen und Art. 6 hievor ausser Kraft zu setzen.
- Art. 8. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Leibgedinge können durch Regierungsratsbeschluss nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erhöht werden.
- Art. 9. Bezüglich der Geistlichen interkantonaler Pfarreien (Uebereinkünfte mit Solothurn und Freiburg) bestimmt der Regierungsrat, ob und unter welchen Bedingungen der Beitritt zur Hülfskasse erfolgen kann.
- Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1921.
- Art. 11. Durch dieses Gesetz wird Art. 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 aufgehoben.

Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Verwaltungskommission, ob — unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang — den Hinterlassenen von Geistlichen, welche seit dem 1. Januar 1919 verstorben sind, ausnahmsweise Leistungen aus der Kasse zuzuwenden sind.

Sämtliche Geistlichen haben bei Versetzung in den Ruhestand keine weiteren Ansprüche an den Staat als die im vorliegenden Gesetz festgesetzten.

Bern, den 16. September 1921.

Bern, den 3. Oktober 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission der Präsident E. Jakob.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Gutsbetrieb im Berner-Jura.

(September 1921.)

Als Begründer des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in der Schweiz und namentlich im Kanton Bern gilt unbestritten der berühmte Volkserzieher und Landwirt Emanuel von Fellenberg, welcher bereits im Jahre 1804 auf seinem Gute in Hofwil landwirtschaftliche Unterrichtskurse einführte. Welch hohe Meinung E. von Fellenberg von seinen landwirtschaftlichen Unterrichtskursen hatte, mag aus folgenden Aussprüchen hervorgehen, die er anlässlich der Einführung inner getan hehen sell:

führung jener getan haben soll:

«Es liegt mir bei der gewünschten Fachschule daran, tatsächlich zu erweisen, wie der Bauer dahin gebracht werden könne, bei seinem Berufe zufriedener zu sein, als ein König auf seinem Trone»...« Wie einst vom Rütli aus durch die Kraft unseres Nationalcharakters die Freiheit sich nach und nach über die ganze Eidgenossenschaft ausdehnte, so soll nun auch von Hofwil aus durch die gleiche Kraft die Verbesserung in Land- und Volkswirtschaft über den Kanton Bern und die gesamte Eidgenossenschaft aus-

gedehnt werden.»

Den landwirtschaftlichen Lehrkursen von Fellenbergs wurde damals von der schweizerischen Landwirtschaft wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Um so mehr Beachtung fanden sie aber im Auslande, wo verschiedene landwirtschaftliche Lehranstalten nach dem Vorbilde von Hofwil errichtet wurden. - Nach dem Tode von E. von Fellenberg ergriff die Oekonomische Gesellschaft des Kantons Bern die Initiative zur Gründung einer staatlichen Ackerbauschule. Diese Bestrebungen waren von Erfolg gekrönt, indem die Staatsbehörden die Errichtung einer solchen Lehranstalt beschlossen und zu diesem Zwecke von der Erbschaft von Fellenberg das Rüttigut bei Zollikofen erworben wurde. Sonntag, den 30. September 1860, wurde die landwirtschaftliche Schule Rütti feierlich eröffnet und gleichzeitig das hundertjährige Jubiläum der Oekonomischen Gesellschaft des Kantons Bern festlich begangen.

Die in jener Zeit gegründeten landwirtschaftlichen Jahresschulen, auch Ackerbauschulen genannt, hatten mit verschiedenen zum Teil grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal war die Auffassung noch stark verbreitet, zur Ausübung des landwirtschaftlichen Be-

rufes bedürfe es keiner theoretischen Ausbildung und die jungen Leute würden der körperlichen Arbeit zu sehr entfremdet. Anderseits wurde geltend gemacht, ein tüchtiger Bauernsohn lerne die praktischen Arbeiten am besten zu Hause im väterlichen Betriebe und nicht auf der Schule etc. Tatsächlich zeigte das landwirtschaftliche Bildungswesen bis zum Jahre 1885 keine grossen Fortschritte. Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetze über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund änderte sich die Lage. Die Gründung und der Betrieb landwirtschaftlicher Schulen wurde wesentlich erleichtert. Man schritt in vielen Kantonen zur Gründung der landwirtschaftlichen Winterschulen, in welchen der in den praktischen Arbeiten gut bewanderte Bauernsohn eine tüchtige wissenschaftliche Ausbildung erlangen sollte. Auch der Kanton Bern folgte diesem Beispiele. Im Herbst 1896 wurde die Landwirtschaftliche Winterschule auf der Rütti im Anschlusse an die Jahresschule eröffnet und im folgenden Jahre die landwirtschaftliche Winterschule in Pruntrut in Betrieb gesetzt. Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion vom Jahre 1897 äussert sich über die Gründung dieser letztern Schule wie folgt:

«Einer von Pruntrut ausgehenden Anregung Folge gebend, beschäftigten wir uns seit dem Sommer 1896 mit der Frage der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Berner Jura. Unsere Bestrebungen, jungen Landwirten französischer Zunge die Ausbildung in ihrem Berufe zu erleichtern, wurden von den kompetenten obern Behörden gebilligt und unterstützt. Mit Zustimmung des Regierungsrates (welcher unterm 31. März 1897 Beschluss fasste) schritten wir zur Organisation einer Fachschule in Pruntrut und waren, dank der geschätzten Mitarbeit gemeinnütziger Männer, in der Lage, das Institut am 10. Dezember 1897 dem Be-

triebe zu übergeben.»

Der grosse Zudrang zu den Winterkursen auf der Rütti veranlasste die zuständigen Behörden zur Errichtung von Filialen. Solche wurden in Langenthal und Münsingen in Betrieb gesetzt und dann nach Errichtung der landwirtschaftlichen Schule Schwand bei Münsingen wieder aufgehoben. Die landwirtschaftliche Jahresschule Rütti, die ihr angeschlossene Winterschule und die neue, grossangelegte landwirtschaftliche Winterschule Schwand vermochten trotzdem dem Bedürfnisse lange nicht zu genügen, indem Jahr für Jahr über 100 Bewerber mangels Platz abgewiesen werden mussten. — Dieser unbefriedigende Zustand veranlasste die Staatsbehörden zur Errichtung einer dritten selbständigen landwirtschaftlichen Schule im alten Kantonsteil, nämlich in Langenthal, wo sie zurzeit im

Bau begriffen ist.

Die landwirtschaftliche Winterschule in Pruntrut hatte anfänglich mit erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung der Schüler zu kämpfen und brachte es auch nur zu einer mässigen Frequenz. Letztere ist nach und nach befriedigender geworden, indem die vorhandenen Räumlichkeiten, die Platz für etwa 40 Schüler bieten, im Laufe der Zeit besetzt wurden. Die übrigen Schwierigkeiten in bezug auf Unterbringung und Verpflegung liegen im System selbst begründet, indem die Schule in gemieteten Lokalitäten untergebracht ist und die Verpflegung nicht, wie bei den übrigen landwirtschaftlichen Lehranstalten des Kantons, in Regie durchgeführt werden kann, sondern durch eine andere Anstalt übernommen werden muss. Dazu kam aber noch das entschieden zu geringe Interesse, welches die landwirtschaftliche Bevölkerung im Berner Jura der landwirtschaftlichen Berufsbildung bis jetzt entgegenbrachte. Man wird vielleicht dieser hier vertretenen Auffassung entgegenhalten, dass das Interesse für die landwirtschaftliche Schule im Jura auch grösser gewesen wäre, wenn diese Schule von Anfang an mit einem selbständigen Gutsbetrieb ausgestattet worden wäre. Auf diesen Einwand ist zu erwidern, dass seinerzeit der Betrieb der Winterschulfilialen in Münsingen und Langenthal sich noch unter ungünstigeren Verhältnissen vollziehen musste als derjenige in Pruntrut. Dass die Aufsichtsbehörden, Direktion und Lehrerschaft der Schule Pruntrut in hingebender und fachmännisch einwandfreier Art und Weise ihres Amtes bis heute gewaltet haben, soll an dieser Stelle ausdrücklich anerkannt werden. Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Jura kann sich deshalb auch nicht beklagen, dass die Neuorganisation der jurassischen Lehranstalt etwas auf sich hat warten lassen, indem die bisherige Frequenz der Schule hiezu besondere Veranlassung nicht gegeben hat

Die Frage der Verbindung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit einem Gutsbetriebe hat in der Fachpresse und in bäuerlichen Kreisen schon oft eine eingehende Besprechung erfahren. Bei der Gründung der ersten landwirtschaftlichen Winterschulen, d.h. in der Mitte der achtziger Jahre des letztverflossenen Jahrhunderts, hat man fast auf der ganzen Linie dem Grundsatze gehuldigt, ein Gutsbetrieb sei für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Winterschule nicht notwendig. Der Bauernsohn, welcher im väterlichen Betrieb die praktischen Arbeiten erlernt habe, bedürfe für die Ausübung des Berufes nur noch eine theoretische Grundlage. Der Unterzeichnete, als gewesener Gutsverwalter, Landwirtschaftslehrer und Direktor einer landwirtschaftlichen Jahresschule und Winterschule, hat dieser Auffassung nie beipflichten können und die Erfahrung hat ihm Recht gegeben. Die Erfahrung lehrt, dass die Verbindung der landwirtschaftlichen Winterschule mit einem Gutsbetrieb so viele und schwer ins Gewicht fallende Vorteile in bezug sowohl auf die ökonomische Stellung und den Betrieb, als auch auf den Unterricht bietet, dass eine solche Lehranstalt ohne Gutsbetrieb als eine unvoll-

kommene Institution bezeichnet werden muss, deren Betrieb dem Staate überdies erheblich mehr Kosten auferlegt. — In einer landwirtschaftlichen Winterschule mit einem Gutsbetriebe werden die Schüler der bäuerlichen Umgebung nicht entzogen, sondern sie haben Gelegenheit Tag für Tag die im Lehrsaale vertretenen wissenschaftlichen Grundsätze mit dem praktischen Betriebe zu vergleichen. Der Direktor und die Lehrerschaft sind in der Lage, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse in den Dienst der praktischen Landwirtschaft zu stellen; sie werden diesfalls viel besser bekannt mit all den Schwierigkeiten, welche sich bei der Leitung eines Bauernbetriebes täglich ergeben und lernen auch mehr mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung fühlen und denken, als wenn sie genötigt sind, sich bei ihren Vorbereitungen für den Unterricht einzig auf die erworbenen Fachkenntnisse und das Studium der Literatur zu stützen.

Nachdem bekannt geworden, dass die Staatsbehörden im Berner Jura eine landwirtschaftliche Winterschule mit Gutsbetrieb zu errichten gedenken, haben sich die Gemeinden *Pruntrut* und *Delsberg* um den Sitz derselben beworben. Der Regierungsrat ernannte für das Studium dieser für den Jura ausserordentlich wichtigen Frage eine Spezialkommission, bestehend aus den Herren:

Oberst C. Hofer, Gutsbesitzer in Bühlikofen b. Zollikofen, Präsident,

Nationalrat J. Freiburghaus, Gutsbesitzer in Spengelried.

Grossrat Joseph Paratte, Gutsbesitzer in Noirmont, Gemeindepräsident Juillard in Tramelan-dessous, Gemeindepräsident Paul-Alfred Gobat in Crémines, alt-Gemeindepräsident Clément Brody in Chevenez u.

Robert Odiet, Einnehmer in Pleigne.

Diese Kommission hat zunächst beschlossen, über das von den Gemeinden Delsberg und Pruntrut angebotene Land bezüglich seiner Tauglichkeit als Baugrund und seines landwirtschaftlichen Wertes Spezialgutachten von Seite der kantonalen Baudirektion und der schweizerischen agrikulturchemischen Untersuchungs- und Versuchsstation a.d. Liebefeld bei Bern einholen zu lassen. Nachdem diese Gutachten vorlagen, hat die Kommission die fraglichen Güter an Ort und Stelle einer genauen Prüfung unterzogen und Ende Dezember 1920 Bericht erstattet.

Offeriert waren folgende Objekte:

- 1. Besitzung Simonin, Gemeinde Pruntrut. Flächeninhalt: 16—17 Hektaren, Kaufpreis: 120,000 Fr.
- 2. Microferme, nordwestlich des Schlosses Pruntrut gelegen, Eigentum der Familie Chavannes. Flächeninhalt: 54 journaux, oder ungefähr 17 ha. Kaufpreis: 140,000 Fr.
- 3. *Pré aux Princes*, Gemeindebezirk Alle, an der Strasse Alle-Courgenay gelegen. Eigentümer: HH. Billieux frères, Alle.
 - Flächeninhalt: 50 journaux, wovon 26 bei den Gebäulichkeiten und 24 abseits, d. h. hinter dem Dorf, liegen.

Kaufpreis: 130,000 Fr.

4. Domäne Grandgourt, in den Gemeinden Montignez, Buix und Courtemaîche. Eigentümer: Familie Feltin in Grandgourt.

Flächeninhalt: 37 Hektaren, 53,37 Aren.

Kaufpreis: unbekannt.

440 - № 39 5. Projekt Pruntrut - Courtedoux, (Grand' Fin), 35 Eigentümer; 74 Parzellen. Flächeninhalt des Kulturlandes: 32 Hektaren, 250,000 Fr. 7. La Communance, bei Delsberg. Eigentum der Burgergemeinde Delsberg. 18,93 Aren. Grundsteuerschatzung: 79,250 Fr. Kaufpreis: 198,378 Fr. Flächeninhalt des Waldes: 8 Hektaren, 67,32 Aren. Grundsteuerschatzung: 13,950 Fr. Kaufpreis: 17,000 Fr. Flächeninhalt des Kulturlandes und des Waldes zusammen: 40 Hektaren, 86,25 Aren. Kaufpreis: total 215,378 Fr. 6. Courtemelon bei Delsberg. Etienne Dodin. Eigentümer: Herr Flächeninhalt: 32 Hektaren, 08,26 Aren. lauten wie folgt: Amtsbezirk Delsberg. a) Liegenschaft "La Communance" bei Delsberg. Burgergemeinde Delsberg. Abtretung von 43,40 ha Land im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 150,840 zum Preise von . Kosten der Drainage zu Lasten der Burgergemeinde (ca. Fr. 70,000). Ueberlassung von 500 m³ Bauholz ab dem Stock im Walde (Wert Fr. 15,000) Ueberlassung der erforderlichen Bausteine ab Steinbruch. (Gewinnungskosten zu Lasten des Staates) Verpachtung von Weideland´in der Umgebung Einwohnergemeinde Delsberg. Einmaliger Beitrag. (Wasserver-Belaufe von b) Liegenschaft Courtemelon bei Delsberg. Gutsbesitzer Etienne Dodin in Courtemelon verkauft 32,08 ha Land und die darauf befindlichen Gebäude bei einem Grundsteuerschatzungswert von Fr. 196,970.- zum Preise von . Uebrige Leistungen, soweit sie zu Lasten der Burger- und Einwohnergemeinde Delsberg fallen, wie bei «La Communance » (lit. a hievor).

Amtsbezirk Pruntrut.

a) Liegenschaft "Grand'Fin" bei Pruntrut.

Diverse Grundbesitzer in Pruntrut und Courtedoux. Abtretung von 32,18 ha Kulturland im Grundsteuerschatzungswert von

Verkauf von 8,67 ha Wald Burgergemeinde Pruntrut im Grundsteuerschatzungs-Einwohnergemeinde Courtedoux wert von Fr. 13,950. — zum Preise von. Der Waldkomplex der Burgergemeinde Pruntrut und der Gemeinde

Courtedoux, haltend 8,67 ha, ist vom Kreisoberförster auf Fr. 26,000. — gewertet. Subvention der Waldverkäuferinnen Einwohnergemeinde Pruntrut. Einmaliger Beitrag.

Zuleitung des Wassers. Zuleitung des elektrischen Stromes . Zuleitung von Gas .

Wegunterhalt . Einwohnergemeinde Courtedoux. Bausteine ab Steinbruch (Gewinnungskosten zu Lasten des Staates).

Uebrige Gemeinden des Amtsbezirks. Einmalige Subvention im Gesamtwert von .

Grundsteuerschatzung: 196,970 Fr.

Kaufpreis: 300,000 Fr., nachträglich reduziert auf

Flächeninhalt: 43 Hektaren, 40,75 Aren.

Grundsteuerschatzung: 150,840 Fr.

Kaufpreis: 250,000 Fr.

Nach einstimmiger Ansicht der Kommission können von allen offerierten Liegenschaften nur diejenigen der Einwohnergemeinden Pruntrut-Courtedoux und der Burgergemeinde Delsberg in Frage kommen. Die endgültigen Offerten für diese beiden und zwei andere Objekte, inbegriffen die Gemeindeleistungen,

Ursprüngliche Offerte.	Definitive Offerte.
Fr. 250,000. —	Fr. 250,000. —
kostenlos	kostenlos
do. { zu günstigen { Bedingungen	do. zu günstigen Bedingungen
Fr. 20,000. —	Fr. ?
?	?
Fr. 300,000.—	Fr. 250,000.—
Fr. 243,378. —	Fr. 198,378. —
» 12,000. — » 5,000. —	» 12,000. — » 5,000. —
» 9,000. — » 20,000. — kostenfrei	9,000. —20,000. —kostenfrei
do. do. —	do. do. do.
kostenfrei	do.
Fr. 50,000—60,000	Fr. 30,000. —

plus 136 m³ Bauholz

b) Liegenschaft "Beaupré" in der Gemeinde Pruntrut. Landwirt Paul Prêtre, Pruntrut, verkauft 22,29 ha Land und	Ursprüngliche Offerte.	Definitive Offerte.
darauf befindliche Gebäude (Grundsteuerschatzung 93,720 Fr.)	Fr. 190,000. —	Fr. 200,000. —
der Nämliche behält sich vor	Wohnungsrecht und 15 Aren Land	15 Aren Land
Burgergemeinde Pruntrut Verkauf des vorerwähnten Waldkomplexes von 8,67 ha (gewertet auf Fr. 26,000. —)	Fr. 12,000. — » 5,000. —	Fr. 12,000. — 3 5,000. —
Subvention der Waldverkäuferinnen	» 9,000. —	» 9,000. —
Einwohnergemeinde Pruntrut. Einmaliger Beitrag	» 20,000. —	» 20,000. —
» » Zuleitung des Wassers	_	kostenfrei
» » » elektr. Stromes .		do.
» » » von Gas		do.
» » Wegunterhalt		?
Einwohnergemeinde Courtedoux. Bausteine ab Steinbruch (Ge-		
winnungskosten zu Lasten des Staates)		?
Uebrige Gemeinden des Amtsbezirks. Einmalige Subvention im		
Gesamtwert von	Fr. 30,000. —	Fr. 30,000. —

Die Kommission äussert sich über diese Liegenschaften wie folgt:

« Grand' Fin ».

Das angebotene Land befindet sich südwestlich von der Stadt Pruntrut, 1,5 km von der Stadtperipherie und 2 km vom Bahnhof entfernt. Auf dem Atlas, Blatt Nr. 88, ist dieses Terrain als «Grand'Fin» bezeichnet und setzt sich zusammen aus 72 in Grösse und Form verschiedenen Parzellen. Das offerierte Waldstück «Mavaloz» schliesst sich östlich an das Terrain an. Das Ganze liegt in der Ebene zwischen Pruntrut und Courtedoux, rechts des Laufes des Creugenat-Baches und steigt vom Bachbette in drei mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Terrassen schwach gegen Südosten an. Höhenlage 420 m unten am Bache und 450 m oben auf der Anhöhe. Höhendifferenz 30 m bei einer Horizontaldistanz von 600 m. Eine von oben nach unten gegen den Creugenat-Bach sich hinziehende Mulde weist darauf hin, dass bei Wassergrössen und Schneeschmelzen Wasserabfluss stattfindet.

Der Boden hat überall eine rötlichbraune Farbe und ist von lehmiger Beschaffenheit. Aufgeworfene Probierlöcher zeigten beim Augenschein auf der untersten Terrasse eine mässige Humusschicht, die dann auf der zweiten und besonders auf der dritten Terrasse bedeutend mächtiger war.

Am 31. März war die Vegetation im allgemeinen noch nicht stark entwickelt.

Das offerierte Wäldchen, oben auf der Anhöhe gelegen, hat einen gemischten Bestand von Eichen, Dählen, Fichten. Das Wachstum scheint nicht besonders stark zu sein; im Unterholz befinden sich stellenweise Dornen.

Wenn «Grand'Fin» als Sitz der landwirtschaftlichen Schule des Jura gewählt würde, so könnte die Wahl der Gebäudestellen keine grosse Schwierigkeit bieten, da Baugrund und Wasserabflussverhältnisse günstige sind.

Von der Strasse Pruntrut-Courtedoux müsste eine Brücke erstellt, oder eine Anschüttung über den Creugenat-Bach vorgenommen werden, da diese Strasse die beste Zufahrt ergibt.

In Anbetracht, dass das angebotene Terrain 33 bezw. 35 verschiedenen Besitzern angehört, darf der verlangte Preis als nicht übersetzt bezeichnet werden.

Die Grösse dürfte genügen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass diese Offerte in den engern Wettbewerb gezogen werden kann. Eine landwirtschaftliche Schule mit passenden Gebäulichkeiten würde der Gegend zur Zierde gereichen.

Ueber das Ergebnis der Bodenuntersuchung orientiert der Bericht der agrikulturchemischen Anstalt a. d. Liebefeld bei Bern, auf den hier verwiesen wird.

La Communance.

Das in Rede stehende Grundstück «La Communance» liegt südöstlich der Bahnlinie Delsberg-Courtételle und ist zirka 600 Meter vom Bahnhof Delsberg entfernt. Höhenlage 426—428 m., also fast eben; das Areal ist durchschnitten von der Weganlage Rossemaison-Delsberg und grenzt östlich an die Strasse Rossemaison-Delsberg.

Das Terrain war bis vor kurzer Zeit zum grössten Teil Sumpfland, ist nun aber durch eine Drainage trocken gelegt worden, welche gelungen zu sein scheint; wenigstens waren zurzeit des Augenscheines keine nassen Stellen mehr sichtbar.

Das Aussehen dieses Terrains, das bei parzellenweiser Verpachtung einen Pachtzins von über 16,000 Fr. abwirft, ist sehr verschieden. Neben schönem Graswuchs ist ziemlich viel Umbruch mit Hafer und Gerstensaat vorhanden; andere Stellen zeigten noch den alten Bestand.

Die Bodenbeschaffenheit scheint verschieden zu sein; wir verweisen auch hier auf den ausführlichen Bericht der schweizerischen agrikulturchemischen Anstalt Liebefeld.

Die Kommission hat die Ueberzeugung, dass bei richtiger Inangriffnahme ein dankbarer Kulturboden gewonnen werden kann. In Trockenperioden kann die Drainage künstlich gestaut und eine parzellenweise Bewässerung vorgenommen werden.

Bewässerung vorgenommen werden.
Ueber die Eignung des Bodens als Baugrund und die Abflussverhältnisse für Keller verweisen wir auf den Bericht des Kantonsbaumeisters von Steiger in Barn

In jüngster Zeit wurde auf Veranlassung von Initianten aus Pruntrut durch Landwirt Paul Prêtre, die in unmittelbarer Nähe der Stadt *Pruntrut* befindliche Liegenschaft «*Beaupré*» im Halte von 22,29 ha, inbegriffen ein Wohnstock und eine Oekonomiegebäude, zum Preise von 200,000 Fr. angeboten. Die übrigen

Leistungen von Pruntrut würden gleich sein, wie bei Grand' Fin. Die Grundsteuerschatzung für diese Liegenschaft beträgt 93,720 Fr., die Brandversicherung der Gebäude 38,500 Fr.

Das Angebot des Gutes «Beaupré» wird damit begründet, dass dieses in ziemlicher Nähe des Schlosses Pruntrut liegt und die Erstellung eines Lehrgebäudes wenigstens für den Anfang vermieden werden könnte. Wir halten eine derartige Organisation der neuen Schule nicht für empfehlenswert. Eine landwirtschaftliche Schule, bei welcher das Lehrgebäude und der Gutsbetrieb räumlich getrennt wären, würde hinsichtlich Administration, Verpflegung der Schüler, Hausordnung und Disziplin soviel Schwierigkeiten bieten, dass eine gedeihliche Entwicklung ausgeschlossen erscheint.

Im weitern hatte die Staatswirtschaftskommission Gelegenheit, das seinerzeit von Herrn Etienne Dodin offerierte Landgut «Courtemelon», welches vor der Stadt Delsberg liegt, zu besichtigen. Die Offerte lautet heute auf 250,000 Fr. Das Gut hat einen Flächeninhalt von 32,08 ha. Die neue Grundsteuerschatzung beträgt rund 197,000 Fr., der Versicherungswert der Gebäude, bestehend aus einem Wohnstock und den Oekonomie-

gebäuden 91,600 Fr.

Auch dieses Gut könnte, wenn zu einem annehmbaren Preis erhältlich, als Sitz der landwirtschaftlichen Schule in Betracht fallen.

Die Spezialkommission schliesst ihren eingehenden

Bericht wie folgt:

Für Pruntrut wird in der Kommission geltend gemacht, dass dieser Ort bis heute der Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule war, dass die Anstalt hauptsächlich aus dem Amtsbezirk Pruntrut besucht wurde, dass der Elsgau ein fast ausschliesslich agrikoler Bezirk sei und es deshalb nur billig wäre, wenn die Schule dort ihre bleibende Stätte erhalte. Ferner wird hervorgehoben, dass der Boden von «Grand' fin » ein typischer Juraboden sei, der im ganzen neuen Kantonsteil viel vorkomme. Es sei deshalb wichtig für die Schüler, diejenige Behandlung und Bearbeitung kennen zu lernen, die sich für ihre heimische Scholle eignet und bewährt. Pruntrut sei jetzt per Bahn leicht erreichbar und die Einrede, dass diese Ortschaft zu sehr abseits liege, somit nicht stichhaltig. Das offerierte Terrain sei leichter zu höchsten Erträgen zu bringen, als der noch wenig kultivierte Boden in Delsberg.

Zugunsten von *Delsberg* wird in der Kommission geltend gemacht, dass diese Ortschaft für den ganzen Jura die am zentralsten gelegene, zudem von allen Seiten und Talschaften leicht erreichbar sei und die besten Verkehreusehältsinge aufweise

besten Verkehrsverhältnisse aufweise.

Der Gutsbetrieb einer landwirtschaftlichen Schule sei nicht nur für die Schüler wichtig, sondern für alle Landwirte des betreffenden Landesteiles. Es müsse ein Vorbild, ein Musterbetrieb geschaffen werden, der leicht zugänglich und für das ganze Gebiet günstig gelegen sei.

Das offerierte Terrain liege sehr nahe am Bahnhof, was sowohl für den Besuch der Schule als für deren Betrieb von grossem Vorteil sei. Am Bahnhof Delsberg liege ein grosses Depot des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern, was ebenfalls als günstiger Faktor in Rechnung zu stellen sei.

Die Erfahrung lehre, dass gut und rationell drainierte Böden in kurzer Zeit fruchtbar gestaltet werden können und da sei es gerade eine schöne Aufgabe einer landwirtschaftlichen Schule, zu zeigen, wie solche Böden behandelt werden müssen.

Die Gesamtofferte von Delsberg sei vorteilhaft und eine nahe gelegene gute Weide werde die Vieh- und Pferdezucht der Schule günstig beeinflussen.

Gegenüber Pruntrut wird hervorgehoben, dass der Verkehr mit dem Bahnhof Delsberg viel weniger Zeit beanspruche. In Pruntrut müsse die Stadt passiert werden, was von Nachteil sei. — An beiden Orten bestehen keine Gebäulichkeiten; diese müssen erst noch erstellt werden. Die Nähe des Bahnhofes falle auch aus diesem Grunde erleichternd in Betracht.

Dem Einwand, dass die Frühjahrsfröste in «La Communance» zu fürchten wären, wurde mit dem Hinweis begegnet, durch die Trockenlegung des Geländes sei die Frostgefahr im wesentlichen gehoben und nicht mehr zu fürchten, als anderswo auch.

und nicht mehr zu fürchten, als anderswo auch.
Die Abstimmung in der Spezialkommission ergab
eine Mehrheit für Delsberg in dem Sinne, dass die
Offerte der Burgergemeinde von Delsberg in erste
Linie und diejenige der Einwohnergemeinde Pruntrut
in zweite Linie zu stellen sei.

Beide Angebote werden als geeignet erachtet, die landwirtschaftliche Schule mit einem Gutsbetrieb zu verbinden, was für die Lehrkräfte der Anstalt, für die Schüler und die Landwirte aller Talschaften des Jura von grossem Nutzen sein werde, sowohl in land- als volkswirtschaftlicher Beziehung.

Die endgültige Gegenüberstellung der Angebote von Delsberg und Pruntrut ergibt folgendes Bild:

Delsberg offeriert:

«La Communance», 43,40 ha Kulturland zu 250,000 Fr. = 5760 Fr. per ha;

500 m³ Bauholz im Werte von 15,000 Fr.; eine Barsubvention von 20,000 Fr. An Subventionen also ca. 35,000 Fr.

Pruntrut offeriert:

«Grand' Fin » 32,18 ha. Kulturland zu 198,378 Fr. = 6164 Fr. per ha;

8,67 ha Wald zu 17,000 Fr. = 1960 Fr. per ha An Subventionen Mehrwert des Waldes ca. Fr. 9,000 » Barsubventionen ca. 50,000 136 m^3 Bauholz im Werte von rund 4,000 Summa Subventionen Fr. 63,000

An beiden Orten werden Steinbrüche zur unentgeltlichen Ausbeutung zur Verfügung gestellt. Bringt man den höhern Preis für das Land in «Grand'Fin» im Betrage von rund 400 Fr. pro ha in Abzug (= 32,18 à 400 Fr. = rund 13,000 Fr.) so ergibt sich, dass Delsberg eine Subvention leistet von Fr. 35,000 und Pruntrut eine Subvention leistet von . » 50,000

Ausserdem offeriert nun Pruntrut die kostenfreie Zuleitung von Wasser, Gas und Elektrizität, während Delsberg sich über diese Leistungen nicht näher aus-

Die Offerte von Pruntrut muss deshalb vom finanziellen Standpunkte aus als günstiger bezeichnet werden. Es soll hier ausdrücklich anerkannt werden, dass der Amtsbezirk Pruntrut bereit ist, erhebliche finanzielle Opfer zur Erlangung des Sitzes der Schule zu bringen.

Wenn die unterzeichnete Direktion sich gleichwohl nicht entschliessen kann, dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates die Annahme der Offerte von Pruntrut zu befürworten, sondern dem Antrage der Mehrheit der Spezialkommission beistimmt, so ge-

schieht dies aus folgenden Erwägungen:

1. Die Leitung der Schule in Pruntrut lag während der ganzen Zeit ihres Bestehens in anerkannt tüchtigen Händen. Wenn der Besuch der Schule aus den übrigen Bezirken des Berner Jura sehr zu wünschen übrig liess, so erklärt sich dies unzweifelhaft mit der exzentrischen Lage der Lehranstalt.

2. Nachdem die zuständigen Behörden sich entschlossen haben, dem Berner Jura eine mit allen Hülfsmitteln der Neuzeit ausgestattete landwirtschaftliche Schule zu verschaffen, sollte diese mehr in die Mitte des Landesteiles an einen Ort mit guten Verkehrsverbindungen gestellt werden.

Es ist zuzugeben, dass der Verlust der Schule für Pruntrut sehr schmerzlich ist und wenn möglich hätte vermieden werden sollen. Massgebend für die verantwortlichen Behörden muss aber die Beantwortung der Frage sein, in welchem Orte — unter Voraussetzung tüchtiger Lehrkräfte und zweckmässiger Organisation die Schule mehr Aussicht hat, von Seite der jurassischen Bauernsame gut besucht zu werden. Die Errichtung dieser Schule erfordert sehr grosse Opfer von Seite des Staates und der Gemeinden. Solche Opfer erscheinen aber nur dann gerechtfertigt, wenn mit Sicherheit ein zahlreicher Besuch der Schule erwartet und damit in Verbindung eine entsprechende Einwirkung auf die Praxis der jurassischen Landwirtschaft angenommen werden darf.

Der von Pruntrut und von Delsberg geforderte Preis für die Ueberlassung des Kulturlandes muss als sehr hoch, sogar als entschieden zu hoch bezeichnet werden. Der höhere Preis von «Grand' Fin » gegenüber Delsberg wird ausgeglichen durch die bessere Qualität des Bo-

Die Erstellung zweckentsprechender Oekonomiegebäude an beiden Orten ist nicht zu umgehen. Diese erfordern aber heute einen gewaltigen Kostenaufwand und drücken schwer auf die Rendite. Der heute von der Burgergemeinde Delsberg realisierte Pachtzins ist das Ergebnis der Kriegsjahre. Der Pachtzins und die Verkaufspreise der Güter haben in Rücksicht auf die stark zurückgehenden Produktenpreise eine rückläufige Bewegung angetreten. Diesem Umstande wird auch die Burgergemeinde Delsberg Rechnung tragen müssen.

In Würdigung aller Verhältnisse und in dem Bestreben, dem Berner Jura die gewünschte landwirtschaftliche Lehranstalt baldmöglichst zur Verfügung stellen zu können, unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden ermächtigt, mit der Burgergemeinde Delsberg für das Areal der «Communance» einen Kaufvertrag unter Genehmigungsvorbehalt abzuschliessen. Der Kaufpreis darf 200,000 Fr. nicht übersteigen.

Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden ferner ermächtigt, mit dem Eigentümer der Domäne Courtemelon bei Delsberg nähere Unterhandlungen anzuknüpfen und eventuell dieses Landgut unter günstigen Bedingungen für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule zu erwerben.

Mit der Vorlage eines diesbezüglichen Kaufvertrages wird dem Grossen Rate der Antrag gestellt, als Sitz der neuen landwirtschaftlichen

Schule im Jura *Delsberg* zu bezeichnen. 2. Mit dem Abschlusse des Kaufvertrages verpflichtet sich die Burgergemeinde zur unentgeltlichen Lieferung von 500 m³ Sag- und Bauholz, im Walde angenommen, im Werte von zirka 15,000 Fr. Ebenso werden die für die Bauten erforderlichen Bausteine aus den der Burgergemeinde gehörenden Steinbrüchen dem Staate gratis überlassen.

3. Die Burgergemeinde Delsberg verpflichtet sich, von ihrem Weideareal der neuen Lehranstalt so viel als erforderlich zu günstigen Bedingungen

zu verpachten.

4. Die Einwohnergemeinde Delsberg verpflichtet sich, an die Errichtung der landwirtschaftlichen Lehranstalt einen Barbeitrag von 20,000 Fr. zu leisten und ferner die Kosten der Wasserzuleitung inkl. Hydrantenanlage, sowie die Kosten der Zuleitung des Gases und der elektrischen Energie bis zu den Gebäuden auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich ferner, die eventuell notwendigen Durchleitungsrechte für eine Abwasserleitung der neuen Lehranstalt dem Staate Bern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich im weitern, der neuen Lehranstalt (inklusive Oekonomiegebäude) die elektrische Energie zu gleichen Bedingungen zu liefern, wie dies von Seite der Bernischen Kraftwerke an die bernischen Staatsan-

stalten geschieht.

5. Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich ferner, an die Kosten der Erstellung einer Zufahrtsstrasse von den bestehenden Strassenverbindungen zum Hauptgebäude der Lehranstalt einen Beitrag von 50% der Kosten, im Maximum 10,000 Fr., zu

leisten.

6. Nach Genehmigung des Kaufvertrages und nach Annahme vorstehender Bedingungen durch die Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Delsberg hat die Direktion der Bauten umgehend eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung eines Lehrgebäudes, sowie der nötigen Dependenzen zur Unterbringung von ca. 80 Winterschülern und eventuell 20 bis 30 Schülerinnen einer Haushaltungsschule, welch letztere gegebenenfalls während der Sommerzeit im Betrieb stehen würde.

Bern, den 21. September 1921.

Der Landwirtschaftsdirektor: Dr. C. Moser.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Burren, der Staatsschreiber i. V. Müller.

Bericht und Antrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose.

(November 1921.)

Am 24. August 1921 reichten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Bericht und Antrag betreffend eine ausserordentliche Massnahme in der Arbeitslosenfürsorge ein. Unsere Anträge gingen im wesentlichen dahin, den während einer längeren Zeitdauer gänzlich arbeitslos gewesenen Familienvorständen die Herbstankäufe in Kartoffeln, Teigwaren und Brennmaterialien zu erleichtern. Darüber hinaus waren zur Anschaffung von Kleidern und Haushaltungsgegenständen Barbeträge vorgesehen für solche, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine Arbeitslosigkeit von über 60, resp. über 90 Tagen auszu-

Mit der Durchführung der Massnahme sollten die Gemeinden betraut und die Kosten zwischen Bund und Kanton hälftig geteilt werden in dem Sinne, dass die kantonalen Aufwendungen zur Hälfte von den Gemeinden getragen werden sollten.

Diese Anträge hatten zur Voraussetzung, dass der Bund die ihm zugedachten $50\,^0/_0$ übernehme und den Kanton ermächtige, den Gemeinden die Hälfte seiner Leistungen zu überbinden.

Der Regierungsrat erteilte den gestellten Anträgen die Zustimmung, während der Grosse Rat in der Herbstsession die Vorlage nicht materiell behandelte, indessen den für die Durchführung einer ausserordentlichen Hilfeleistung (Winterzulage) an die Arbeits-losen geforderten Kredit von 500,000 Fr. bewilligte.

Gleichzeitig beschäftigte sich auch der Bund mit der Frage der in Rede stehenden Winterzulage, und führten die bezüglichen Verhandlungen in den eidgesössischen Räten am 21. Oktober 1921 zu folgendem

Bundesbeschluss:

Art .1. Die Kantone werden ermächtigt, an Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorausgegangenen sechs Monaten 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind und unverschuldeterweise sich in bedrängter Lage befinden, eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage auszu-

Die ausserordentliche Herbst- und Winterzulage kann auch an teilweise Arbeitslose ausgerichtet werden, sofern sie im gleichen Zeitraum ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.

Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit finden die Art. 10 und 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend die Arbeitslosenunterstützung entsprechende Anwendung.

Art. 2. Die Kantone bestimmen Art und Höhe der Zulage, dürfen aber, Art. 4 vorbehalten, über folgende Höchstansätze nicht hinausgehen:

- 1. für Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungs-
- pflicht Fr. 40.—2. für Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht:

a.	gegenüber	1	Person .				Fr.	70.—
b.	»	2	Personen			•	»	90.—
c.	»	3	»				>	100.—
d.	»	4	»				*	110.—
e.	>	5	u. mehr P	ers	one	en	*	120

Treffen die Voraussetzungen zum Bezug der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen zu, so sind die Zulagen angemessen herabzu-

Art. 3. Die Zulagen können in Naturalleistungen bestehen.

Art. 4. Der Bund leistet an die Kosten dieser Zulagen einen Beitrag von 50 %. Dem Bundesrat wird zu diesem Zwecke ein Kredit von 21/2 Millionen Franken eröffnet.

Der Rest der Kosten entfällt auf den Wohnsitz-kanton, der die Wohnsitzgemeinden bis zur Hälfte des kantonalen Anteils belasten kann.

Art. 5. Ueber den in Art. 1 festgestellten Umfang der Anspruchberechtigung und die in Art. 2 festgesetzten Ansätze kann nur mit Genehmigung des Bundesrates hinausgegangen werden. Der Bundesbeitrag darf jedoch die in Art. 2 und 4 festgesetzten Grenzen nicht übersteigen.

Sind in den Kantonen bereits vor Erlass dieses Beschlusses besondere Herbstzulagen ausgerichtet worden, so wird der Bundesrat die nähern Bedingungen für die Ausrichtung der Bundesbeiträge festsetzen.

Art. 6. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Es handelt sich nun darum, diesen Bundesbeschluss auszuführen. Ein besonderer Kredit ist dafür nicht mehr zu beschliessen, indem unseres Erachtens der

in der Herbstsession bereits bewilligte Kredit von 500,000 Fr. ausreicht. Für die Durchführung dieser besondern Massnahme auf Grund des erwähnten Bundesbeschlusses unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nachfolgenden Beschlussesentwurf.

Bern, den 7. November 1921.

Der Direktor des Innern Dr. Tschumi.

Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose.

(Entwurf II.)

Antrag des Regierungsrates

an den

Grossen Rat.

- 1. An Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorangegangenen sechs Monaten 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind und sich unverschuldeter Weise in bedrängter Lage befinden, wird eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage ausgerichtet.
- 2. Diese ausserordentliche Zulage wird auf den Antrag der betreffenden Wohngemeinde und unter dem Vorbehalt der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes ausnahmsweise auch an teilweise Arbeitslose ausgerichtet, sofern sie im gleichen Zeitraume ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.
- 3. Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bestimmt die Direktion des Innern, ob einem gänzlich oder teilweise Arbeitslosen die Herbst- und Winterzulage auszurichten sei.

Gegen ihren Entscheid kann innerhalb 10 Tagen — von der Eröffnung an gerechnet — der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

- 4. Es wird ausgerichtet:
 - a) An Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 40 Fr.

Die Zulage soll vornehmlich in natura in Form von Kleidern, Wäsche oder Schuhen und nur ausnahmsweise in bar erfolgen.

b) An Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht:

a.	für	ei	ne Person					Fr.	70.—
b .	»	2	Personen		•			>	90.—
c.	*	3	>						100.—
d.	*	4	>					>	110.—
e.	*	5	und mehr	Pe	rso	nei	n	*	120.—

Mehr als 120 Fr. werden nicht ausgerichtet. Treffen die Voraussetzungen zum Bezuge der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalte lebenden Personen zu, so ist sie für eine zweite Person auf $50\,^{0}/_{0}$ und jede weitere auf $25\,^{0}/_{0}$ herabzusetzen.

5. Die Kosten für die Herbst- und Winterzulage übernimmt zu $50\,^{0}/_{0}$ der Bund und zu je $25\,^{0}/_{0}$ der Kanton und die betreffende Gemeinde.

Wenn eine Gemeinde, in welcher die Arbeitslosigkeit ganz ausserordentlichen Umfang angenommen hat, nachweisbar nicht in der Lage ist, die ihr aus diesem Beschlusse entstehenden Kosten zu bezahlen, so bestimmt der Regierungsrat, ob und in welcher Weise ihr im Rahmen desselben die Beschaffung der nötigen Mittel erleichtert werden kann.

- 6. Mit der Ausrichtung der Herbst- und Winterzulage werden die Gemeinden betraut. Sie haben strenge darüber zu wachen, dass die Unterstützungen nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Bundesund Kantonsbeiträge werden auf Grund der eingereichten Abrechnungen ausgerichtet. Wo grössere Beträge in Frage kommen, können den Gemeinden Vorschüsse gewährt werden.
- 7. Die Gemeinden werden ermächtigt, die in Ziffer 4, Lit. b, festgesetzten Zulagen in Naturalien zu verabfolgen. Es fallen hiefür vornehmlich Kartoffeln, Reis, Mais, Teigwaren, Kleider und Brennmaterialien in Betracht. Die Leistung kann von der Gemeinde direkt oder durch Verabfolgung von Gutscheinen gemacht werden.

Die Lieferung an die berechtigten Familien kann im Laufe des Winters 1921/1922 nach und nach erfolgen.

- 8. In Ortschaften, die eine grössere Anzahl lediger Arbeitsloser zu verzeichnen haben, sind zur Verbilligung der Lebenshaltung «Volksküchen» einzurichten. Die bezüglichen Verpflegungskosten sind jedem einzelnen auf dem ordentlichen Fürsorgebeitrag anzurechnen.
- 9. Die Gemeinden haben der Direktion des Innern bis zum 30. November 1921 Bericht zu erstatten, welche Massnahmen sie in Ausführung dieses Beschlusses getroffen haben.
 - 10. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. November 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,

der Staatsschreiber Rudolf.

Strafnachlassgesuche.

(November 1921.)

1. Streit Luise Anna, geboren 1899, von Englisberg, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 11. Mai 1921 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls und wegen einfacher Unterschlagung in 2 Fällen nach Abzug von $3^1/_2$ Monaten Untersuchungshaft noch zu $11^1/_2$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Sie war seit dem 15. Oktober 1918 auf einer Spitalverwaltung als Telephonistin und Gehilfin angestellt. Zugestandenermassen hat sie bald nach ihrem Eintritt angefangen aus der Kasse, währenddem sich jeweilen der Kassier am Telephon befand, Gelder zu entwenden. Sie betrieb diese Diebereien bis zum Januar 1921 und eignete sich auf diese Weise über 4000 Fr. an. Einer Bureauangestellten entwendete sie aus dem Pult den Betrag von 100 Fr. Einmal übergab ihr der Portier das Depot eines Patienten im Betrage von 50 Fr.; sie unterschlug das Geld und stritt dem Portier gegenüber rundweg ab, dass er ihr diesen Betrag gegeben habe. Ferner unterschlug sie eingelangte Gelder für Thermometer im Betrage von etwa 5 Fr.. Das Gericht sah sich, namentlich im Hinblick auf die fortgesetzt begangenen Diebstähle und die dabei an den Tag gelegte besondere Frechheit und Intensität des verbrecherischen Willens, veranlasst, eine strenge Strafe auszusprechen, welche Massnahme allein als geeignet erscheint, die Streit wieder auf bessere Wege zu bringen. Ihr Gesuch um Strafnachlass, das sie nach Verbüssung der Hälfte der Strafe einreicht, ist daher reichlich verfrüht und es kann ihm nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Zingg Christian, geboren 1878, von Frauchwil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 29. April 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen qualifizierter und einfacher Unterschlagung, wegen Widerhandlung gegen die Viehseuchenpolizeivorschriften und wegen Pfandunterschlagung nach Abzug von 15 Tagen Untersuchungshaft noch zu 11³/₄ Monaten Korrektionshaus, am 21. Januar 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen Betrugs-

versuchs zu $2^{1/2}$ Monaten Korrektionshaus und am 3. September 1920 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges und wegen Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung gegen die Verteuerung der Nahrungsmittel und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenstände zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die erste Strafe war ihm bedingt erlassen worden; infolge der am 21. Januar 1920 erfolgten neuen Verurteilung wurde der bedingte Straferlass aufgehoben. Zingg hat nun im ganzen $20^1/_4$ Monate Korrektionshaus zu verbüssen, wovon er heute 12³/₄ Monate abgesessen hat. — Zingg war seit Januar 1917 bis September von der Etles A.-G. als Karrer angestellt. Er verführte die Waren an die Kundschaft und war anfänglich auch berechtigt, Zahlungen für die Firma entgegenzunehmen. Der Geschäftsleiter musste jedoch bald die Wahrnehmung machen, dass Zingg zum Nachteil der Firma Ver-untreuungen beging, indem er einkassierte Gelder für sich behielt und verwendete, ebenso auch von Kunden zurückgegebene leere Flaschen sich widerrechtlich aneignete und für sich verwertete. Zingg, darüber zur Rede gestellt, gab die ihm vorgehaltenen Unterschleife zu, wurde aber, da er Besserung versprach, im Dienste behalten, ihm jedoch das Einkassieren von Geldern für die Firma verboten. Er hielt sich aber nicht an dieses Verbot und wurde deshalb entlassen. Die unterschlagenen Gelder und Waren beziffern sich nach den Feststellungen der Firma auf 1444 Fr. 85, wozu noch ein ausserhalb des Anstellungsverhältnisses veruntreutes Inkasso von 7 Fr. kommt. Im Januar 1917 verkaufte er der Firma Etles A.-G. einen Bockwagen. Nachträglich stellte es sich heraus, dass Zingg den Wagen widerrechtlich veräussert hatte, indem derselbe bereits im November 1916 durch das Betreibungsamt gepfändet worden war. Eine Schädigung der Gläubiger erfolgte jedoch nicht, indem der Wagen später gleichwohl durch das Betreibungsamt verwertet werden konnte. Im September 1919 verkaufte Zingg dem Kaufmann M. einen Wagen Kohlen. Er wies demselben einen Wagschein vor, der auf 2074 kg lautete, wobei er angab, es handle sich um das Gewicht der gelieferten Kohlen. Den Preis berechnete Zingg für die 2074 kg. Es stellte sich dann heraus, dass in den 2074 kg das Gewicht des Wagens inbegriffen war und dass Zingg nur zirka 1400 kg Kohlen geliefert

hatte. Zingg musste den Koks, da es sich um minderwertigen Schlakenkoks handelte, für den er den unerhörten Preis von 16 Fr. verlangte, zurücknehmen und so ist es denn bei dem Betrugsversuch geblieben. Im Jahre 1920 wurden dann Klagen gegen Zingg wegen Betruges eingereicht, indem er verschiedenen Personen Koks offerierte, sich dafür Preise von 14 Fr. bis 15 Fr. 50 per 100 kg zahlen liess, denselben aber nur mit Holzkohle vermischte Schlacke lieferte. Zingg ist nicht gut beleumdet und gilt als liederlicher Mensch. Auch die Anstaltsdirektion hält ihn nicht für ein empfehlenswertes Element. Ein Straferlass ist auch aus dem Grunde nicht am Platze, weil Zingg die ihm durch die erste Verurteilung zuteil gewordene Warnung nicht beherzigt hat und neuerdings kurz nacheinander mit dem Strafrichter in Konflikt gekommen ist. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Mäder Paul Hermann, geboren 1894, von Mühleberg, wurde am 28. Juli 1921 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses, sowie wegen Nichtzurverfügungstehens für die Konkursverwaltung während des Konkursverfahrens zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Der Gesuchsteller gründete im März 1919 mit seinem Bruder Ernst eine Kollektivgesellschaft unter der Bezeichnung Ernst u. Hermann Mäder «Elektromechan». Die Firma bezweckte die Erstellung von Elektrizitätswerken und Installationen. Keiner der beiden Gesellschafter besass jedoch die für die Leitung eines derartigen Unternehmens notwendige Vorbildung; auch

fehlte es an dem nötigen Kapital. Als sie die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen liessen, war bereits ein Passivsaldo von 4000 Fr. vorhanden. Bücher wurden sozusagen keine geführt, da keiner von beiden mit der Buchhaltung vertraut war. Das einzige grosse Geschäft, das die Firma während ihrer kurzen Lebensdauer machte, war die Erstellung eines Elektrizitätswerkes für die Genossenschaft Elektra, Wohleiberg. Diese hatte schon Mitte Juni 1919 der obgenannten Firma die 80% der Erstellungskosten für das Werk bezahlt; der Rest sollte gemäss Vertrag noch während eines Jahres als Garantiesumme stehen bleiben. Als Hermann Mäder der Elektra aber Mitte Juli vorstellte, er werde die zur Eröffnung des Werkes notwendige bestellte Turbine und den bei Brown & Boveri fertiggestellten Dynamo nicht herauserhalten, sofern er keine Abschlagszahlungen mache, gab ihm die Genossenschaft weitere 4000 Fr. unter der Bedingung, dieses Geld lediglich zur Herausgabe der Maschinen zu verwenden. Wie Hermann zugegeben hat, zahlte er davon nur 636 Fr. an Brown & Boveri; den Rest verwendete er für Lohnauszahlungen an sich, seine Brüder Ernst und Fritz, sowie zu einer Lustreise mit seiner Geliebten. Der Gesuchsteller hat auch eingestanden, im Bewusstsein der Zahlungs-unfähigkeit neue Verbindlichkeiten eingegangen zu sein. Kurz nach der Konkurseröffnung machte er sich mit seiner Geliebten davon, seine Familie und die Firma im Stiche lassend. Er wurde dann in Lyon wegen Schriftenlosigkeit aufgegriffen und in Haft gesetzt. — Angesichts dieses Tatbestandes kann dem von Mäder eingereichten Strafnachlassgesuche nicht entsprochen werden, indem die Voraussetzungen für eine Begnadigung in diesem Falle nicht zutreffen. Er ist zudem wegen Unterschlagung mit Gefängnis vorbestraft.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Sanierung der Berner Alpenbahn.

(November 1921.)

I.

Der Verkehr Berns von und nach dem Süden wurde von jeher durch die Walliser Pässe vermittelt. Nur während das Wallis unter französischer Herrschaft stund und sich das dortige französische Zollsystem unter Napoléon I. auch für Bern unangenehm spürbar machte, suchte Bern für seinen Südverkehr einen Ausweg in der Richtung nach dem Gotthard und begann mit dem Bau der Sustenstrasse, der aber nach Wegfall dieser Zollhindernisse wieder eingestellt wurde. Wie früher, wurden dann wiederum die Walliser Pässe benützt.

Im Jahre 1833 trat der jurassische Ingenieur C.A. Watt mit dem Projekte einer grossen bernischen Handelsstrasse von Pruntrut bis in das Wallis vermittelst einer Gemmistrasse und mit einem Strassentunnel von etwa 8 Kilometer Länge auf; offenbar ein erster Vorläufer der Lötschbergbahnidee. Es wurde diesem aber ebensowenig Folge gegeben, als einem in den Vierzigerjahren des letzten Jahrhunderts auf Veranlassung der Regierung durch Herrn Hauptmann Immer in Thun ausgearbeiteten Lötschbergstrassenprojekt, das am Scheitelpunkt einen Tunnel von 10,000 bis 12,000 Fuss vorsah.

Nach dem Aufkommen des Eisenbahnzeitalters war eines der ersten Alpenbahnprojekte dasjenige einer Grimselbahn. Nachdem es verschiedene Phasen durchlaufen hatte, spielte es eine wesentliche Rolle in der bernischen Eisenbahnpolitik, fing an, dem Gotthardbahnprojekte sehr gefährlich zu werden, wurde dann aber nach einer grossen Debatte im Berner Ratssaale zugunsten des Gotthardprojektes fallen gelassen. Allseitig wurde damals anerkannt, dass vom wirtschaftpolitischen und rein bernischen Standpunkte aus gesehen, eine Grimselbahn für den Kanton Bern das Beste wäre, dass aber Bern aus freundeidgenössischen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Gründen vorläufig auf eine eigene Alpenbahn verzichten müsse. Wenn aber später einmal neben dem Gottharddurchstiche auch noch der Simplondurchstich zustandekomme, dann sei die Stunde Berns für seine grosse Transitlinie von Pruntrut ins Wallis gekommen, es werde sich dann um die Kombination einer bernischen Alpenbahn, etwa einer Gemmibahn, mit der Simplonbahn handeln. Das war im Jahre 1865.

Zunächst beteiligte sich Bern im Jahre 1870 in verlangtem Masse an der Finanzierung der Gotthardbahn, nachdem ein Antrag des bernischen Regierungsrates, die Gotthardbahn als Staatsbahn zu bauen, weder bei den eidgenössischen Behörden noch bei denjenigen der interessierten Kantone Beachtung gefunden hatte. Und als es sich dann im Jahre 1878 um die Finanzierung der Rekonstruktion der Gotthardbahn handelte, übernahm Bern ohne Zaudern die ihm zugemuteten Opfer und wäre, soviel an ihm, auch noch zu mehr bereit gewesen. Sowohl im Jahre 1870, als später auch im Jahre 1878, betonten die bernischen Behörden das geringe materielle und speziell bernische Interesse am Zustandekommen einer Gotthardbahn; immer und immer wieder wurde das ungleich grössere Interesse an einer grossen, rein bernischen Transitlinie und Alpenbahn betont, gleichzeitig aber erklärt, es sei Pflicht des eidgenössischen Standes Bern, am Zustandekommen des Gotthards tatkräftig mitzuhelfen. Bern dürfe schon deshalb nicht zurückstehen, weil man in der Eidgenossenschaft allseitig der Ansicht sei, dass ohne die Mitwirkung Berns der Gotthard gar nicht zustandekomme.

Das Projekt der Simplonbahn ist so alt, wie dasjenige der Gotthardbahn, musste aber hinter diesem zurücktreten. Bern dachte, wie wir gesehen, seinerseits schon im Jahre 1865 an die Kombination einer bernischen Alpenbahn mit der Simplonbahn, verschob aber aus vaterländischen Gründen diesen Gedanken bis nach Verwirklichung der Gotthardbahn. Nach verschiedenen früheren erfolglosen Versuchen kam dann unter entscheidender Mitwirkung des Kantons Bern im Jahre 1883 die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn zu der Jura-Simplon-Bahn zustande. Hauptzweck der fusionierten Gesellschaften war die Verwirklichung des Simplondurchstiches. Die daherige Bestimmung im Fusionsvertrage lautete:

«Die beiden Gesellschaften S. O. S. und J. B. L. vereinigen ihre Interessen durch Fusion in der Meinung, dass die neue Gesellschaft die nämlichen Ziele verfolge, welche die beiden Gesellschaften bisher getrennt angestrengt haben. Insbesondere anerkennen die Verwaltungen beider Gesellschaften die Zweckmässigkeit der Erwerbung der Bern-Luzern-Bahn und die Wichtigkeit der Verbindung mit Italien durch den Simplon für die ganze Westschweiz.

Um in dieser Beziehung den Kantonen, welche für den Simplondurchstich Subventionen bewilligt haben, ein Pfand zu geben, verpflichtet sich die neue Gesellschaft gegenüber diesen Kantonen, und zwar gegenüber jedem für sich, zur Ausführung dieses Werkes (Simplontunnels nebst nördlicher Zufahrtslinie) zu schreiten, sobald die Bedingungen des Anschlusses und Betriebes der neuen Linie zwischen der Schweiz und Italien festgesetzt und Subventionen für den Tunnel im Gesamtbetrage von wenigstens 30 Millionen Franken beigebracht sein werden. »

Das Fusionsprojekt sah den Ankauf der damals dem Kanton Bern angehörenden Linie Bern-Langnau-Luzern durch die fusionierte Gesellschaft um den Preis von 14 Millionen Franken vor. Die Fusion konnte demgemäss, bevor der Kanton Bern sich für den Verkauf dieser Linie um den besagten Preis erklärt hatte, nicht durchgeführt werden.

Der Grosse Rat und das Volk stimmten dem Verkaufe zu. Im Grossen Rat wurde anlässlich der daherigen Verkaufsdebatte durch die Regierung erklärt, Bern werde seinerzeit auch den Simplondurchstich zu subventionieren haben; eine Erklärung, die unbestritten blieb.

Im kantonalen Eisenbahnsubventionsgesetzesentwurfe von 1891 stund dann die Subventionierung der Simplonbahn mit 1 Million Franken an der Spitze. Diese Subventionierung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen. In den daherigen Berichten wurde weniger auf materielle Momente als vielmehr auf die Pflicht, sich den welschen Miteidgenossen freundeidgenössisch zu erweisen, abgestellt.

Das Subventionsgesetz wurde am 8. April 1891 vom Grossen Rate mit 132 Stimmen angenommen. Mit «Nein» stimmte niemand, dagegen enthielten sich 13 Mitglieder der Stimmabgabe.

Am 5. Juli 1891 kam sodann das Gesetz vor die Volksabstimmung, aus welcher es mit 26,584 gegen 13,177 Stimmen als angenommen hervorging. Damit war die bernische Subvention von einer Million Franken an den Simplondurchstich rechtskräftig geworden.

Dieses Gesetz erfüllte die darauf gesetzten Hoffnungen nur zum geringsten Teile. Am 18. November 1896 stellte deshalb Grossrat Bühler von Frutigen, unterstützt von 50 Mitunterzeichnern, die Motion: «Die Unterzeichneten beantragen: 1. einen neuen Dekretsentwurf über die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnen vorzulegen; 2. diesen Entwurf sowohl der Staatswirtschaftskommission als einer elfgliedrigen Spezialkommission zur Prüfung zuzuweisen; 3. die Behandlung der Vorlage so zu fördern, dass die Volksabstimmung darüber im Monat März erfolgen kann.»

Solche wurde mit Beifall aufgenommen und einstimmig erheblich erklärt.

Aus dem Berichte des Regierungsrates vom 20. Januar 1897 zum Entwurfe eines neuen Eisenbahnsubventionsgesetzes geht hervor, dass die Behörden in der Alpenbahnfrage nun eine die alten Traditionen wieder auffrischende Haltung einnahmen. Während bei der Beratung des Subventionsgesetzes von 1891 betreffend die Frage der Subventionierung des Simplondurchstiches die Rücksichten auf die welschen Miteidgenossen und der Wille, ein gemeineidgenössisches Werk zu fördern, in erster Linie ausschlaggebend waren, so kamen neben diesen Gründen im Jahre 1897 bei der Subventionierung des Simplon noch Erwägungen spezifisch bernisch eisenbahnpolitischer Natur in Betracht. Man war gewillt, die alten Ziele bernischer Eisenbahnpolitik in Form der Verwirklichung der Lötschbergbahn wiederum aufzunehmen. Die Lötschbergbahn konnte aber nur beim Durchstich des Simplon auf Verwirklichung rechnen. So hatte der Kanton Bern, wollte er sein Ideal verwirklichen, noch mehr als im Jahre 1891 allen Anlass, den Simplondurchstich zu unterstützen.

Das Gesetz wurde vom 26./28. Januar 1897 im Grossen Rate beraten.

Finanzdirektor Scheurer, der sowohl als Finanzdirektor wie auch als Stellvertreter des erkrankten Baudirektors als Berichterstatter des Regierungsrates über die Eintretensfrage betreffend den neuen Subventionsbeschluss zu reden hatte, erinnerte zunächst daran, wie der Kanton Bern infolge der in der Verwaltung der Jura-Simplon-Bahn stattgefundenen Ereignisse seinen Einfluss in der Eisenbahnpolitik verloren und vergebens wieder zu erlangen gesucht habe. Man habe nun mit dem Ausbau des bernischen Nebenbahnennetzes eine neue Periode kraftvoller und hoffentlich auch erfolgreicher bernischer Eisenbahnpolitik inaugurieren wollen. Damit kam der Redner auf die bernische Alpenbahnpolitik zu sprechen und führte wörtlich aus, was folgt: «Dazu kommt noch etwas anderes, das von der grössten Wichtigkeit und nach Ansicht der Regierung geeignet ist, dem Kanton Bern eisenbahnpolitisch wiederum die alte Stellung zu erobern. Dies ist folgender Umstand: Der Bau des Simplontunnels scheint in der nächsten Zeit seiner Verwirklichung entgegenzugehen; wenn nicht alles täuscht, wird dieses Unternehmen in nächster Zeit finanziert werden können. Sobald aber der Simplondurchstich ausgeführt ist, tritt an den Kanton Bern die Frage heran, ob er nicht eine direkte Zusahrt zum Simplon suchen solle, ob der alte Traum, das alte bernische Ideal, durch den Kanton Bern und die Berner Alpen hindurch eine Bahn ersten Ranges von internationaler Bedeutung und Wichtigkeit zu erstellen, sich verwirklichen lasse. Wir glauben alle, er lasse sich verwirklichen und er werde sich voraussichtlich verwirklichen durch die Lötschbergbahn.»

Die Simplonsubvention gab zu besonderen Debatten keinen Anlass.

In der Hauptabstimmung wurde der Subventionsbeschluss mit 121 gegen 4 Stimmen angenommen. Die Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 hiess das Gesetz mit 50,679 gegen 15,961 Stimmen gut.

Der auf die Subventionierung des Simplondurchstiches bezügliche Artikel hatte folgenden Wortlaut:

«Der der Jura-Simplon-Bahn durch den Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 für den Durchstich des Simplontunnels zugesicherte Beitrag von einer Million Franken wird um 500,000 Fr. erhöht für den Fall, dass diese Gesellschaft sich innerhalb drei Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken ohne Beteiligung des Staates verpflichtet, und dass dieser Bau innerhalb dieser Frist in Angriff genommen wird.»

Damit hatte das Bernervolk am 28. Februar 1897 neuerdings den Willen ausgesprochen, den Simplondurchstich mit einer Million Franken zu subventionieren. Gestützt darauf unterzeichnete der Regierungsrat noch im Jahre 1897 eine daherige Verpflichtung.

Im folgenden Jahre wurde die Ausführung des Simplondurchstiches definitiv gesichert. Es mag hier noch beigefügt werden, dass bei der Finanzierung des daherigen Anleihens die Kantonalbank von Bern die führende Rolle spielte.

Die bisherige bernische Eisenbahnpolitik hatte somit (unter Hintansetzung der kantonalen Interessen an einer grossen von Pruntrut bis an die Walliser-grenze sich ziehenden bernischen Transitlinie), aus eidgenössischer Gesinnung durch ihre Mitwirkung das Zustandekommen der Gotthardbahn ermöglicht, sie hatte ferner dem Simplondurchstiche den Weg geebnet. Und nun war auch der Zeitpunkt gekommen, an die Verwirklichung der bisher verschobenen grossen bernischen Transitlinie heranzutreten.

II.

Sofort nach Zustandekommen der Fusion der J.B.L. und S.O.S. zur Jura-Simplon-Bahn erschienen zwei Schriften, die die Idee einer Kombination der Simplonbahn mit einer bernischen Alpenbahn wieder aufnahmen. Die eine verfasst von Herrn J. Ladame, einem alten Eisenbahnfachmanne, wollte eine Gemmibahn mit der Simplonbahn kombinieren, während die andere, geschrieben von alt Regierungsrat und Oberrichter Teuscher, erstmals eine Lötschbergbahn verfocht. Herr Teuscher ist also der Entdecker der eisenbahnpolitischen Bedeutung des Lötschberges. Er verbesserte im Laufe der Zeit sein Projekt mehrfach und gab diese Verbesserungen in weiteren Publikationen bekannt. Da jedoch diese technischen Fragen heute keine praktische Bedeutung mehr haben, befassen wir uns in unserem Vortrage weder mit diesen Tracéverbesserungen, noch mit den später aufgetauchten Lötschbergvarianten, noch mit den verschiedenen späteren bernischen Konkurrenzprojekten zum Lötschberg, noch endlich mit den Gutachten aller Art, uns lediglich auf die weitere eisenbahnpolitische Entwicklung beschränkend.

Anlässlich unserer Darstellung der Subventionierung des Simplondurchstiches im bernischen Subentionsgesetze von 1897 sahen wir, dass der Ge-

danke einer bernischen Alpenbahnlinie, speziell der Lötschbergbahn, bei den Beratungen eine hervorragende Rolle spielte. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer I hievor und ergänzen dieselben noch in nachstehender Weise.

Im Berichte des Regierungsrates an den Grossen Rat war die Subventionierung der Lötschbergbahn (Frutigen-Brig) ebenfalls vorgesehen. Die technischen und finanziellen Angaben über das Projekt entnahm die Regierung den Schriften des Herrn Teuscher von 1889 und 1893. Auf die im Kanton Bern liegende Strecke wäre nach den damaligen Kostenberechnungen ein Aufwand von 19,600,000 Fr. gefallen.

Nach dem Vorschlage des Regierungsrates, der überdies von den Kommissionen und vom Grossen Rate angenommen worden war, kamen für die Subventionierung der Lötschbergbahn folgende Bestimmungen in Betracht:

«Die Beteiligung bei den in Artikel 1 aufgezählten Bahnen (worunter sich auch die Lötschbergbahn befand), geschieht durch Uebernahme von Aktien, und zwar darf dieselbe betragen:

- a) Bei den normalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitales der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 80,000 Fr. per Kilometer.
- b) Bei normalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf 100,000 Fr. per Kilometer der auf dem Gebiete des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt wer-

Ausserdem bestimmte Artikel 3 des Entwurfes, der auch unverändert in das Gesetz überging, speziell mit Bezug auf die Lötschbergbahn, folgendes:

«Einer normalspurigen Lötschbergbahn wird ausser der in Art. 2 vorgesehenen Aktienbeteiligung des Staates ein Betrag von einer Million Franken für den Alpendurchstich zugesichert. Die Bedingungen für diese finanzielle Beteiligung und der Zahlungsmodus sind durch den Grossen Rat festzusetzen.»

Diese Bestimmungen wurden diskussionslos angenommen. Es beweist dies, dass die Erstellung einer bernischen Zufahrtslinie zum Simplon von den bernischen Volksvertretern als etwas ganz Selbstverständliches angesehen wurde, über das gar nicht mehr gesprochen zu werden brauchte. Dagegen führte das Verhältnis der Lötschbergbahn zu dem mittlerweile aufgetauchten Breithornbahn-Projekte zu Erörterungen, die damit endeten, dass in Art. 1 des Subventionsgesetzes die Breithornbahn neben der Lötschbergbahn (Frutigen-Brig) als eventuell subventionsberechtigt aufgenommen wurde, d. h. für den Fall, dass die Lötschbergbahn nicht zur Ausführung komme.

Hier müssen wir noch erwähnen, dass auch die Linie Spiez-Frutigen in das Subventionsgesetz aufgenommen wurde, und zwar wurde ihr in Art 2 des Gesetzes in der Weise eine privilegierte Stellung eingeräumt, als der Staat berechtigt wurde, sich bis zu 60 % in Aktien an den Anlagekosten zu beteiligen. Es geschah dies deshalb, weil diese Linie als erste Sektion der Lötschbergbahn betrachtet und deshalb schon daran gedacht wurde, sie den Anforderungen einer Transitbahn gemäss anzulegen. Diese erhöhten Anforderungen verlangten auch eine grössere Staatsbeteiligung.

Die erste Publikation des Herrn Teuscher hatte zur Folge gehabt, dass sich Bewerber für die Lötschbergbahnkonzession einstellten. Die Konzession wurde durch die Bundesversammlung am 23. Dezember 1891 erteilt und hernach mehrfach verlängert. Am 29. April 1898 beschloss dann der Regierungsrat, die Baudirektion solle mit den Konzessionären betreffend eine eventuelle Uebertragung der Konzession auf den Staat Bern in Unterhandlung treten und im August 1898 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rate, dieser möge ihm den für die Kosten der Vorstudien für eine Lötschbergbahn als bernische Zufahrtslinie zum Simplon nötigen Kredit bewilligen. Diese Kreditbewilligung fand am 31. August 1898 statt, nachdem sie noch auf ein vergleichendes Gutachten hinsichtlich des inzwischen aufgetauchten Wildstrubelbahnprojektes ausgedehnt worden war.

Am 4. Januar 1899 richtete der Verwaltungsrat der Spiez-Frutigen-Bahn an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch, der Grosse Rat möge die Statuten dieser Gesellschaft, wie den Finanzausweis derselben genehmigen und in Anwendung von Alinea 4 des Artikels 2 des Eisenbahnsubventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 die Beteiligung des Staates in Aktien der Spiez-Frutigen-Bahn bis auf 60 % der Anlagekosten von 3,400,000 Fr., also auf eine Summe von 2,040,000 Fr., festsetzen. In dem betreffenden Gesuche wurde dargetan, dass die Spiez-Frutigen-Bahn sich als erste Sektion der Lötschbergbahn betrachte und deshalb ihr Tracé als dasjenige einer Transitbahn anlege.

Tatsächlich war das Unternehmen der Spiez-Frutigen-Bahn als erste Sektion der Lötschbergbahn vorbereitet und gegründet worden. So war z. B. in den Statuten schon die Uebertragung der Konzession für den Bau und Betrieb der Strecke Spiez-Frutigen an die Lötschbergbahn vorgesehen, das Tracé war den Anforderungen einer Transitbahn gemäss gestaltet und namentlich der von Herrn Teuscher als notwendig bezeichnete Durchstich, des Hondrichtunnels, angenommen worden. So betrug denn auch der Voranschlag der Baukosten pro Kilometer die ansehnliche Summe von 231,710 Fr.

Ueber die Frage, ob das vorgesehene Tracé der Spiez-Frutigen-Bahn den Anforderungen einer Transitbahn genüge oder nicht, wurden mehrfach Gutachten eingeholt, die zum Schlusse kamen, das fragliche Tracé eigne sich, nach Vornahme einiger kleiner Abänderungen, zu einer Transitbahn. Der Grosse Rat bewilligte dann am 13. März 1899 diskussionslos eine Aktienbeteiligung an der Spiez-Frutigen-Bahn von 60% des Anlagekapitales, d. h. im Betrage von 1,980,000 Franken. Damit leistete der Staat Bern tatsächlich an die Lötschbergbahn — denn die Spiez-Frutigen-Bahn wurde allseitig als erste Sektion der B.L.S. betrachtet — eine erste Quote von 1,980,000 Fr. Diese Aktien im Nominalbetrage von 1,980,000 Fr. wurden dann bei der Fusion der Spiez-Frutigen-Bahn mit der B. L. S. in Aktien der B.L.S. umgewandelt und figurieren in der Staatsrechnung pro 1920, Seite 148, zweite Spalte in der Rubrik Eisenbahnkapitalien unter der Bezeichnung «Berner Alpenbahn, Sektion Spiez-Frutigen» mit 1,980,000 Fr. Die Behandlung der Subventionierung der Spiez-Frutigen-Bahn im Grossen Rate beweist neuerdings, wie sehr schon damals der Lötschbergdurchstich als kommende Gewissheit angesehen wurde. Die ausserordentlich grosse Beteiligung des

Staates, die namentlich auf die Gestaltung der Strecke Spiez-Frutigen als Transitbahn zurückzuführen war, wurde ohne irgendwelchen Einwand gutgeheissen. Hätte man am Zustandekommen des Lötschbergdurchstiches noch irgendwie gezweifelt, so hätte damals gegen diese Subventionierung der Spiez-Frutigen-Bahn Einspruch erhoben werden sollen; durch diese Subventionierung war die B. L. S. tatsächlich präjudiziert.

Im November 1899 beschloss der Grosse Rat den Erwerb der Lötschbergkonzession auf den Namen des Staates Bern.

Schliesslich ist hier noch der Motion Will vom November 1901 zu gedenken. Herr Will und 23 Mitunterzeichner luden nämlich den Regierungsrat ein, in Ergänzung des Lötschbergbahnprojektes auch die Frage einer rationelleren Eisenbahnverbindung durch den bernischen Jura, in der Richtung nach Basel und Delle, zu studieren und dem Grossen Rate darüber Bericht zu erstatten. Diese Motion wurde dann aber vor ihrer Behandlung zurückgezogen.

Am 4. und 5. Februar 1902 unterbreiteten die Baudirektion und der Regierungsrat dem Grossen Rate einen Bericht und Entwurf zu einem neuen Gesetze betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Wir können die Gründe, welche den Regierungsrat veranlassten, schon im Jahre 1902 mit dem Vorschlage zu einem neuen Eisenbahnsubventionsgesetze vor den Grossen Rat und das Volk zu treten, obschon das Subventionsgesetz von 1897 noch bis zum 28. Februar 1907 wirksam blieb, hier nicht alle berühren. Ein Hauptbeweggrund aber war die Absicht des Regierungsrates, der Lötschbergbahn eine wirksamere Unterstützung angedeihen zu lassen, als dies nach dem Subventionsbeschlusse von 1897 möglich gewesen wäre.

Der Regierungsrat führte diesfalls in seinem Berichte aus

«Die gestützt auf den Volksbeschluss von 1897 dem Lötschbergbahnunternehmen zukommende Staatsbeteiligung würde 4,380,000 Fr. betragen. Angesichts einer Baukostensumme von 70,000,000 Fr. und der wohl genügend anerkannten wirtschaftlichen Bedeutung des Projektes für den Kanton Bern beantragen wir, eine Staatsbeteiligung bis auf 25 % der gesamten Anlagekosten, also bis auf 171/2 Millionen Franken, als zulässig zu erklären. Mit dieser Beteiligung des Kantons Bern sollte nach unserer Ansicht die Finanzierung des Unternehmens auf gesunden Grundlagen möglich sein. »

Die Breithornbahn (Lauterbrunnen-Visp) war im Gesetzesentwurf nicht mehr unter die Zahl der zu subventionierenden Linien aufgenommen worden. Die Baudirektion war der Ansicht, die Breithornbahn könne für den Staat angesichts der Resultate der eingeholten Gutachten als erledigt angesehen werden.

Am 29. Januar 1902 fand in Bern eine freie Zusammenkunft der Mitglieder des bernischen Grossen Rates zum Zwecke der Besprechung von Eisenbahnfragen statt. Es nahmen daran Grossräte aller Parteien teil. Alle Redner äusserten sich in mehr oder weniger begeisterter Weise zugunsten der Lötschbergbahn. Alle politischen Parteien gaben zustimmende Erklärungen ab.

So bewies denn schon der Verlauf dieser Versammlung, dass das Berner Volk, ohne Parteiunterschied, mit der von der Regierung vorgezeichneten

Eisenbahnpolitik durchaus einverstanden war und dass es nur eine Ueberzeugung gab, nämlich die, es sei die Verwirklichung der Lötschbergbahn mit aller Kraft an die Hand zu nehmen.

Diese Stimmung treffen wir denn auch bei der Beratung des Gesetzes im Schosse des Grossen Rates wieder. Zunächst wurde am 28. Januar 1902 zur Vorberatung des Gesetzes eine 21-gliedrige Kommission bestellt, bestehend aus den Herren: Bühlmann (Präsident), v. Muralt (Vizepräsident), Brand, Burkhalter (Walkringen), Dürrenmatt, Freiburghaus, Gouvernon, Hoffmann, Haslebacher, Jordi, Lohner, Dr. Michel, Marti, Péquignot, Reimann, Rufener, Reichenbach, Rothacher, Steiger, Weber, Z'graggen.

Der Grosse Rat beriet das Gesetz erstmals am 17., 18. und 19. Februar 1902. Das Wildstrubelbahnprojekt wurde damals von keiner Seite wieder aufgenommen. Bemerkenswert und für die nunmehrige Macht der Lötschbergbahnidee sprechender, als eine Masse schöner Reden, ist die Tatsache, dass bei der Beratung des Artikels 2 des Gesetzes, die Subvention an die B. L. S. im Betrage von $17\frac{1}{2}$ Millionen nach einigen ganz kurzen Worten des Baudirektors ohne irgendwelche Diskussion gutgeheissen wurde. Hinsichtlich der B. L. S. waren in diesem Gesetze von besonderer Wichtigkeit die Art. 1 und 4. Art. 1 zählt die Linien auf, an denen sich der Staat nach den Bestimmungen des Gesetzes beteiligt. An der Spitze derselben steht die Lötschbergbahn (Frutigen-Brig). Artikel 4 sodann lautet: «Der Staat beteiligt sich am Bau durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 25 % des Anlagekapitales der Linie Frutigen-Spiez, jedoch höchstens mit 17,500,000 Fr.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Bedingungen für die Beteiligung festzusetzen und alle für die Ausführung dieser Unternehmung erforderlichen Mass-

regeln zu beschliessen.»

Das Eisenbahnsubventionsgesetz und damit die Subvention von $17^1/_2$ Millionen des Kantons Bern an die B. L. S. kam am 4. Mai 1902 zur Volksabstimmung und wurde mit 43,867 gegen 18,263 Stimmen angenommen. Ein einziger Amtsbezirk, Wangen, verwarf das Gesetz.

Die folgende Zeit wurde nun mit technischen Expertisen und Vorbereitungen zur Gründung der Gesellschaft ausgefüllt. Im Sommer 1906 war man so weit, dass sich der Grosse Rat neuerdings mit der Angelegenheit befassen konnte. Dieses Mal handelte es sich um den letzten entscheidenden Schritt, um die Zubilligung der Subvention von 17¹/₂ Millionen Fr., in Anwendung des Subventionsgesetzes vom Jahre 1902. Der Bericht der Baudirektion vom 29. Juni 1906 befasste sich in eingehender Weise mit den Anforderungen, die an eine bernische Alpenbahn gestellt werden müssen, und setzte insbesondere auch auseinander, warum man sich für die Anwendung des elektrischen Betriebes entschlossen habe. Nach einer Debatte, in der das Wildstrubelprojekt nochmals auflebte, wurde der Antrag auf Subventionierung der B.L.S. vom Grossen Rate angenommen (27. Juni 1906). Aus dem daherigen Beschlusse interessiert uns heute nur noch Ziffer IV, lautend:

«Der Staat Bern betéiligt sich am Bau der Lötschbergbahn nach Massgabe von Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und des Statutenentwurfes vom 12. Juni 1906 durch Uebernahme von

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Aktien im Betrage von 171/2 Millionen Franken, eingeteilt in 35,000 Subventionsaktien à 500 Franken, wofür der erforderliche Kredit aus der Vorschuss-Rechnung bewilligt wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erste Einzahlung auf diese Aktienbeteiligung mit 20% nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 betreffend das Obligationenrecht zu leisten, um die Konstituierung der Aktiengesellschaft der Lötschbergbahn zu ermöglichen.

Hiebei sollen sämtliche bisher vom Staat Bern für die Erwerbung der Konzession und für Vorarbeiten gemachten Vorschüsse in Abzug gebracht werden.»

Damit war die in der Staatsrechnung pro 1920, Seite 148, zweite Spalte, aufgeführte Staatsbeteiligung von 17,500,000 Fr. an die B.L.S. beschlossen.

Der Vollständigkeit halber mag hier noch angeführt werden, dass am 24. September 1907 die eidgenössischen Räte einem Gesuche der Berner Regierung entsprechend, an den zweigeleisigen Ausbau des Lötschbergtunnels eine eidgenössische Subvention von 6 Millionen Franken à fonds perdu unter gewissen Bedingungen technischer Natur zuerkannten.

III.

Aus unserer Darstellung über die historische Entwicklung der bernischen Alpenbahnpolitik geht hervor, dass deren Ziel nicht bloss ein bernischer Alpendurchstich, sondern vielmehr eine grosse, den Kanton seiner ganzen Länge nach durchziehende Transitbahn war. Dieser Gedanke wurde am 18. März 1907 durch eine Motion Will und Bühler (Frutigen) wieder aufgegriffen. Der Grosse Rat erklärte diese Motion am 22. Mai 1907 in folgender, von Grossrat Bühler vorgeschlagener Fassung erheblich:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die Frage zu prüfen, ob die bestehenden Zufahrtslinien zu der Berner Alpenbahn durch den Jura genügen, oder ob eine rationellere Zufahrtslinie anzustreben und zu fördern sei.» Die Regierung erstattete dem Grossen Rate einen Bericht, der zum Schlusse kam, dass die bisherigen Zufahrtslinien durch den Jura nicht genügten, worauf der Grosse Rat unterm 26. Mai 1908 die Regierung beauftragte:

- a) Die bestehende Eisenbahnkonzession Münster-Grenchen mit Abzweigung nach Biel, vom 6. November 1903, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft zu erwerben und mit den Konzessionsinhabern und den beteiligten Gemeinden Biel und Grenchen die Bedingungen für die Abtretung der Konzession nach Gutfinden festzusetzen.
- b) Mit den schweizerischen Bundesbahnen innerhalb nützlicher Frist eine Vereinbarung herbeizuführen, wodurch die Zufahrtslinie Münster-Grenchen-Biel-Bern in einer für die bernische Alpenbahn befriedigenden Weise verbessert werden kann.
- c) Für den Fall, dass die sub lit. b vorgesehene Vereinbarung nicht zustande kommt, unverzüglich die Konzession für die Abkürzung Pieterlen-Dotzigen nachzusuchen.

Am 24. Juni 1909 übertrug die Bundesversammlung die Eisenbahnkonzession Münster-Grenchen, eventuell

mit Abzweigungen nach Biel und Solothurn, an die Berner Alpenbahngesellschaft, und am 23. Dezember 1909 genehmigte schliesslich die Bundesversammlung den zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend die Zufahrtslinien zum Simplon, wodurch der Bau und Betrieb der Linie Münster-Grenchen, beziehungsweise Lengnau, als Bestandteil der Berner Alpenbahn gewährleistet wurde.

Nach erfolgter Verständigung mit den S.B.B. konnte die Finanzierung und der Bau der Linie Münster-Grenchen, als Bestandteil des Lötschbergunternehmens, ohne eine weitere materielle Inanspruchnahme des Staates Bern durchgeführt werden.

17.

Die Baukosten der B. L. S. erwiesen sich im Laufe der Bauperiode als den Voranschlag bedeutend übersteigend. Die Gründe dieser Erscheinung ergeben sich aus der unten reproduzierten Stelle des Berichtes der Eisenbahndirektion vom März 1912 zum Entwurf eines neuen Eisenbahnsubventionsgesetzes. Dieses Gesetz entsprang fast ausschliesslich der Notwendigkeit der B. L. S., sofern der Bau nicht stecken bleiben sollte, in irgend einer Form eine weitere Staatshülfe angedeihen zu lassen. Vorgeschlagen wurde eine staatliche Zinsengarantie für das hypothekarische Anleihen II. Ranges. Die Motive zu diesem Vorschlage lauten im genannten Berichte vom März 1912 wörtlich wie folgt:

«Nach den Grossratsverhandlungen über die Subventionierung der Lötschbergbahn sollte die Kantonalbank den Hauptteil der Obligationen im II. Rang übernehmen, resp. sich für die Beschaffung verpflichten. Diese Obligationen sind bis heute noch nicht ausgegeben worden, weil die genaue Höhe nicht bestimmt werden kann. Dagegen ist es sicher, dass es mehr sein wird, als die vorgesehenen 23 Millionen.

Durch die Grossrats- und Bundesbeschlüsse sind der Lötschbergbahn Mehrarbeiten zugemutet worden, die notgedrungen eine nicht unbedeutende Erhöhung der Baukosten nach sich ziehen müssen und zwar umso mehr, als das Felsgestein der Rampentunnels sich nachträglich als viel schlechter herausgestellt hat, als in den Sohlenstollen angenommen wurde und dieselben grösstenteils nicht ohne Mauerung gelassen werden können. Durch den Grossratsbeschluss wurde ohne Erhöhung der Kosten die Herabsetzung der Steigung von 30 auf 27 ‰ und die Erweiterung der Kurvenradien von 250 auf 300 Meter verlangt. Die hiedurch entstandenen Mehrkosten haben zwar ohne weiteres im Kostenvoranschlag Platz gefunden. Anders verhält es sich mit dem Bundesbeschluss, der die Erstellung des grossen Tunnels auf Doppelspur verlangt mit sofortiger doppelspuriger Linie Kandersteg-Goppenstein und den weitern Bedingungen, auch die Kunstbauten der Rampen und die zirka 11 Kilometer Rampentunnel auf Doppelspur vorzubereiten. wird der Kostenvoranschlag infolge der Rutschhalden und schlechtem Felsen in den Tunnels jedenfalls bedeutend überschritten. Genaue Angaben können wir indessen nicht machen, bis alle Tunnels fertig sind. Fast jeder Tag bringt neue Ueberraschungen dieser oder jener Art mit sich.

Auch die Elektrifikation dieser Bergbahn wird Mehrauslagen veranlassen, die heute zwar ziemlich genau berechnet sind, aber auch noch Schwankungen erleiden können.

Es soll seinerzeit dem Grossen Rat überlassen werden, die Höhe des Obligationenkapitals zu bestimmen, für welches die Zinsengarantie auszusprechen ist.

Die Organe der Lötschbergbahn liessen, ohne ein Gesuch zu stellen, durchblicken, dass eine Nachsubvention vom Kanton Bern angezeigt sei. Wir können uns hiermit aber nicht befreunden, obwohl der Kanton Bern die Lötschbergbahn nicht im Stiche lassen darf. Einmal geht es nicht an, mehr als 17¹/₂ Millionen in Subventionsaktien zu übernehmen. Ebensowenig kann der Staat neue Gelder in Vorzugsaktien anlegen. Bei einem Rückkauf der Bahn durch den Bund wird der Wert der Aktien nach dem Ertrag bestimmt, der Preis ist also heute unsicher, während auf alle Fälle das Obligationenkapital verzinst und zurückbezahlt werden muss. Wir können uns also nur mit einer moralischen Unterstützung, bei welcher sowohl beim Betrieb als beim Rückkauf jedes Risiko ausgeschlossen erscheint, beteiligen. Diese moralische Unterstützung bringt aber der Lötschbergbahn einen nicht zu unterschätzenden Vorteil.

Mit der staatlichen Zinsengarantie wird die Berneralpen-Bahngesellschaft leichter und billiger das zum Ausbau der Linie erforderliche Geld beschaffen und ihre Obligationen leichter unterbringen können. Es wird dadurch ihre Plazierung in der Schweiz ermöglicht und werden die schweren französischen Gebühren und Kursverluste bedeutend reduziert. Die billige Beschaffung des Obligationenkapitales wird sich in der Rentabilität des Unternehmens fühlbar machen und es wird der Kantonalbank von Bern eher die Möglichkeit gegeben, dieses Papier auf den Markt zu bringen.

Es ist ja richtig, dass von seiten der Aktionäre eine Aktienbeteiligung lieber gesehen würde. Wir haben aber die staatlichen Interessen zu wahren und glauben auch mit unserm Vorschlag beiden Teilen zu dienen. Die Zinsengarantie des Staates ist überdies von nachhaltigerer Wirkung als eine neue Aktienbeteiligung, namentlich im Falle dem Lötschberg in seinem Streben nach dem ihm im schweizerischen Eisenbahnnetz zukommenden Platze besondere Schwierigkeiten begegnen sollten.»

Im übrigen verweisen wir auf das Tagblatt des Grossen Rates pro 1912, Seite 215 ff, wo die Gründe der Mehrkosten der B.L.S. im Votum des damaligen Baudirektors, Regierungsrat Könitzer, noch eingehender auseinandergesetzt sind. Es wurde dort auch gesagt, dass die Zinsengarantie sehr wahrscheinlich in Anspruch genommen werden müsse (Seite 217, zweite Spalte). Andererseits wurde das ganze Vorgehen der vorberatenden Behörden in der Lötschbergangelegenheit von verschiedenen Seiten stark kritisiert (z. B. Voten G. Müller und v. Fischer) und es wurden von den vorberatenden Behörden auch verschiedene Ergänzungen verlangt, die dann in der zweiten Beratung vorlagen. Schliesslich wurde aber vom Rate die Garantie beschlossen und in Art. 4 des Gesetzes umschrieben wie folgt:

«Art. 4. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines $4^{\circ}/_{0}$ Hypothekaranleihens von 42 Millionen im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

- zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Voranschlag ergeben haben, im Betrage von 19 Millionen Fr.;
- 2. zur Umwandlung des in den Statuten vorgesehenen $4^1/_2$ $^0/_0$ Anleihens im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu $4^0/_0$ verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Werden infolge dieser Zinsengarantie die Mittel des Staates in Anspruch genommen, so haben die daherigen Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen, die zu $4\,^0/_0$ verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten.»

Dieser Artikel ging dann in unverändertem Wortlaute als Art. 41 in das Eisenbahngesetz von 1920 über.

Das Eisenbahngesetz vom Jahre 1912 mitsamt der Lötschberggarantie wurde am 7. Juli 1912 vom Volke mit 28,646 gegen 10,440 Stimmen angenommen und am 17. September erliess der Grosse Rat diskussionslos das Dekret betreffend die Zinsengarantie des Staates für das Lötschbergbahn-Hypothekaranleihen II. Ranges. Es lautet:

«§ 1. Für den Zins des von der Berneralpen-Bahngesellschaft unterm 10. Juli 1912 aufgenommenen $4^0/_0$ Hypothekaranleihens II. Ranges von 42 Millionen Fr. wird bis zur vollständigen Rückzahlung der Obligationen die Staatsgarantie ausgesprochen.

§ 2. Die Zahlungen, welche der Staat Bern infolge dieser Garantie zu leisten in den Fall kommen sollte, sind als Vorschüsse an die Berneralpen-Bahngesellschaft zu behandeln; dieselben sind zu 4% verzinslich und rückzahlbar, sobald dies die Betriebseinnahmen gestatten.

§ 3. Der Anleihensvertrag vom 10. Juli 1912 wird

genehmigt.»

Dies in kurzen Zügen die Entstehungsgeschichte der Zinsengarantie.

V.

In leitenden B. L. S. - Kreisen war man im Jahre 1912 der Ansicht, die zu erwartenden Betriebsdefizite der B.L.S. könnten durch eine Fusion der damaligen Thunerseebahn mit der B.L.S. verringert werden. Regierungsrat Könitzer machte schon am 23. April 1912 im Grossen Rate auf dieses Projekt aufmerksam. Er bemerkte: «Allein, wir können diese Betriebsdefizite gewaltig vermindern, wenn wir darnach trachten, die T.S.B. und die Dampfschiffgesellschaft mit der B. L. S. zu fusionieren. Die Fusion dieser drei Gesellschaften bringt Leben in die ganze Geschichte; es ist dann schon etwas da, das arbeitet und mitwirkt. Auch ist in diesem Falle die B.L.S. eine grosse Gesellschaft, die auch nach aussen etwas zu bedeuten hat, so z. B. bei den internationalen Fahrplankonferenzen. Durch die Fusion wird der B. L. S. nicht nur neues Leben, sondern auch Blut zugeführt. Man wird der B.L.S. in den ersten Jahren bis 1915 jährlich 120,000 — 200,000 Fr. Betriebsüberschüsse zuführen können.»

Die Fusion der B.L.S. mit der Thunerseebahn musste durch den Grossen Rat genehmigt werden, weil Art. 9 des Subventionsgesetzes bestimmte, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates weder eine Fusion mit einer anderen Bahngesellschaft eingegangen, noch die Konzession an eine andere Bahngesellschaft abgetreten werden könne. Der Grosse Rat genehmigte diese Fusion am 17. September 1912. Da der Staat Bern damals fast alle Thunerseebahnaktien und auch eine bedeutende Zahl von Aktien der Dampfschiffgesellschaft (Thuner- und Brienzersee), die mitfusioniert werden sollte, im Besitze hatte, war er an dieser Fusion auch finanziell interessiert. Diese Aktien des Staates wurden in Prioritätsaktien der B. L. S. umgewandelt. Auf diese Weise kam der Staat in den Besitz weiterer Prioritätsaktien der B. L. S. Dieselben sind in der Staatsrechnung pro 1920, Seite 148, 2. Spalte, unter der Rubrik «Kapitalien der Staatskasse» mit 3,648,481 Fr. 30 eingestellt. Gemäss Seite 152 der Staatsrechnung handelt es sich um solche Prioritätsaktien in einem Gesamtnominalbetrage von 4,713,000 Fr., die zu 387 Fr. 06 pro Stück in die Rechnung eingestellt sind.

VI.

Die Domänenkasse besitzt 100 Stammaktien der B.L.S. im Nominalbetrage von 50,000 Fr. Sie figurieren in der Staatsrechnung pro 1920 Seite 84/85, aber nur «pro memoria», also ohne Aussetzung einer Wertangabe.

Die Domänenkasse kam infolge eines Landverkaufes an die G. T. B. in den Besitz dieser Aktien, indem die G. T. B. einen Teil des daherigen Kaufpreises

mit diesen Aktien bezahlte.

VII.

In Ausnützung der niedrigen Kurse kaufte der Staat in den Jahren 1919 und 1920 (im Frühjahr 1920 wurden diese Käufe eingestellt) Obligationen der B.L.S. an und zwar wie folgt:

I. Hypothek Frutigen-Brig, nominal . . Fr. 304,500 II. Hypothek Frutigen-Brig (Staatsgaran-

Total, nominal Fr. 2,593,500

Diese Obligationen figurieren noch nicht im Vermögensetat des Staates (da man durch deren Aufführung so lange die Käufe andauern konnten, den Kurs nicht hinauftreiben wollte), sondern sind dem Staate auf einem Spezialkonto bei der Kantonalbank von Bern mit 1,594,145 Fr. 50 (Wert am 30. Juni 1921) belastet.

VIII.

Endlich ist noch zu bemerken, dass die Lötschbergstiftung, für die der Staat die Zustimmung zum Nachlassvertrage zu geben hat, Prioritätsaktien der B.L.S. im Nominalbetrage von 5000 Fr. besitzt, welche Aktien der Stiftung seinerzeit bei deren Gründung zugewendet wurden (Staatsrechnung pro 1920, Seite 135).

IX.

Nachdem wir nun in den Ziffern I—VIII die Entwicklung der bernischen Alpenbahnpolitik, diejenige der Lötschbergbahn, sowie die Gründe, aus denen die verschiedenen Engagements des Staates an der B. L. S. entstunden, eingehend dargetan haben, wollen wir diese Engagements hier nochmals übersichtlich zusammenfassen. Darnach ist der Staat Bern an der B. L. S. beteiligt:

A. Mit Prioritätsaktien:

1. Infolge der Fusion der Spiez-Frutigen-Bahn mit der B.L.S. (Ziff. II hievor) mit nominal 1,980,000 Fr. eingestellt in der Staatsrechnung unter den Eisenbahnkapitalien mit Fr. 1,980,000.-

2. Infolge der Fusion der Thunerseebahn und der Dampfschiffunter-nehmung mit der B.L.S. (Ziff. V hievor) mit nominal 4,713,000 Fr. eingestellt in der Staatsrechnung unter der Rubrik «Kapitalien der

3. Durch die Lötschbergstiftung (Ziff. VIII hievor) mit nominal 5000 Fr., die der Vollständigkeit halber hier aufgeführt werden. Fr.

5,000.Total Fr. 5,633,481.30

Staatskasse » mit Fr. 3,648,481.30

B. Mit Stammaktien:

1. Staatsbeteiligung gemäss Subventionsgesetz (Ziff. II hievor) nominal 17,500,000 Fr. in der Staatsrechnung eingestellt unter den Eisenbahnkapitalien mit . . . Fr. 17,500,000.--

 Aktienbesitz der Domänenkasse (Ziff. VI hievor) nominal 50,000 Fr., in der Staatsrechnung nur pro

memoria erwähnt.

C. Mit Obligationen:

Gemäss Ziff. VII hievor in einem Nominalwert von 2,593,500, die den Staat zu stehen kommen pro 30. Juni 1921 . Fr. 1,594,145.—

D. Vorschüsse aus der Zinsen-

garantie (Ziff. IV hievor) auf 30. Juni 1921 (inklusive Zinse). . . . Fr. 13,314,565.17

Am 15. Juli 1913 wurde die Linie Frutigen-Brig dem Betriebe übergeben und am 18. September 1913 der Vollbetrieb der Bahnlinie Scherzligen-Brig aufgenommen. Es war immer damit gerechnet worden, dass die Lötschberglinie als eine Bahnverbindung, die fast ausschliesslich auf den internationalen Verkehr angewiesen ist, nicht vom ersten Tage an auf einen normalen Verkehr zählen könne, sondern anfänglich mit grossen Schwierigkeiten hinsichtlich der Herbeiziehung des Verkehrs zu kämpfen haben werde, wie dies auch bei andern neu eröffneten Bahnlinien mit analogen Verhältnissen der Fall gewesen ist.

Allein schon in der ersten Hälfte des Jahres 1914 entwickelten sich die Verkehrsverhältnisse auf der Berner-Alpenbahn in durchaus erfreulichem Masse. Durch den Ausbruch des Weltkrieges wurde aber dann der Durchgangsverkehr an Personen und Waren in geradezu katastrophaler Weise unterbunden und es

wurden damit die Hoffnungen auf eine günstige Entwicklung des Unternehmens schwer getroffen. Betrugen die Betriebseinnahmen im Juli 1914 noch 743,801 Fr. 31, so sanken sie auf 289,449 Fr. 11 im Monat August und auf 202,052 Fr. 53 im Monat September 1914 hinunter. Bis zum Friedensschlusse und auch noch eine geraume Zeit hernach, waren die Verkehrs-relationen, auf welche die B.L.S. sozusagen ausschliesslich angewiesen ist, vollständig unterbunden. Die Kriegsjahre und was unmittelbar darauf folgte, waren für die B. L. S. eine wahre Leidenszeit. Bis und mit 1918 (Ende des Krieges) gestalteten sich die Betriebsrechnungen der B. L. S. folgendermassen:

Jahr	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben inkl. Erneuerungskosten	Ueberschuss der Betriebs- einnahmen
1913	3,384,449.24	1,993,839.21	1,400,610.03
1914	3,829,478, 26	2,986,844.04	842,634.22
1915	3,748,871.10	2,699,032.07	1,049,839.03
1916	4,355,893.40	3,162,273.61	1,193,619.79
1917	4,429,231.63	3,365,806.70	1,063,424.93
1918	5,724,676.48	4,545,822.97	1,178,853.51

Konnten im Gegensatze zu vielen andern schweizerischen Eisenbahnunternehmungen die Betriebskosten noch herausgewirtschaftet werden, so reichten die Betriebsüberschüsse doch keineswegs zur Befriedigung des Zinsendienstes aus, so dass dieser mit Wirkung ab 1. März 1915 vollständig eingestellt werden musste; ausgenommen hiervon war einzig das Anleihen II. Hypothek Frutigen-Brig im Betrage von 42,000,000 Fr., für welches der Staat Bern die Zinsengarantie übernommen hatte. Diese Sachlage drückte sich zahlengemäss in einem immer weiter ansteigenden Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung aus und zwar wie folgt:

Passivsaldo des Jahres	Fr.
1913	412,397.48
1914	2,378,983.83
1915	1,649,966.78
1916	4,446,173.82
1917	4,843,031.76
1918	4,556,648.74

Ende des Jahres 1918 hatten die Passivsaldi der Periode 1914/1918 somit eine Gesamtsumme von 18,278,202 Fr. 41 erreicht.

Die oben ausgewiesenen Betriebsüberschüsse fanden ihre Verwendung zu durchaus notwendigen Ergänzungs- und Sicherungsbauten, ohne deren Ausführung der Bahnbetrieb hätte eingestellt werden müssen. So stund die Unternehmung Ende 1918 mit diesem grossen Passivsaldo, hauptsächlich verursacht durch fällige, aber nicht eingelöste Coupons, und von allen liquiden Mitteln vollständig entblösst da.

Diese Sachlage veranlasste die Verwaltungsorgane der B. L. S., ernsthaft an das Studium einer Sanierung heranzutreten. Dabei waren zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Einmal Beseitigung des Passivsaldos der Bilanz und sodann Beschaffung der notwendigen Mittel zur Beendigung der dringenden Sicherungsbauten und Verbesserungen an der Bahnanlage, sowie zur Bezahlung der Restschuld an die Bauunternehmung und die Fiskalgebühren an den französischen Staat.

Ein erster Sanierungsplan (Februar 1919) basierte in vorwiegender Weise auf direkter finanzieller Staatshülfe. Es war den französischen Interessenten an der B. L. S. gelungen, die französische Regierung zu einer Subvention von 12 Millionen Franken an die B. L. S. günstig zu stimmen. Im weitern bewarb sich der Regierungsrat des Kantons Bern durch Gesuch vom 21. Mai 1919 beim Bundesrat um eine Nachsubvention von 8 Millionen Franken zugunsten der B.L.S., welches Gesuch vom Vorsteher des Eisenbahndepartementes mit Rücksicht auf die grossen Kosten für die vom Bunde seinerzeit verlangte Vorbereitung der Doppelspur auf den Rampen und für den ebenso verlangten doppelspurigen Ausbau des Tunnels, sowie mit Rücksicht auf die guten Dienste, die das Vorhandensein der B. L. S. dem Bunde in verschiedenen Beziehungen leistete (Erfahrungen im elektrischen Bergbahnbetriebe) zu wohlwollender Prüfung entgegengenommen.

Während dieses Subventionsgesuch noch heute bei den Bundesbehörden hängig ist, verschwand angesichts des andauernden Tiefstandes der französischen Valuta die Aussicht auf eine Subvention der französischen Regierung an die B.L.S. So musste auf die Durchführung des ersten in Aussicht genommenen Sanierungsplanes, der im übrigen eine teilweise Streichung der fälligen Obligationenzinse vorgesehen hätte, verzichtet werden.

Hatte der Tiefstand der französischen Valuta die Durchführung des soeben erwähnten Sanierungsplanes vermittelst direkter finanzieller Staatshülfe verhindert, so erschloss er doch gleichzeitig die Hoffnung, auf einem anderen Wege vermittelst Mitwirkung der beiden genannten Staaten (Eidgenossenschaft und Frankreich) zu einer Sanierung zu gelangen.

Schon während des Krieges hatten die Verwaltungsorgane der B.L.S. die Frage studiert, ob der ausserordentliche Tiefstand der französischen Valuta nicht zu einem Erwerbe der in Frankreich liegenden Obligationen I. und II. Ranges der B.L.S. in die Wege zu leiten und der Sanierung der B.L.S. nutzbar zu machen sei. Allein damals erwies sich dieser Gedanke als noch nicht durchführbar. Dagegen veränderten sich bis Anfangs des Jahres 1920 die in Frage kommenden Verhältnisse derart, dass der Sache nun näher getreten werden konnte.

So reichte die B.L.S. am 10. Februar 1920 dem Regierungsrate des Kantons Bern eine Eingabe ein, in welcher angeregt wurde, es möchte den französischen Obligationeninhabern eine Rückkaufsofferte für ihre Titel inklusive Zinsausstände unterbreitet werden. Die B.L.S. stellte sich dabei auf den Boden, die Operation sollte durch den Kanton Bern durchgeführt werden, dem der Bund die dazu notwendigen Mittel vorzuschiessen hätte.

Der Regierungsrat kam zur Ueberzeugung, der geplante Ankauf von Obligationen sei den Interessen der B. L. S., des Kantons, sowie der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft förderlich. Er beauftragte die B. L. S., die Angelegenheit beim Eisenbahndepartemente zuhanden des h. Bundesrates in aller Form hängig zu machen. Dieser Auftrag wurde durch die B. L. S. vermitteltst Eingabe vom 10. März 1920 vollzogen.

Darin wurde die Ansicht vertreten, der Rückkauf solle indirekt durch den Kanton Bern vermittelst der Kantonalbank stattfinden und der Bund solle lediglich als Geldgeber mitwirken.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Anfangs April 1920 — nachdem schon am 10. März 1920 eine Konferenz zwischen einer Delegation des Bundesrates und einer solchen des Regierungsrates stattgefunden hatte — eröffneten die Delegierten des Bundesrates einer Delegation der B.L.S., der Bundesrat sei bereit, die Rückkaufsoperation durchzuführen und zwar auf eigene Rechnung. Gleichzeitig wurden diese beiden Vertreter bevollmächtigt, die notwendigen Verhandlungen in Paris zu führen. Die bundesrätliche Delegation gab damals auch die Erklärung ab, der Bund werde als Käufer dieser Obligationen unter keinen Umständen der B.L.S. und dem Kanton Bern gegenüber einen Gewinn machen.

Die nun folgenden Pariser Verhandlungen der H.H. Hirter und Kunz vom 7. und 8. April 1920 führten zum Abschlusse einer Konvention betreffend den Rückkauf der fraglichen Obligationen. Als Zweck des Rückkaufes wurde in der Konvention die Entlastung der B.L.S. hinsichtlich ihrer Obligationenschuld genannt; im weiteren wurde deren Genehmigung durch die französische Regierung vorbehalten, welche dann später auch erteilt wurde.

Der Bundesrat genehmigte auch seinerseits diese Pariser Konvention und es wurde die Kantonalbank von Bern durch das eidgenössische Finanzdepartement mit der Durchführung der Rückkaufsoperation auf Grund dieser Konvention betraut. Zurückgekauft wurden 90,363 Obligationen im Nominalwerte von 500 Fr. Schweizerwährung zum Preise von 500 Fr. französischer Währung, in welchem Kaufpreise die von der B. L. S. nicht eingelösten Zinscoupons — soweit es nicht staatsgarantierte Obligationen (24,753 Stück) betrifft — mit inbegriffen sind.

Nach verschiedenen vorbereitenden Arbeiten und Vorverhandlungen fand am 3. Juni 1921 eine entscheidende Konferenz zwischen der bundesrätlichen Delegation und einer regierungsrätlichen Delegation statt, in welcher die Grundzüge des Sanierungsplanes vereinbart wurden und die bernische Delegation bevollmächtigt wurde, in Paris mit den französischen Interessentengruppen anhand der vereinbarten Grundlagen über den Sanierungsplan für die B.L.S. zu verhandeln.

Diese bezüglichen Verhandlungen fanden in Paris am 4., 5. und 7. Juli statt. Bernischerseits waren in Paris die Regierungsräte Merz und Dr. Volmar, sowie B. L. S.-Direktor Kunz. Verhandelt wurde mit der Crédit Français, der Société Centrale des Banques de Province, der Compagnie de l'Est und der Entreprise Générale. Das Resultat der Verhandlungen wurde in einem Protokoll zusammengefasst, das dem Bundesrate hernach zur Kenntnis gebracht wurde. Die französischen Interessenten verlangten einige Abänderungen, die dem Bundesrate vermittelst Schreiben vom 5. August 1921 mitgeteilt wurden. Sie wurden nicht beanstandet, sondern gegenteils als akzeptabel bezeichnet.

Am 5. August 1921 wurde dem Bundesrate ein Exemplar der gemäss den Pariser Beschlüssen bereinigten Konvention übermacht mit dem Ersuchen, sie definitiv genehmigen zu wollen, damit auf deren Grundlage das Nachlassverfahren der B. L. S. eingeleitet werden könne.

Seither fanden noch verschiedene Verhandlungen über Detailfragen und die redaktionelle Bereinigung eines Vertrages zwischen dem Bunde, dem Kan-

ton Bern und der B.L.S. betreffend die finanzielle und rechtliche Beordnung des Ankaufes von in Frankreich gelegenen Obligationen der Berneralpen-Bahngesellschaft durch die Schweizerische Eidgenossenschaft statt. Der Vertrag selbst wurde am 18. November 1921 durch die Parteien genehmigt. Er bildet die Grundlage für den Sanierungsplan der B. L. S. Dessen Inhalt wird weiter unten besprochen werden.

XI.

In Abschnitt IX zeigten wir, dass der Passivsaldo der B.L.S. auf 31. Dezember 1918 betragen hatte 18,278,202 Fr. 41. Im Jahre 1919 belief sich der Betriebsüberschuss der B. L. S. auf 3,334,020 Fr. 26 und im Jahre 1920 auf 5,008,730 Fr. 01. Diese Betriebsüberschüsse (insbesondere der pro 1919) reichten zur Verzinsung der Passiven nicht ganz aus; überdies konnte die B.L.S. aus rechtlichen Gründen den Zinsendienst nicht wieder aufnehmen. Endlich mussten auch noch in den Jahren 1919/1920 Sicherungsbauten ausgeführt werden, für welche, mangels anderer Mittel, der grösste Teil der Betriebsüberschüsse verwendet wurde. Der Passivsaldo des Jahres 1919 betrug 2,597,273 Fr. 06 und derjenige des Jahres 1920 war 863,095 Fr. 43, so dass auf Ende 1921 die Gesamtpassivsaldi der B. L. S. eine Summe von 21,747,570 Fr. 90 ausmachten, wozu noch 12,227,325 Fr. 75 zu tilgende Verwendungen kommen, die anlässlich der Sanierung ebenfalls aus der Bilanz entfernt werden sollten.

Die Bilanz der B.L.S. gestaltete sich (in summarischen Zahlen) pro 31. Dezember 1920 folgendermassen:

A. Aktiven:

 Baukonto der Bahn Unvollendete Bauobjekte 	Fr. »	172,706,214. 18 2,674,393. 10
3. Verwendungen auf Nebengeschäfte	»	3,787,221.57
4. Zu tilgende Verwendungen . 5. Wertbestände und Guthaben	» »	12,227,325. 75 3,692,494. 17
6. Entbehrliche Liegenschaften 7. Materialvorräte und Ersatz-	»	166,449.95
stücke	»	2,303,482.20
Verlustrechnung	» 	$\frac{21,747,570.90}{219,305,151.82}$

B. Passiven:

1. Gesellschaftskapital:

- a) 54,560 Stammaktien à 500 Fr. Fr. 27,280,000
- 76,640 Prioritätsaktien à Fr.
 - » 38,320,000 Fr. 65,600,000.—
 - 114,478,500.-2. Feste Anleihen
 - Grundpfändlich versichert
 - 1,229,385.— Schulden
 - Schwebende Schulden (inkl. 34,419,745.58 Staat Bern)
 - 3,577,521.24 5. Spezialfonds

Total Fr. 219,305,151.82

Die erforderlichen Sanierungsmassnahmen für die B. L. S. umfassen nun folgende Hauptpunkte:

- 1. Die Tilgung des Passivsaldos und der zu amortisierenden Verwendungen.
- 2. Die Verlängerung der Anleihensdauer der Hypothekaranleihen.
- 3. Die Reglierung der gestundeten Obligationenzinse.
- 4. Die Konsolidierung eines Guthabens der bernischen Kantonalbank.
- 5. Die Beordnung der Forderung des Kantons Bern aus der Zinsengarantie.

Die Tilgung des Passivsaldos und der zu amortisierenden Verwendungen erfordert einen Gesamtbetrag von 33,974,896 Fr. 65.

Grundlage des ganzen Sanierungsplanes ist die schon erwähnte Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der B.L.S. Solche lautet in den Grundzügen folgender-

«Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich einverstanden, von den in Frankreich zurückgekauften und von den allfällig bis zum Abschlusse des Nachlassvertrages weiterhin erworbenen B. L. S. - Obligationen eine dem bezahlten Kaufpreis samt Zinsen zu $6\,^0/_0$ und Kosten entsprechende Stückzahl I. Hypothek Frutigen-Brig und Münster-Lengnau zum Nominalwert von 500 Fr. nach ihrer freien Wahl an Zahlungsstatt zu nehmen. In gleicher Weise wird die Eidgenossenschaft gedeckt für einen Betrag von 2,5 Millionen Franken, der für den Fall des Zustandekommens des Nachlassvertrages zur Erledigung einer noch restierenden Forderung der «Entreprise générale des Travaux du Chemin de fer des Alpes bernoises» verwendet wird, sowie für einen Betrag von rund einer Million Franken, der zur Abfindung der S.B.B. für rückständige Zinsen der in deren Besitz befindlichen Obligationen der B. L. S. erforderlich ist.

Die Berneralpen-Bahngesellschaft verpflichtet sich, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernommenen Obligationen vom 1. November 1921 hinweg zu 5% per Jahr zu verzinsen und den Zins an den in den Titeln festgesetzten Terminen pünktlich zu entrichten. Für die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernommenen Obligationen wird das bestehende Pfandrecht auf die Zinsendifferenz von $1^{0}/_{0}$, also auf $5^{0}/_{0}$ ausgedehnt.

Der Kanton Bern übernimmt an zahlungsstatt für Rechnung seiner gegenwärtigen Forderung aus der Zinsengarantie, betragend per 30. Juni 1921 inkl. Zinse 13,314,565 Fr. 17, in erster Linie die zurückgekauften 25,071 Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig im Kapitalbetrage von 12,535,500 Fr. und für 779,000 Fr. Obligationen I. Hypothek, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht beansprucht werden. Für diese Obligationen bleibt die titelsgemässe Verzinsung von 40/0 unverändert fortbestehen.

Der nun noch verbleibende Rest der zurückgekauften Titel ist nach Durchführung des Sanierungsverfahrens als getilgt im Eisenbahnpfandbuche zu löschen.

Der Kanton Bern überträgt für die von ihm an zahlungsstatt übernommenen Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig im Kapitalbetrage von 12,535,000 Fr. die darauf bestehende Garantie des Staates für eine Verzinsung von $4\,^0/_0$ auf einem gleich grossen Kapitalbetrag von im Besitz der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbleibenden Obligationen I. Hypo-

thek Frutigen-Brig.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft sowohl, als der Kanton Bern, erteilen für die von ihnen übernommenen Obligationen ihre Zustimmung dazu, dass die Anleihensdauer für die Titel I. Hypothek um je 5 Jahre, für jene II. Hypothek um je 10 Jahre hinausverschoben wird und die vorgesehenen Auslosungen für solange ausgesetzt bleiben.

Die bereits ausgelosten Obligationen sind nach Ablauf von 5 bezw. 10 Jahren, d. h. auf den zweiten Zinstermin des Jahres 1926 bezw. 1931 zurückzubezahlen und inzwischen gemäss dieser Vereinbarung

zu verzinsen.

Die auf den sämtlichen zurückgekauften Obligationen vor dem 1. Juli 1921 verfallenen aber nicht bezahlten Coupons verbleiben Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und sollen gemäss den Bestimmungen des Nachlassvertrages der B. L. S. durch Aushändigung voll liberierter Prioritätsaktien I. Ranges von 500 Fr. für je 5 Obligationen getilgt werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, für die in ihrem Besitze befindlichen Obligationen dem von der B.L.S. mit ihren Gläubigern abzuschliessenden Nachlassvertrag zuzustimmen, sofern derselbe für den Bund keine ungünstigere Lage schafft, als sie sich aus dieser Vereinbarung ergibt.

Der Vertrag tritt in Kraft nach Perfektwerden eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vertrages der B. L. S., fällt aber dahin, sofern dieser Nachlassvertrag nicht zustande kommt, oder er den Bund in eine ungünstigere Lage versetzen würde, als dies im Vertrage vom 18. November 1921 vorgesehen ist.

Tritt der Vertrag vom 18. November 1921 definitiv in Kraft, so verzichten die B.L.S. und der Kanton Bern auf Stellung eines Nachsubventionsbegehren für die B.L.S., bezw. sie ziehen das bereits gestellte daherige Begehren zurück.»

XII.

Im weitern enthält die Vereinbarung vom 18. November 1921 die Grundzüge des Nachlassvertrages. Solche sollen nachfolgend erwähnt und soweit notwendig erläutert werden. Gleichzeitig sollen die finanziellen Folgen eines jeden dieser Vorschläge für den Kanton Bern dargetan werden.

1. Die Inhaber von Obligationen der verschiedenen Hypothekaranleihen erteilen ihre Zustimmung dazu, dass die Anleihensdauer für die Titel I. Hypothek um je 5 Jahre und für jene II. Hypothek um je 10 Jahre hinausgeschoben wird und die vorgesehenen Auslosungen für je diese Zeitdauer sistiert wird. Die bereits ausgelosten Obligationen sind nach Ablauf von 5 bezw. von 10 Jahren, d. h. auf den zweiten Zinstermin der Jahre 1926 bezw. 1931, zurückzubezahlen und inzwischen titelsgemäss zu verzinsen.

Erläuterungen: Es wird also den Obligationsinhabern keine Kapitaleinbusse zugemutet. Dagegen sollen sie ihre Zustimmung zu einer Herausschiebung der Kapitalamortisation geben. Die Betriebsergebnisse der B. L. S. erlauben in der nächsten Zeit eine derartige Kapitalamortisation noch nicht und neue Anleihen zu diesem Zwecke dürften bis zur Erstarkung der Gesellschaft nicht aufzutreiben sein. Deshalb ist diese Verschiebung in den Amortisationen zur Sicherung der Lage der B.L.S. durchaus notwendig. Der Kanton Bern hat seine daherige Zustimmung zu geben für die von ihm angekauften Obligationen im Nominalwerte von 2,593,500 Fr., sowie für die Obligationen im Nominalwerte von rund 13,314,500 Fr., welche er für seine Forderung aus der Zinsengarantie erhält, also für einen Totalbetrag von 15,908,000 Fr. Obligationen der B.L.S.

2. Die Inhaber von Obligationen sämtlicher Hypotheken, mit Ausnahme der II. Hypothek Frutigen-Brig, übernehmen als Zahlung für die vor dem 1. Juli 1921 verfallenen aber nicht bezahlten Coupons eine Prioritätsaktie I. Ranges von 500 Fr. für je 5 Obligationen.

Diese Prioritätsaktien geniessen ein Vorrecht an den Aktiven der Gesellschaft bis zur vollen Deckung und das Recht auf eine Dividende von 40/0 im Vorrang gegenüber den jetzigen Prioritätsaktien. Weiter gehende Ansprüche am Reingewinn und Vermögen sind ausgeschlossen.

Diesen neu auszugebenden Prioritätsaktien I. Ranges darf ohne Zustimmung der Mehrheit des Aktienkapitales dieser Gruppe kein weiteres Aktienkapital vorangestellt werden. Diese Mehrheit muss mindestens

²/₃ der vertretenen Aktien umfassen.

Für einen Obligationenbesitz von weniger als fünf Stück werden für die fünf pfandversicherten Jahreszinse Genusscheine ausgestellt, die hinsichtlich Anteil am Reingewinn und Vermögen der Gesellschaft die gleichen Rechte geniessen, wie die neuen Prioritätsaktien I. Ranges, denen aber ein Stimmrecht nicht zukommt.

Erläuterungen: Die pfandversicherten unbezahlten 5 Jahreszinse der B. L. S - Obligationen betragen 15,098,337 Fr. 50. Zu deren Bezahlung in bar stehen der B.L.S. keine Mittel zur Verfügung; sind es ja gerade diese Zinse, welche die Unterbilanz verursachten. Die Hauptgruppen der Obligationeninhaber sind nun einverstanden auf die Barzahlung dieser Zinse zu verzichten und an deren Stelle Prioritätsaktien I. Ranges anzunehmen, welche den bisherigen Prioritätsaktien vorangestellt werden. Gehen also einmal die Betriebsüberschüsse der B.L.S. über die zur Leistung des Zinsendienstes und der Einlagen in der Erneuerungsfonds erforderlichen Summen heraus, so sind die neuen Prioritätsaktien I. Ranges zuerst vor allen andern Aktien der B. L.S. dividendenberechtigt. Diese Dividendenberechtigung ist dann aber andererseits auf $4^{\,0}/_{0}$ beschränkt, was billig erscheint. Damit die Dividendenberechtigung ohne Zustimmung der Inhaber dieser Aktien nicht geschmälert werden kann, ist vorgesehen, dass allfällige neue Aktien der B. LS. nur unter Zustimmung der Mehrheit der Prioritätsaktionäre I. Ranges diesen vorangestellt werden können.

Der Kanton Bern erhält auf diese Weise Prioritätsaktien I. Ranges der B.L.S. im Betrage von 328,400 Fr., welche herrühren aus den rückständigen Zinscoupons für die vom Kanton gekauften Obligationen im Nominalbetrage von 2,593,500 Fr., soweit solche

nicht staatsgarantiert sind. Da der Kanton für diese rückständigen Coupons keinen besondern Kaufpreis bezahlte, erleidet er auf dieser Umwandlung jedenfalls keinen Schaden. Sie sind auch nirgends in den

Aktiven der Staatsrechnung aufgeführt.

Für die Obligationen, welche der Kanton Bern zur Deckung seiner Forderung aus der Zinsengarantie erhält, kommt diese Aushändigung von Prioritätsaktien I. Ranges nicht in Betracht, da nach den Abmachungen mit dem Bunde diese Coupons dem Bunde verbleiben.

Der Bund erhält für einen Nominalbetrag von rund 6¹/₂ Millionen Franken von diesen Prioritätsaktien.

- 3. Auf dem gegenwärtig bestehenden Aktienkapital werden folgende Abschreibungen vorgenommen:
- a) Das Prioritätsaktienkapital wird abgeschrieben von 38,320,000 Fr. auf 30,656,000. Durch Abstempelung des Nominalwertes jeder Aktie von 500 Fr. auf 400 Fr.
- b) Das Stammaktienkapital wird abgeschrieben von 27,280,000 Fr. auf 13,640,000 Fr. durch Abstempelung des Nominalwertes jeder Aktie von 500 Fr. auf 250 Fr.

Diese Abschreibungen auf dem Aktienkapital erfolgen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass dadurch das Stimmrecht der Aktionäre, wie es bisher bestanden hat, in keiner Weise beeinträchtigt wird, d. h. dass sowohl jede Prioritätsaktie I. Ranges, als auch jede der bisher bestehenden Prioritäts- und Stammaktien zur Abgabe einer Stimme an der Generalversammlung berechtigt ist.

Erläuterungen: Die vorgesehenen Abschreibungen auf dem Aktienkapital sind angemessene. Weitere Abschreibungen auf den bestehenden Prioritätsaktien waren unter keinen Umständen zu erreichen. Die Inhaber der Prioritäten verwiesen darauf, dass, bevor ihnen weitere Zumutungen gemacht werden könnten, zunächst das Stammaktienkapital in wesentlich stärkerem Masse abgeschrieben werden müsste. Zu einer solchen weitern Abschreibung des Stammaktienkapitales konnten aber gerade die Vertreter des Kantons Bern in den Unterhandlungen nicht Hand bieten, indem das Stammaktienkapital grösstenteils im Besitze des Kantons Bern befindlich ist und dieser mit weiteren Abschreibungen, abgesehen von der finanziellen Einbusse, seinen Einfluss in der Gesellschaft verloren hätte. So kommt man auf das oben mitgeteilte Verhältnis der Abschreibungen auf dem Aktienkapital. Die Vertreter des Kantons Bern stellten weiterhin die Bedingung, dass durch diese Abschreibungen an dem bisherigen Stimmrechtsverhältnisse nichts geändert werden solle. Es war dies mit Hinsicht auf den Stammaktienbesitz des Kantons und das damit verbundene Stimmrecht eine unerlässliche Bedingung. Es wird ihr durch eine Statutenrevision Rechnung getragen werden.

Die finanziellen Folgen dieser Abschreibungen sind für den Kanton Bern nun folgende:

a) Die sämtlichen im Besitze des Kantons Bern befindlichen Prioritätsaktien inklusive diejenigen der Lötschbergstiftung belaufen sich auf nominal 6,698,000 Fr. (vergl. Ziff. IX hievor). Eine Abschreibung von $20^{\circ}/_{0}$ auf denselben erfordert 1,339,600 Fr. Die Prioritäts-

aktien werden also nach erfolgter Abschreibung noch einen Nominalwert haben von 5,358,400 Fr. Da diese Aktien zu Buche stehen für 5,633,481 Fr. 30, bleiben noch abzuschreiben 275,081 Fr. 30.

b) Der Stammaktienbesitz des Kantons Bern beträgt 17,550,000 Fr. nominal (verl. Ziff. IX), wovon 50,000 Fr. als Besitz der Domänenkasse schon heute nur noch in der Staatsrechnung pro memoria angeführt sind. Vom Rest von 17,500,000 Fr. sind abzuschreiben 8,750,000 Fr.

Hinsichtlich dieser Abschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass solche eine Aenderung im Staatsvermögen nicht zur Folge haben werden, da durch die Anlage des Eisenbahnamortisationsfonds hinsichtlich

dieser Abschreibungen vorgesorgt ist.

- 4. In Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten (Art. 37) wird der zur Verfügung der Aktionäre stehende Reingewinn in der Rangordnung so verteilt, dass erhalten:
- a) Vorab die Prioritätsaktien I. Ranges eine Dividende bis zu 4º/0. b) Hierauf die Prioritätsaktien II. Ranges eine Di-
- vidende bis zu 40/0, berechnet auf dem reduzierten Nominalwert der Aktien.
- c) Sodann die Stammaktien eine Dividende bis zu 40/0, berechnet auf dem reduzierten Nominalwert der Aktien.
- d) Die Prioritätsaktien II. Ranges eine Ergänzung ihrer Dividende bis auf 22 Fr. 50 per Aktie, = 4¹/₂ ⁰/₀ auf dem ursprünglichen Nominalwert.
- e) Ein allfälliger Rest wird gleichmässig unter die Prioritätsaktien II. Ranges und die Stammaktien
- Erläuterungen: Infolge der Neueinschiebung von Prioritätsaktien I. Ranges ist es notwendig, die Verteilung eines Reingewinnes der B.L.S. statutarisch neu zu ordnen. Ueber den Verteilungsmodus sind weitere Bemerkungen nicht anzubringen. Die verschiedenen Interessenten konnten sich leicht auf denselben einigen. Insbesondere ist auch der Bund damit einverstanden.
- 5. Der Kanton Bern übernimmt an zahlungsstatt für Rechnung seiner gegenwärtigen Forderung aus der Zinsengarantie, betragend per 30. Juni 1921 13,314,565 Fr. 17, in erster Linie die zurückgekauften 25,071 Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig im Kapitalbetrage von 12,535,500 Fr. und für 779,000 Fr. Fr. Obligationen I. Hypothek, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht beansprucht werden und nicht zur Löschung gelangen. Für diese Obligationen bleibt die titelsgemässe Verzinsung von 40/0 unverändert fortbestehen.
- Erläuterungen: Die Zahlungen des Kantons Bern aus der Zinsengarantie (vergl. Ziff. IX) belaufen sich per 30. Juli 1921 auf 13,314,565 Fr. 17. In dieser Summe sind aber die Zinse der gemachten Vorschüsse zu 40/0 eingerechnet. Gemäss Eisenbahnsubventiongesetz sollten diese Vorschüsse und deren Zinse so bald die Betriebsergebnisse der B. L. S. dies erlauben, zurückbezahlt werden. Es wird dies aber voraussichtlich auf längere Zeit nicht möglich sein. Der Staat Bern muss sich auf den Standpunkt stellen, dass diese Vorschüsse Pfandsicherheit in Anspruch nehmen können, weil

der Staat solche zur Einlösung pfandversicherter Coupons leistete. Eine Konsolidierung dieser Vorschüsse scheint deshalb am Platze zu sein. Sie soll nun in der Weise stattfinden, dass die vom Bunde zurückgekauften 25,071 Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig und ein weiterer Betrag Obligationen I. Ranges von 779,000 Fr., die der Bund zur Befriedigung seiner Forderungen nicht beansprucht, im Pfandbuche nicht gelöscht, sondern dem Kanton Bern übertragen werden. Dieses Verfahren ist einfacher, als die Löschung bestehender Titel und die Errichtung neuer Titel für die Forderung des Kantons Bern. Der Kanton kann damit einverstanden sein, indem er dadurch nicht schlechter gestellt wird. Zudem sind die Pariser Interessenten mit dieser Lösung nicht nur einverstanden, sondern haben sie selbst ausdrücklich gewünscht. Hinsichtlich des Zinsfusses tritt keine Aenderung ein, indem sowohl das Gesetz, wie die fraglichen Titel, den gleichen Zinsfuss vorsehen. An Stelle der vorgesehenen Rückzahlung aus den Betriebsüberschüssen tritt die titelsgemässe Amortisation, welche wahrscheinlich praktisch nicht später eintritt, als die Rückzahlung aus Betriebsüberschüssen stattfinden könnte. Hinsichtlich dieser Vorschüsse tritt somit eine Verschlechterung der Stellung des Kantons Bern im Vergleiche zu der gegenwärtigen Lage nicht ein.

6. Der Kanton Bern überträgt für die von ihm an zahlungsstatt übernommenen Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig im 'Kapitalbetrage von 12,535,500 Fr., die darauf bestehende Garantie des Staates für eine Verzinsung von $4^{0}/_{0}$ auf einen gleich grossen Kapitalbetrag von im Besitz der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbleibenden 1. Hypothek Frutigen-Brig.

Erläuterungen: Diese Uebertragung findet auf den ausdrücklichen Wunsch der Eidgenossenschaft statt. Die Zinsengarantie des Kantons Bern bezieht sich bekanntlich auf die II. Hypothek Frutigen-Brig. Da der Bund aber von den zurückgekauften Obligationen solche die im I. Range hypothekarisch sicher gestellt sind, zur Deckung seiner Forderung behalten will, aber auf die Zinsengarantie des Kantons Bern, die er hinsichtlich von Titeln II. Ranges hätte, nicht verzichten will, wurde vereinbart, dass für den obigen Betrag die Zinsengarantie von Titeln II. Ranges Frutigen-Brig losgelöst und auf Titel I. Ranges übertragen wird. Die Titel II. Ranges, welche der Zinsengarantie entkleidet werden, erhält dann der Kanton Bern gemäss Ziff. 5 hievor zur Deckung seiner Forderung aus der Zinsengarantie. Die Zinsengarantie des Kantons Bern wird also nicht vermehrt.

7. Die Obligationeninhaber, mit Ausnahme der Zinsengarantie, verzichten auf einen Jahreszins, d.h. auf den pro 1920 fälligen II. Coupons und auf den I. Coupons pro 1921.

Erläuterungen: Es ist dies ein Opfer, welches billigerweise von den Obligationeninhabern verlangt werden kann. Für den Kanton Bern kommt es hinsichtlich der von ihm gekauften Obligationen im Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921. Nominalbetrage von 2,593,500 Fr. in Betracht. Der daherige Betrag beläuft sich auf 74,320 Fr.

8. Mit Inkrafttreten des Nachlassvertrages hat der Kanton Bern auf die Stellung eines Nachsubventionsbegehrens hinsichtlich der B. L. S. zu verzichten und das gestellte Nachsubventionsbegehren zurückzuziehen.

Erläuterungen: Der Regierungsrat des Kantons Bern reichte mit Rücksicht darauf, dass die Forderungen des Bundes betr. der Vorbereitung der Rampen der B. L. S. zum zweispurigen Ausbau, sowie betr. der doppelspurigen Anlagen des grossen Tunnels der Gesellschaft grosse Kosten verursachten, sowie mit Rücksicht auf die Dienste, welche die B.L.S. dem Bunde leistete (Erfahrungen hinsichtlich der elektrischen Traktion auf einer Bergbahn) ein Nachsubventionsgesuch ein. Durch diese Nachsubvention sollten der B.L.S. Mittel zur Durchführung des Nachlassvertrages, sowie zur Bezahlung von weiteren Bauarbeiten beschafft werden. Mit Rücksicht darauf, dass nun der Nachlassvertrag auf anderem Wege durchgeführt werden kann, dass ein Teil der Bauarbeiten aus den bisherigen Betriebsüberschüssen bestritten werden konnte und dass sich die restierenden Bauarbeiten auf der Südrampe nach einem vom Eisenbahndepartemente genehmigten Programme wesentlich reduzieren, wird von Seite des Bundes der Verzicht auf eine derartige Nachsubvention verlangt.

XIII.

Die vorgeschlagene Sanierung wird nun folgende Resultate zeitigen. Infolge der Vereinbarung mit dem Bunde kann das Obligationenkonto der Bilanz um rund 18,500,000 Fr. erleichtert werden. Durch die Reduktion des Prioritäts-Aktienkapitales werden 7,644,000 Fr. und durch die Reduktion des Stammaktienkapitales 13,640,000 Fr. verfügbar. Es tritt also insgesamt eine Erleichterung der Bilanz um rund 40 Millionen Franken ein. Der Passivsaldo der Bilanz auf 31. Dezember 1920 betrug 21,747,570 Fr. 90; die zu tilgenden Verwendungen betrugen auf 31. Dezember 1920 12,227,325 Fr. 75. Die Summe der vorzunehmenden Abschreibungen beträgt somit 33,974,896 Fr. 65. Die durch die Sanierung verfügbar werdenden Beträge reichen somit zur Durchführung der Abschreibungen aus und es bleiben noch Reserven für die Zukunft übrig.

Die Sanierung wird auch für die Zukunft eine Erleichterung des Zinsendienstes der B. L. S. zur Folge haben. Wenn auch für die Forderungen des Bundes von 26,500,000 Fr. in Zukunft 5 statt 4 % Zins zu rechnen sein werden, so ist andererseits zu sagen, dass für die aus der Rückkaufsoperation frei werdenden 18,500,000 Fr., sowie für die durch die Operation getilgten Forderungen, der Zins in Zukunft wegfällt.

Die sämtlichen grossen Gläubigergruppen, d. h. die Eidgenossenschaft, die Kantonalbank und die verschiedenen Parisergruppen haben den Sanierungsvorschlägen zugestimmt, so dass nach der Zustimmung des Kantons Bern die Sanierung grundsätzlich als gesichert angesehen werden kann.

Der Nachlassvertrag wird nun noch dem Bundesgerichte zur Durchführung des Verfahrens gemäss Verordnung über die Gläubigergemeinschaft vorzulegen sein. Es ist möglich, dass dieses noch gewisse Aenderungen verlangt und es sollte der Regierungsrat durch den Grossen Rat ermächtigt werden, solchen zuzustimmen, damit die Angelegenheit so rasch als möglich erledigt werden kann und der Grosse Rat nicht wegen verhältnismässig geringfügiger Abänderungen nochmals einberufen werden muss. Sollte das Bundesgericht wider Erwarten Aenderungen verlangen, die der Regierungsrat nicht für annehmbar hielte, so würde der Weg des aussergerichtlichen Nachlassvertrages beschritten werden.

Aus unsern Erörterungen ergibt sich auch, dass mit Hinsicht auf einzelne Punkte (Abschreibungen am Aktienkapital, Ausgabe neuer Prioritätsaktien I. Ranges, Verteilung des Reingewinnes usw.) Aenderungen in den Statuten der B.L.S. vorgenommen werden müssten. Der Regierungsrat ist also nicht nur zu ermächtigen, den Nachlassvorschlägen der B.L.S. zuzustimmen, sondern dies auch hinsichtlich der notwendigen Statutenänderungen zu tun.

XIV.

In formeller Beziehung mag bemerkt werden: Bei der Beratung des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 war die Notwendigkeit der Sanierung der B.L.S. und verschiedener bernischer Dekretsbahnen eine bereits bekannte Tatsache. Man sah es deshalb für notwendig an, in dem Gesetze dem Grossen Rate die zur Durchführung derartiger Sanierung notwendigen Kompetenzen einzuräumen. Es geschah dies in Art. 36 des Gesetzes, welcher den Grossen Rat berechtigt, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft zu ordnen. Zu diesem Zwecke kann er namentlich die Zustimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitales oder zum Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages geben.

Die Kompetenz des Grossen Rates, das Notwendige zur Sanierung der B. L. S. zu tun, ist somit gegeben; über die Zweckmässigkeit, die B. L. S. zu sanieren, brauchen wir wohl weiter kein Wort zu verlieren. Die Art der notwendigen Massnahmen ergibt sich aus unsern Erörterungen. Sie bestehen in der Genehmigung des Vertrages mit der Eidgenossenschaft, welcher die Grundlage zu dem ganzen Sanierungsprojekte bildet, sie bestehen ferner in der Zustimmung zu den einzelnen im Wesentlichen oben mitgeteilten Sanierungsvorschlägen, sowie in der Zustimmung zu der notwendigen Statutenrevision der B.L.S. Demgemäss unterbreiten wir Ihnen den nachstehenden

Beschlusses-Entwurf:

I. Der zwischen dem Schweizerischen Bundesrate, dem Regierungsrate des Kantons Bern und der Berneralpen-Bahngesellschaft am 18. November 1921 abgeschlossene Vertrag, betitelt: «Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der Berneralpen-Bahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon in Bern (B. L. S.) betreffend die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus französischem Besitz angekauften Obligationen der genannten Bahngesellschaft», wird genehmigt.

II. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird ermächtigt, namens des Staates Bern in seiner Eigenschaft als Aktionär, Obligationär und sonstiger Gläubiger der B. L. S.

- a) der zur Durchführung der Sanierung der B.L.S. notwendig werdenden Revision der Statuten dieser Gesellschaft zuzustimmen;
- b) den Sanierungsvorschlägen, die die B. L. S. ihren Aktionären, Obligationären und sonstigen Gläubigern unterbreitet und wie sie sich in den wesentlichen Grundzügen aus dem unter Ziff. I erwähnten Vertrage ergeben, sowie einem daherigen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrage der B. L. S. zuzustimmen;
- c) allfälligen vom Schweizerischen Bundesgerichte in einem gerichtlichen Nachlassverfahren verlangten, von den Vorschlägen der B. L. S. abweichenden, Abänderungen im Sanierungsprojekte der B. L. S. zuzustimmen.

Bern, den 30. November 1921.

Der Finanzdirektor: Volmar.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 5. Dezember 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(November 1921.)

Wir legen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates drei Berichte mit den Verzeichnissen der nach den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Februar 1921 und 20. September 1921 subventionierten Arbeiten vor. Nach der Art der Arbeiten und der verschiedenen Subventionsmöglichkeiten erhalten wir folgende drei Kategorien:

- 1. Wohnbauten.
- 2. Notstandsarbeiten, die keine ordentlichen Staatsbeiträge erhalten.
- 3. Notstandsarbeiten, die neben den ausserordentlichen Beiträgen auch noch ordentliche Beiträge des Staates erhalten.

I. Wohnbauten.

Nach den bundesrätlichen Vorschriften vom 19. Februar 1921 und 20. September 1921 konnten an Wohnbauten Beiträge im Betrage von höchstens $20\,^{\circ}/_{0}$ gewährt werden. Die Durchführung war dieselbe, wie nach dem Bundesratsbeschlusse vom 20. Mai 1920. Wir brauchen auf die Einzelheiten hier nicht mehr zurückzukommen, da wir diese Massnahmen im Berichte an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom Oktober 1920 einlässlich besprochen haben.

Die neue kantonale Verordnung vom 10. März 1921 schloss sich an die früheren kantonalen Vorschriften an. Durch Beschluss des Regierungsrates wurde als letzter Termin für die Einreichung von Subventionsbegehren der 30. April 1921 festgesetzt. Die Gemeinden, Genossenschaften und Privaten wurden durch ein Kreisschreiben der Direktion des Innern über die neuen Massnahmen unterrichtet. Auf diesen Zeit-

punkt sind beim kantonalen Arbeitsamt rund 900 Gesuche für Beiträge an Wohnbauten und Notstandsarbeiten eingegangen. Wir waren gezwungen, durch ein Kreisschreiben an Gemeinden, Genossenschaften und Private vom 3. Mai 1921 darauf aufmerksam zu machen, dass mit Rücksicht auf den geringen Umfang der dem Kanton Bern vom Bund zugeteilten Mittel eine Berücksichtigung aller Gesuchsteller zum vornberein ausgeschlossen sei. Wir mussten dabei darauf hinweisen, dass nur solche Gesuche möglichst rasch erledigt werden könnten, die auf Vollständigkeit Anspruch erheben dürfen. Die Leistung des Staates war an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde den ihr auffallenden Anteil vorbehaltlos übernimmt. Wo die Gemeinde nichts leistet, kann auch der Staat keinen Beitrag bewilligen. Eine Drittperson, die an Stelle der Gemeinde den Gemeindeanteil überrahm, wurde nur in besondern Fällen und ausnahmsweise anerkannt.

Der Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 hatte nur Rückwirkung auf Arbeiten, die in hrem vollen Umfange und nachweisbar seit 1. November 1920 begonnen worden sind. Die dem Kanton Bern durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 zugewiesenen Bundesmittel im Betrage von 2,266,000 Fr.. reichten für die beim Arbeitsamt eingeganzenen Gesuche nicht aus. Das eidgenössische Arbeitsamt hat sich damit einverstanden erklärt, dass auch der neue Kredit von 2 Millionen Franken, der dem Kanton Bern gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 zugewiesen worden ist, für die nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 behandelten Geschäfte soweit erforderlich Verwendung finde. Durch diese Massnahmen war die Möglichkeit einer ungehinderten Behandlung der Gesuche gegeben, was bei dem jetzigen Stand der Arbeitslosigkeit als

unbedingtes Erfordernis betrachtet werden musste. Die vom Regierungsrat berücksichtigten Gesuche für Beiträge an Wohnbauten erfordern allein einen Bundesbeitrag von 1,446,520 Fr.

Alle Bewilligungen des Regierungsrates für die Beiträge à fonds perdu erfolgten unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat. Bis Ende Oktober 1921 haben wir 340 vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigte Geschäfte zu verzeichnen mit einer Totalbaukostensumme von 18,011,880 Fr. und einer Beitragsleistung des Staates von total 733,020 Fr. Durch diesen Beitrag wurden 890 neue Wohnungen zur Ausführung gebracht und es ist erwiesen, dass die Wohnungsnot als bereits behoben betrachtet werden kann, das will sagen, dass in nächster Zeit ausserordentliche Massnahmen, wie sie durchgeführt worden sind, kaum notwendig werden dürften.

In einer Zusammenstellung, welche zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Rates auf dessen Kanzleitisch aufliegt, werden alle Gesuchsteller, deren Gesuche am 31. Oktober 1921 vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigt waren, aufgeführt.

Bern, den 8. November 1921.

Der Direktor des Innern Dr Tschumi. Wir unterbreiten dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern,

gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den vom Regierungsrat gestützt auf Art. 1c des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Art. 2a des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis 31. Oktober 1921 zugesicherten und vom eidgenössischen Arbeitsamt bewilligten Beitragsleistungen im Gesamtbetrage von 733,020 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 17. November 1921.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Burren,

> der Staatsschreiber i.V. Stähli.

II.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(November 1921.)

II. Notstandsarbeiten, die keine ordentlichen Staatsbeiträge erhalten.

Nach den erwähnten Bundesratsbeschlüssen konnten an Bauarbeiten, ausgenommen Wohnbauten, Beiträge von höchstens $40^{\circ}/_{0}$ der Baukosten gewährt werden. Es musste dabei in erster Linie denjenigen Projekten der Vorzug gegeben werden, bei denen sich anhand der eingereichten vollständigen Unterlagen einwandfrei feststellen liess, dass sie der Arbeitslosigkeit in hohem Masse steuern helfen, und deren Ausführung im Verhältnis zu den vorgesehenen Baukosten zudem am meisten Arbeitsgelegenheit bot. Mit Rücksicht auf die Mittel des Bundes, die dem Kanton Bern für die grosse Zahl von Subventionsbegehren zur Verfügung standen, konnte nur nach dem Grundsatz gehandelt werden: in allen Fällen mit wenig Mitteln möglichst viel Arbeitsgelegenheit zu schaf-fen. Man musste deshalb bei der Bemessung der Höhe der Subventionen gewisse Abstufungen vornehmen. Die Behandlung aller Begehren war ausgeschlossen, da die zur Verfügung stehenden Kredite des Bundes nicht ausreichten. Wir werden in allen Fällen die Berücksichtigung neuer Gesuche von der Zuweisung weiterer Bundesmittel abhängig machen müssen.

Der Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat einige Neuerungen gegenüber dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1921 gebracht, die wir hier noch kurz erwähnen müssen. Neben der ausserordentlichen Subvention von bis zu 20% der Baukosten für Notstandsarbeiten soll auch ein Zuschlag von 20% der gesamten Lohnsumme ausgerichtet werden können und zwar für die bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen, die beim kan-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

tonalen Arbeitsamt angemeldet wurden und in der Regel nur für diejenigen, die nicht in ihrem Beruf beschäftigt werden können. Auch diese Leistung des Bundes wird von einer gleich hohen Leistung des Kantons abhängig gemacht. Die Gesuche um Zusicherung der Zuschläge sind an das kantonale Arbeitsamt zu richten, das über die Gewährung dieser Zuschläge entscheidet. Das kantonale Arbeitsamt wird über das Verfahren die notwendigen Weisungen erlassen. Die dem Kanton aus der Gewährung dieser Zuschläge erwachsenden finanziellen Aufwendungen werden dem Kredit für Arbeitslosenunterstützung entnommen.

Nach dem neuen Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 entscheidet der Kanton im Rahmen der ihm vom Bunde zugewiesenen Kredite und der eidgenössischen Vorschriften endgültig, sobald er selbst einen Beitrag gibt, der dem Bundesbeitrag mindestens gleichkommt. Von seinem Entscheid ist dem eidgenössischen Arbeitsamt Kenntnis zu geben. In denjenigen Fällen, in denen eine Bundesleistung ohne gleich hohe kantonale Leistung beansprucht wird, sowie in den Fällen, in denen der Kanton selbst Gesuchsteller ist, sind die Anträge des Kantons dem eidgenössischen Arbeitsamt zum Entscheid zu unterbreiten. Im übrigen sind die Bestimmungen ungefähr dieselben geblieben, wie im frühern Bundesratsbeschluss.

In einem besonderen Verzeichnis werden alle Gesuchsteller, deren Gesuche am 31. Oktober vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigt waren, aufgeführt.*) Wir haben sie in 5 Kategorien wie folgt eingeteilt:

^{*)} Dieses Verzeichnis liegt auf dem Kanzleitisch des Grossen Rates auf.

Auss	erorae	nu. Beitrag			
	des S	taates			
1. Wasserversorgungen und Kanalisa-					
tionen	Fr.	590,890			
2. Strassen- und Weganlagen	>>	357,795			
3. Waldwege (Geschäfte der Forstdir.)	>>	42,095			
4. Hotel - Reparaturen und Renova-					
tionsarbeiten	>>	28,5 65			
5. Verschiedenes	>>	166,080			
Total ausserordentliche Subventionen					
des Staates	Fr.	1,185,425			
	~				

Diese Geschäfte verzeichnen eine Totalbaukostensumme von 10,275,872 Fr. 55. Es hat der Staat Bern somit durchschnittlich 11,53 % ausserordentlicherweise an die Notstandsarbeiten geleistet. Alle Bewilligungen des Regierungsrates für die ausserordentlichen Beiträge erfolgten unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat. Wir unterbreiten deshalb dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nachstehenden Antrag.

Bern, den 8. November 1921.

Der Direktor des Innern: Dr Tschumi.

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern, estützt auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den vom Regierungsrat gestützt auf Art. 1 a und b des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Art. 2 b des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis 31. Oktober 1921 zugesicherten und vom eidgenössischen Arbeitsamt bewilligten Beitragsleistungen im Gesamtbetrage von 1,185,425 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 17. November 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber i. V.

Stähli.

III.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(November 1921.)

III. Notstandsarbeiten, die neben den ausserordentichen Beiträgen auch noch ordentliche Beiträge des Staates erhalten.

Wir schliessen uns mit diesen Ausführungen dem Bericht II an und behandeln hier kurz die kantonale Verordnung vom 5. Juli 1921 über die Beschäftigung Arbeitsloser bei Notstandsarbeiten und die Zuweisung der Arbeitslosen zu solchen Arbeiten.

Nach Art. 12 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 wurde der Kanton ersucht, Reglemente für die Arbeitsbedingungen aufzustellen. Die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge des Bundes war an die Genehmigung dieser Reglemente durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gebunden. Die kantonale Verordnung vom 5. Juli 1921 setzt die Reglemente für die Arbeitsbedingungen fest und es sollen diese Bestimmungen bei den nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 subventionierten Arbeiten Geltung haben.

Nur solche Arbeiter fallen in betracht, die sich darüber ausweisen, dass sie sich mindestens drei Monate in Gemeinden des Kantons Bern aufgehalten haben und infolge Mangel an Beschäftigung unterstützt werden müssten. Kantonsbürger können sofort eingestellt werden. Arbeiter, welche freiwillig aus einem festen, ein genügendes Auskommen bietenden Arbeitsverhältnis austreten, werden nicht eingestellt.

Arbeitslose Berufsarbeiter (Handlanger inbegriffen) aus dem Baugewerbe (Hoch- und Tiefbau) für welche die Notstandsarbeit keine ungewohnte Beschäftigung bedeutet, ebenso Arbeitslose aus Gewerbe und Industrie, die seit 1. Januar 1919 während einer Zeitdauer von zusammen 6 Monaten bei Notstandsarbeiten beschäftigt waren, müssen als Berufsarbeiter behandelt werden und sind entsprechend ihren Lei-

stungen und den ortsüblichen Lohnansätzen zu bezahlen. Für die andern Arbeiter, die als Arbeitslose für diese Notstandsarbeiten aus Gewerbe und Industrie zugezogen werden, gelten die nachfolgenden Vergünstigungen: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt je nach der Jahreszeit 48 bis 54 Stunden. Verlängerungen oder Verkürzungen der Arbeitszeit sind im Einverständnis mit den Arbeitern gestattet. In besondern Fällen ist die Direktion des Innern berechtigt, die Arbeitszeit den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Bauleitung teilt die Arbeitszeit ein, wobei Rücksicht zu nehmen ist auf die Jahreszeit und die örtlichen Verhältnisse. Die Stundenlöhne betragen:

- a) für Arbeiter, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, je nach Leistung zwischen 70 Rp. bis 1 Fr. 20, im Mittel für eine gute Leistung 1 Fr.;
- b) für Arbeiter, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, je nach Leistung zwischen 90 Rp. bis 1 Fr. 50, im Mittel für eine gute Leistung 1 Fr. 20.

Der Arbeitslose hat sich über die Unterstützungspflicht auszuweisen; bei falschen Angaben sowie Verheimlichungen erfolgt Anzeige zum Zwecke der Bestrafung. Die Probezeit, die jeder Arbeitslose zu bestehen hat, beträgt 6 Arbeitstage und es ist während dieser Zeit der Mindestlohn auszuzahlen. Wird die Arbeit ohne Verschulden des Arbeiters ausgesetzt, sei es infolge schlechter Witterung oder auf Anordnung der Bauleitung im Einverständnis mit dem Unternehmer, so wird dem Arbeiter 50% des Lohnausfalles vergütet. Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten des Staates und es hat die Abrechnung über die Lohnausfallvergütungen monatlich durch die Unternehmung mit dem kantonalen Arbeitsamt zu er-

folgen. Für Ueberstunden, d. h. zwei Stunden über die normale Arbeitszeit hinaus, wird ein Zuschlag von 25% verrechnet; für Nacht- und Sonntagsarbeit ein Solcher von 50%. Bei Wasserarbeiten wird ein Zuschlag von 20 Rp. für die Stunde bezahlt. Unter Wasserarbeit ist die Arbeit in fliessendem oder stehendem Wasser zu verstehen, wo gute Kleidung vor dauernder starker Durchnässung nicht schützt. Die Arbeiten bei Drainagen und im feuchten Baugrund gelten nicht als Wasserarbeit. Die wasserdichten Stiefel und Kleider für Wasserarbeiten hat der Unternehmer selbst zu beschaffen. Für die Zuschläge für diese Arbeiten hat der Unternehmer aufzukommen. Sobald die Bahnverbindung vom Wohnort zum Arbeitsplatz die Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit ermöglicht, kann für Arbeiter, die mehr als 8 und weniger als 15 km von der Baustelle entfernt wohnen, eine tägliche Hin- und Rückfahrt mit Arbeiterabonnement vergütet werden. Bei einer Entfernung über 15 km wird nur alle 14 Tage eine Hin- und Rückfahrt vergütet. Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten des Staates. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die Unternehmung mit dem kantonalen Arbeitsamt. Die als Arbeitslose eingestellten Notstandsarbeiter sind nach dem schweizerischen Versicherungsgesetz zu versichern. Bei Regiebauten werden die Prämien für Betriebsunfälle vom Arbeitgeber (Kanton, Gemeinde oder Genossenschaft) bei Akkordarbeiten vom Unternehmer getragen. Dieselben Arbeiter sind bei einer Krankenkasse zu versichern. Die eine Hälfte der Versicherungsprämie übernimmt bei Regiebauten der Arbeitgeber (Kanton, Gemeinde oder Genossenschaft), bei Akkordarbeiten der Unternehmer und die andere Hälfte der Arbeiter. Die Hälfte des Krankenkassenbeitrages wird denjenigen Arbeitern zurückvergütet, die bereits bei einer Krankenkasse sichert sind.

Sobald also ein Arbeitsloser, der aus Industrie und Gewerbe zu den Notstandsarbeiten zugewiesen worden ist, seit 1. Januar 1919 zusammen 6 Monate bei solchen Arbeiten gearbeitet hat, wird er als Berufsarbeiter betrachtet und es finden die vorgehenden Vergünstigungen keine Anwendung mehr. Die wöchentliche Arbeitszeit soll je nach der Jahreszeit 48 bis 54 Stunden betragen. In besondern Fällen ist die Direktion des Innern ermächtigt, die Arbeitszeit den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Wenn immer möglich, soll im Akkord gearbeitet werden, wobei bei richtiger Einhaltung dieder Arbeitsbedingungen den Notstandsarbeitern der Stundenlohn garantiert wird. Einige Artikel behandeln die Beschaffung von Wohngelegenheiten und die Verpflegung der Arbeitslosen. Die Zuweisung von Arbeitslosen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge. Das kantonale Arbeitsamt hat über die Zuweisung von Arbeitslosen die notwendigen Weisungen

Es ist diesen Weisungen strikte nachzuleben. Die Unternehmungen und Unternehmer sind verpflichtet, die ihnen durch das kantonale Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitslosen zu beschäftigen. Bei Nichtannahme zugewiesener Arbeit ist die Arbeitslosenunterstützung zu verweigern. Diese Verordnung ist am 6. August vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden.

Alle Geschäfte, die neben der ausserordentlichen Subvention noch ordentliche Staatsbeiträge erhalten haben, sind zusammengestellt worden und zwar haben wir sie nach den beiden Direktionen, die die ordentlichen Beiträge festgesetzt haben, in zwei getrennten Verzeichnissen geordnet.*) Im Verzeichnis der Arbeiten, die von der Landwirtschaftsdirektion ordentlicherweise behandelt werden, sind einige Geschäfte aufgeführt, bei denen die endgültige Festsetzung des ordentlichen kantonalen Beitrages noch nicht erfolgt ist. Bei allen andern subventionierten Arbeiten werden wir durch diese Vorlage beim Grossen Rat um Genehmigung der ordentlichen wie der ausserordentlichen Beitragsleistungen des Staates nachsuchen. Durch dieses Zusammenfassen der beiden Kreditbewilligungen haben wir das Verfahren wesentlich vereinfachen können. Die beiden Verzeichnisse geben folgende Beitragsleistungen:

	Beiträge de ordentliche	es Staates ausserordentl.
1. Geschäfte, die ordent-		
licherweise von der		
Baudirektion behandelt		
worden sind	1,021,235.—	590,745.—
2. Geschäfte, die ordent-	,	,
licherweise von der		
Landwirtschaftsdirek-		
tion behandelt worden		
sind	163,061.50	218,655.—
Total Beitragsleistungen	1.184.296.50	809,400.—

Diese Geschäfte verzeichnen eine Totalbaukostensumme von 7,051,458 Fr. 10. Alle Bewilligungen des Regierungsrates für die ausserordentlichen Beiträge erfolgten unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat. Wir unterbreiten deshalb dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nachstehenden Antrag.

Bern, den 8. November 1921.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

^{*)} Die Verzeichnisse liegen auf dem Kanzleitisch des Grossen Rates auf.

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern,

gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Den vom Regierungsrat gestützt auf Art. 1 a und b des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Art. 2 b des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis 31. Oktober 1921 zugesicherten und vom eidgenössischen Arbeitsamt bewilligten ausserordentlichen Beitragsleistungen des Staates im Gesamtbetrage von 809,400 Fr. wird die Genehmigung erteilt.
- 2. Den vom Regierungsrat auf Antrag der Bau- und der Landwirtschaftsdirektion nach den gesetzlichen Bestimmungen zugesicherten ordentlichen Beitragsleistungen des Staates im Gesamtbetrage von 1,184,296 Fr. 50 wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 17. November 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber i. V.

der Staatsschreiber 1. V. Stähli.

Beschluss Nº IV.

8435. Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit. — Gemäss dem Antrag der Direktion des Innern beschliesst der Regierungsrat, den in umstehender Tabelle¹) aufgeführten Gesuchstellern an die zur Durchführung in Aussicht genommenen Notstandsarbeiten, gestützt auf Art. 2b des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die in der Tabelle festgesetzten ausserordentlichen Staatsbeiträge im Gesamtbetrage von 515,965 Fr. zu bewilligen. Ausserdem werden gemäss umstehender Tabelle an die in Frage stehenden Arbeiten aus ordentlichen Krediten des Kantons, Rubrik E 2, E 3, F und G, Beiträge im Gesamtbetrage von 614,595 Fr. 10 bewilligt.

Die ausserordentlichen Leistungen des Staates sind als das Maximum zu betrachten und es wird an allfällige Ueberschreitungen der festgesetzten Kostenvoranschlagssummen kein Beitrag ausgerichtet.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat und unter folgenden Bedingungen:

1. dass der Bund die ihm zugemuteten ausserordentlichen Leistungen im Gesamtbetrage von 378,955 Franken gemäss Tabelle übernimmt und dem Kanton die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt;

2. dass da, wo dies noch nicht geschehen ist, durch die Gesuchsteller vor Beginn der Arbeit der Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung erbracht wird;

3. dass zu den in Frage stehenden Arbeiten jederzeit Arbeitslose durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge zugewiesen werden können;

4. dass sich die Gesuchsteller allen zu erlassenden Weisungen und Beschlüssen der zuständigen Organe betreffend die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitslosen unterziehen.

Bern, den 11. November 1921.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber i. V.
Stähli.

¹⁾ Liegt auf dem Kanzleitisch des Grossen Rates.